

EN*plus*

**Qualitätszertifizierung
für Holzpellets**



**EN*plus*-Handbuch für Deutschland,
Österreich und die Schweiz**

Teil 1-6

Version 3.0, August 2015

EN*plus*

**Qualitätszertifizierung
für Holzpellets**



**EN*plus*-Handbuch für Deutschland,
Österreich und die Schweiz**

**Teil 1:
Allgemeiner Teil**

Version 3.0, August 2015

Herausgeber der englischsprachigen Ausgabe:

European Pellet Council (EPC)

c/o AEBIOM – European Biomass Association

Place du Champ de Mars 2

1050 Brüssel, Belgien

E-Mail: enplus@pelletcouncil.eu

Internet: www.enplus-pellets.eu

Herausgeber der deutschsprachigen Ausgaben:

Für Deutschland:

Deutsches Pelletinstitut GmbH

Neustädtische Kirchstraße 8

10117 Berlin

E-Mail: info@depi.de

Internet: www.enplus-pellets.de

Für Österreich:

proPellets Austria

Hauptstraße 100

3012 Wolfsgraben

E-Mail: office@propellets.at

Internet: www.enplus-pellets.at

Für die Schweiz:

proPellets.ch

c/o Holzenergie Schweiz

Neugasse 6

8005 Zürich

E-Mail: info@propellets.ch

Internet: www.enplus-pellets.ch

INHALT

VORWORT	2
BEGRIFFSDEFINITIONEN	4
NORMATIVE VERWEISE.....	9
1 INKRAFTTRETEN	10
2 ZIEL UND INHALT DES ZERTIFIZIERUNGSSYSTEMS	10
3 AUFBAU DES ZERTIFIZIERUNGSSYSTEMS	10
4 INFORMATIONSFLOSS UND GEHEIMHALTUNG	12
5 ÜBERBLICK ÜBER ZERTIFIZIERUNGSMÖGLICHKEITEN.....	12

VORWORT

Das Zertifizierungsprogramm umfasst folgende wesentlichen Anforderungsbereiche (Referenznorm in Klammern):

- Anforderungen an Rohmaterialien und Produkteigenschaften (ISO 17225-2)
- Anforderungen an das Qualitätsmanagement in Produktion und Logistik (ISO 9001, EN 15234-2)
- Anforderungen an Überwachung, Nachverfolgung und Kennzeichnung vom Rohmaterial bis zur Verbraucherlieferung

Vorgaben für die interne Qualitätssicherung sorgen für eine permanente Einhaltung der Produktanforderungen. Dazu gehören die Leistungsfähigkeit der technischen Ausstattung sowie Anforderungen an Verfahren und die Dokumentation, die zu einer schnellen Rückverfolgbarkeit und Lösung von Problemen führen. Vorgaben für Produktkennzeichnung und Beschwerdemanagement sorgen für eine hohe Kundenzufriedenheit. Die Überwachung des Zertifizierungsprogramms führt zu besseren Standardprozessen und fördert damit die Leistungsfähigkeit der *zertifizierten Unternehmen*.

Mit diesem Handbuch werden sowohl die Anforderungen an *zertifizierte Unternehmen* festgelegt als auch die Prozeduren im Zusammenhang mit der Zertifizierung (z. B. die Zertifikatsbeantragung und Überwachungsinspektionen). Das Verhältnis zwischen dem *Board of ENplus*, dem *internationalen Management* und den *nationalen Lizenzgebern* wird in Teil 5 des Handbuchs („Aufbau des Zertifizierungssystems“) ebenso beschrieben wie das Zusammenspiel von Zertifizierungsstellen, Inspektionsstellen und Prüflaboren. Ergänzende Dokumente wie Vorlagen und Richtlinien werden getrennt von diesem Handbuch veröffentlicht.

Das ENplus-Handbuch umfasst die folgenden Teile:

- Teil 1: Allgemeiner Teil
- Teil 2: Ablauf der Zertifizierung
- Teil 3: Anforderungen an die Pelletqualität
- Teil 4: Nachhaltigkeitsanforderungen
- Teil 5: Aufbau des Zertifizierungssystems
- Teil 6: Allgemeine Entgeltordnung

Die jeweils gültigen Versionen der *Handbuchteile* sind sowohl auf der internationalen Internetseite von ENplus unter www.enplus-pellets.eu als auch auf den nationalen Internetseiten veröffentlicht.

In diesem Dokument, Teil 1 des ENplus-Handbuchs, werden die folgenden Bereiche behandelt:

- Allgemeine Informationen und Überblick
- Ziele und Inhalte des Zertifizierungssystems ENplus
- Begriffsdefinitionen
- Normative Verweise

Die *nationalen Lizenzgeber* für ENplus in Deutschland, Österreich und der Schweiz haben landesspezifische Regelungen hinsichtlich der technischen Ausrüstung für Verbraucherlieferungen und des Umgangs mit Verbraucherbeschwerden aufgestellt. Die landesspezifischen Regelungen sind klar als solche gekennzeichnet.

Zertifizierte Unternehmen arbeiten nach den Bestimmungen des nationalen ENplus-Handbuchs. Im Falle von unterschiedlichen Regelungen durch das nationale und das internationale *Handbuch* sind die internationalen Regelungen anzuwenden, außer bei landesspezifischen Regelungen.

Kursiv geschriebene Begriffe werden im Abschnitt „Begriffsdefinitionen“ definiert.

BEGRIFFSDEFINITIONEN

Die hier definierten Begriffe werden im Text des Handbuchs durch eine kursive Schrift gekennzeichnet.

Besitzer der Markenrechte

Besitzer der Markenrechte ist der Europäische Biomasseverband AEBIOM. AEBIOM hat die Rechte an der registrierten Wort-Bild-Marke *ENplus* von dem Entwickler der *ENplus*-Zertifizierung, dem Deutschen Pelletinstitut GmbH (DEPI), übertragen bekommen.

Big Bags

Big Bags sind Gewebesäcke, die eine Charge Pellets von 30 bis 1.500 kg enthalten.

Board of ENplus

Das *Board of ENplus* besteht aus jeweils einem Repräsentanten der *nationalen Lizenzgeber*. Es beschließt Änderungen des *Handbuchs* und die Aufnahme und den Ausschluss von *nationalen Lizenzgebern*. Das *Board of ENplus* dient auch als Widerspruchskomitee und autorisiert Ergänzungen zum *Handbuch* sowie Ausnahmen in Bezug auf die Anforderungen des *Handbuchs*.

Empfehlungen zur Lagerung von Holzpellets

Die *Empfehlungen zur Lagerung von Holzpellets* beschreiben die Anforderungen an die Pelletlagerung beim Verbraucher. Die Lagergestaltung hat einen großen Einfluss auf die Qualität der Pellets. Die Einhaltung der Vorgaben der *Empfehlungen zur Lagerung von Holzpellets* ist daher eine Voraussetzung zur Anerkennung von Reklamationen wegen zu hohen Feinanteils.

Jeder *nationaler Lizenzgeber* definiert eine Publikation als die in seinem Gebiet gültigen *Empfehlungen zur Lagerung von Holzpellets*. Es kann sich dabei um Veröffentlichungen unterschiedlicher Namen und Herausgeber handeln.

ENplus-ID

Zertifizierte Produzenten und *zertifizierte Händler* erhalten eine individuelle *ENplus-ID*. Eine *ENplus-ID* besteht aus fünf Zeichen. Die ersten beiden Zeichen stehen für das Herkunftsland des Unternehmens, die drei dem Länderkürzel folgenden Zeichen ergeben die Nummer des *zertifizierten Unternehmens* in seinem Land.

ENplus-Logo

Das *ENplus-Logo* ist eine eingetragene Wort-Bild-Marke und bildet zusammen mit der *ENplus-ID* das *Zertifizierungszeichen*.

Gelistete Inspektionsstelle

Eine *gelistete Inspektionsstelle* ist für die Inspektion von *zertifizierten Produzenten* zuständig. Sie prüft, ob ein *zertifizierter Produzent* die Anforderungen des *Handbuchs* erfüllt, und übermittelt der *zuständigen Zertifizierungsstelle* einen *Inspektionsbericht*. Die Listung einer Inspektionsstelle erfolgt durch das *internationale Management*.

Gelisteter Auditor

Nur *gelistete Auditoren* dürfen die Inspektionen von *zertifizierten Unternehmen* im Auftrag von *gelisteten Zertifizierungsstellen* und *gelisteten Inspektionsstellen* durchführen. Die Listung von Auditoren erfolgt durch das *internationale Management*.

Gelistetes Prüflabor

Ein *gelistetes Prüflabor* ist ein Unternehmen, das Prüfungen von Pellets nach Normverfahren durchführt. Die Listung eines Prüflabors erfolgt durch das *internationale Management*.

Gelistete Stelle

Zusammenfassender Begriff für *gelistete Inspektionsstellen*, *gelistete Zertifizierungsstellen* und *gelistete Prüflabore*.

Gelistete Zertifizierungsstelle

Die *gelistete Zertifizierungsstelle* prüft die Konformität eines Unternehmens mit den Anforderungen der ENplus-Zertifizierung auf der Grundlage eines *Inspektionsberichts* und veröffentlicht die Bewertung in Form eines *Konformitätsberichts*. *Gelistete Zertifizierungsstellen* sind für die Organisation der Inspektionen von *zertifizierten Händlern* und *zertifizierten Dienstleistungsanbietern* verantwortlich (entsprechend der Rolle der *gelisteten Inspektionsstellen* für *zertifizierte Produzenten*). Die Listung einer Zertifizierungsstelle erfolgt durch das *internationale Management*.

Handbuch

Das ENplus-Handbuch, genannt *Handbuch*, besteht aus mehreren Teilen und definiert die Rechte, Verantwortlichkeiten und Pflichten von *zertifizierten Unternehmen*, *gelisteten Zertifizierungsstellen*, *gelisteten Inspektionsstellen*, *gelisteten Prüflaboren*, *nationalen Lizenzgebern* und dem *Besitzer der Markenrechte*. *Nationale Lizenzgeber* veröffentlichen nationale Versionen des *Handbuchs*, die sich hinsichtlich der Bestimmungen zu Verbraucherlieferungen und Beschwerdemanagement unterscheiden können.

Die verschiedenen Teile des *Handbuchs* sind:

- Teil 1: Allgemeiner Teil
- Teil 2: Ablauf der Zertifizierung
- Teil 3: Anforderungen an die Pelletqualität
- Teil 4: Nachhaltigkeitsanforderungen
- Teil 5: Aufbau des Zertifizierungssystems
- Teil 6: Allgemeine Entgeltordnung

Inspektionsbericht

Ein *gelisteter Auditor* führt die Inspektion von *zertifizierten Unternehmen* durch und erstellt den *Inspektionsbericht*. Auf Grundlage des *Inspektionsberichts* entscheidet die *zuständige Zertifizierungsstelle* über die Konformität des Unternehmens mit den Anforderungen des *Handbuchs*.

Internationales Management

Das *internationale Management* ist für die Umsetzung der Zertifizierung in Regionen ohne *nationalen Lizenzgeber* verantwortlich. Das *internationale Management* ist auch zuständig für die Listung von Zertifizierungsstellen, Inspektionsstellen, Prüflaboren und Auditoren sowie deren Veröffentlichung auf der Internetseite von ENplus unter www.enplus-pellets.eu. Außerdem veröffentlicht das *internationale Management* Ergänzungen zum *Handbuch*, organisiert internationale Schulungen und Workshops und erstellt Materialien zur Umsetzung der Zertifizierung.

Komplettlieferung

Eine *Komplettlieferung* ist eine Lieferung von mehr als 20 Tonnen Pellets, bei der das Lieferfahrzeug einschließlich eines etwaigen Anhängers an einer Lieferstelle vollständig geleert wird.

Konformitätsbericht

Der *Konformitätsbericht* informiert das *zertifizierte Unternehmen* und das *zuständige Management* über die Ergebnisse der Konformitätsbewertung. Der *Konformitätsbericht* wird von der *zuständigen Zertifizierungsstelle* erstellt.

Nationaler Lizenzgeber

Nationale Lizenzgeber sind Mitgliedsorganisationen des European Pellet Council (EPC), die die Interessen der Pelletbranche in ihrer Region repräsentieren und einen Vertrag zur Übertragung der Markenrechte mit dem *Besitzer der Markenrechte* geschlossen haben. Dieser Vertrag ermöglicht *nationalen Lizenzgebern*, den in ihrer Region *zertifizierten Unternehmen* das Recht auf Nutzung des *Zertifizierungszeichens* einzuräumen.

Nationales Management

Das *nationale Management* ist für die Umsetzung von ENplus in der Region eines *nationalen Lizenzgebers* zuständig und wird durch diesen benannt. Das *nationale Management* kann der *nationale Lizenzgeber* sein oder dieser beauftragt das *internationale Management* oder ein externes Unternehmen.

Nationale Zertifizierungsstelle

Nationale Zertifizierungsstellen werden durch den *nationalen Lizenzgeber* beauftragt.¹ *Nationale Zertifizierungsstellen* müssen *gelistete Zertifizierungsstellen* sein. Die *nationale Zertifizierungsstelle* ist die für die Region des *nationalen Lizenzgebers* zuständige *Zertifizierungsstelle*.

Qualitätszeichen

Das *Qualitätszeichen* kombiniert das *Zertifizierungszeichen* mit einem Logo für die Qualitätsklasse der Pellets. *Sackware* muss mit dem korrespondierenden Qualitätszeichen gekennzeichnet werden.

¹ In Deutschland hat der *nationale Lizenzgeber* auch die Rolle der *nationalen Zertifizierungsstelle*.

Sackware

Sackware bezeichnet eine Verpackungseinheit für den Verbrauchermarkt. *Sackware* darf bis zu 30 kg Pellets der Qualitätsklassen *ENplus A1* oder *ENplus A2* enthalten.

Service-ID

Jeder *zertifizierte Dienstleistungsanbieter* erhält eine individuelle *Service-ID*. Die *Service-ID* besteht aus sieben Zeichen. Die ersten beiden Zeichen stehen für das Herkunftsland des Unternehmens, die drei dem Länderkürzel folgenden Zeichen sind die Nummer des *zertifizierten Dienstleistungsanbieters* in seinem Land und die letzten beiden Zeichen bestehen aus den Buchstaben „SP“ für Englisch „Service Provider“.

Servicezeichen

Jeder *zertifizierte Dienstleistungsanbieter* erhält ein individuelles *Servicezeichen*, das die individuelle *Service-ID* enthält. Der *zertifizierte Dienstleistungsanbieter* hat das Recht, dieses Zeichen für Werbung zu nutzen.

Teillieferung

Eine *Teillieferung* bezeichnet die Lieferung von losen Pellets durch ein Lieferfahrzeug an mehrere Lieferstellen.

Unterlizenzvertrag

Ein unterlizenzierter Händler darf lose zertifizierte Pellets anbieten, wenn ein *zertifizierter Händler* ihm durch einen *Unterlizenzvertrag* das Recht zur Nutzung des *Zertifizierungszeichens* einräumt, vorausgesetzt dass der physische Umgang mit den Pellets ausschließlich durch den *zertifizierten Händler* erfolgt. Der *Unterlizenzvertrag* wird zwischen dem *zertifizierten Händler* und dem unterlizenzierten Händler geschlossen. Der Abschluss von *Unterlizenzverträgen* muss innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsunterzeichnung dem *zuständigen Management* mitgeteilt werden.

Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die teilweise oder vollständig im Eigentum des *zertifizierten Unternehmens* sind (z. B. Tochtergesellschaften). Das *zertifizierte Unternehmen* muss berechtigt sein, die Erfüllung der Anforderungen des *Handbuchs* und des *zuständigen Managements* in den *verbundenen Unternehmen* durchzusetzen.

Zertifizierter Dienstleistungsanbieter

Ein *zertifizierter Dienstleistungsanbieter* ist ein *zertifiziertes Unternehmen*, das die Dienstleistungen Transport, Lagerung, Absackung oder Verbraucherlieferung von Holzpellets anbietet. Dienstleistungsanbieter sind nicht Eigentümer der Pellets.

Zertifizierter Händler

Ein *zertifizierter Händler* ist ein *zertifiziertes Unternehmen*, das mit Holzpellets handelt.

Zertifizierter Produzent

Ein *zertifizierter Produzent* ist ein *zertifiziertes Unternehmen*, das Holzpellets herstellt.

Zertifiziertes Unternehmen

Zertifizierte Unternehmen besitzen ein gültiges ENplus-Zertifikat und haben einen Lizenzvertrag mit dem *zuständigen Lizenzgeber* abgeschlossen. Alle *zertifizierten Unternehmen* (Produzenten, Händler und Dienstleister) werden auf der internationalen Internetseite von ENplus und auf jener des *zuständigen Lizenzgebers* veröffentlicht.

- ENplus-Internetseite Deutschland: www.enplus-pellets.de
- ENplus-Internetseite Österreich: www.enplus-pellets.at
- ENplus-Internetseite Schweiz: www.enplus-pellets.ch

Zertifizierungszeichen

Jeder *zertifizierte Produzent* und jeder *zertifizierte Händler* erhält ein individuelles *Zertifizierungszeichen*, das sich aus dem ENplus-Logo und der individuellen ENplus-ID zusammensetzt.

Zuständiger Lizenzgeber

Der *Besitzer der Markenrechte* kann das Recht zur Lizenzierung der eingetragenen Wort-Bild-Marke ENplus (siehe ENplus-Logo) an Mitgliedsorganisationen des European Pellet Council (EPC), die die Interessen der Pelletbranche in ihrer Region repräsentieren, für deren Region vergeben. Die Mitgliedsorganisation wird dann zum *nationalen Lizenzgeber*. Die *zuständigen Lizenzgeber* im deutschsprachigen Raum sind

- in Deutschland: Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI)
- in Österreich: proPellets Austria
- in der Schweiz: proPellets.ch

Zuständiges Management

Das *zuständige Management* ist für die Umsetzung von ENplus in einer spezifischen Region zuständig. Das *zuständige Management* ist entweder das *ationale Management* oder das *internationale Management* in Regionen ohne *nationalen Lizenzgeber*. Das *zuständige Management* im deutschsprachigen Raum ist

- in Deutschland: Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI)
- in Österreich: proPellets Austria
- in der Schweiz: proPellets.ch

Zuständige Zertifizierungsstelle

Die *zuständige Zertifizierungsstelle* ist für die Zertifizierung von Unternehmen in einer spezifischen Region verantwortlich. Die *zuständige Zertifizierungsstelle* wird durch den *nationalen Lizenzgeber* benannt. In Ländern ohne *nationalen Lizenzgeber* kann ein *zertifiziertes Unternehmen* eine Zertifizierungsstelle aus den *gelisteten Zertifizierungsstellen* wählen, die auf der internationalen ENplus-Internetseite für die betreffende Region als zugelassen gelistet sind. Die *zuständigen Zertifizierungsstellen* im deutschsprachigen Raum sind

- in Deutschland: Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI)
- in Österreich: siehe www.enplus-pellets.at
- in der Schweiz: siehe www.enplus-pellets.ch

NORMATIVE VERWEISE

Hinweis: Die folgenden Normen gelten in der vom nationalen Normungskomitee veröffentlichten landessprachlichen Fassung. Solange keine ISO-Norm für eine Prüfmethode vorliegt, muss diese nach den Bestimmungen des entsprechenden CEN-Standards durchgeführt werden.

CEN/TC 15370-1: Solid biofuels – Method for the determination of ash melting behaviour – Part 1: Characteristic temperatures method

EN 14961-2: Solid biofuels – Fuel specification and classes – Part 2: Wood pellets for non-industrial use

EN 15234-2: Solid biofuels – Fuel quality assurance – Part 2: Wood pellets for non-industrial use

EN 14778: Solid biofuels – Sampling

ISO 3166: Codes for the representation of names of countries and their subdivisions

ISO 16948: Solid biofuels – Determination of total content of carbon, hydrogen and nitrogen contents

ISO 16968: Solid biofuels – Determination of minor elements

ISO 16994: Solid biofuels – Determination of total content of sulfur and chlorine

ISO/IEC 17020: Conformity assessment - Requirements for the operation of various types of bodies performing inspection

ISO/IEC 17025: General requirements for the competence of testing and calibration laboratories

ISO/IEC 17065: Conformity assessment – Requirements for bodies certifying products, processes and services

ISO 17225-1: Solid biofuels – Fuel specifications and classes – Part 1: General requirements

ISO 17225-2: Solid biofuels – Fuel specifications and classes – Part 2: Graded wood pellets

ISO 17828: Solid biofuels – Determination of bulk density

ISO 17829: Solid Biofuels – Determination of length and diameter of pellets

ISO 17831-1: Solid biofuels – Determination of mechanical durability of pellets and briquettes – Part 1: Pellets

ISO 18122: Solid biofuels – Determination of ash content

ISO 18125: Solid biofuels – Determination of calorific value

ISO 18134: Solid biofuels – Determination of moisture content

ISO 18846: Solid biofuels – Determination of fines content in quantities of pellets

ISO 9001: Quality management systems – Requirements

1 INKRAFTTRETEN

Die Bestimmungen in diesem Dokument, „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 1: Allgemeiner Teil“, treten mit ihrer Veröffentlichung am 1. August 2015 in Kraft.

Das Inkrafttreten der anderen Teile des *Handbuchs* ist diesen zu entnehmen.

2 ZIEL UND INHALT DES ZERTIFIZIERUNGSSYSTEMS

Das Ziel der ENplus-Qualitätszertifizierung für Holzpellets ist die Sicherstellung der Versorgung von Heizungen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im häuslichen, öffentlichen und gewerblichen Bereich mit einer klar definierten und gleichbleibenden Qualität der Holzpellets.

ENplus ist ein Qualitätszertifizierungssystem, das die gesamte Bereitstellungskette von Holzpellets umfasst: von der Produktion bis zur Lieferung in das Lager des Verbrauchers. Die wesentlichen Bestandteile der Zertifizierung sind:

- Definition von Qualitätsklassen und Anforderungen an die Eigenschaften von Pellets
- Vorgaben zum Qualitätsmanagement von Produzenten, Händlern und Anbietern von Dienstleistungen
- Anforderungen an die Produktdeklaration und die Zeichennutzung
- Listung von Zertifizierungs- und Inspektionsstellen sowie Prüflaboren, Lizenzierung und Lizenzentzug, Schulungen (diese Bereiche werden im Teil 5 des *Handbuchs* näher beschrieben)
- Inspektionen und Konformitätsbewertungen von Produkten, Prozessen und Dokumentationen, bezogen auf die Anforderungen der referenzierten Normen und des *Handbuchs*

Dieses *Handbuch* definiert die Rechte, Verantwortlichkeiten und Pflichten von *zertifizierten Unternehmen* und Antragstellern. Das *Handbuch* wird regelmäßig durch eine vom *Board of ENplus* autorisierte Arbeitsgruppe revidiert. Das *internationale Management* ist berechtigt, Ergänzungen und Klarstellungen zum *Handbuch* zu veröffentlichen. Landesspezifische Regelungen zur Verbraucherlieferung werden von den *nationalen Lizenzgebern* ergänzt:

- **Deutschland:** Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI)
- **Österreich:** proPellets Austria
- **Schweiz:** proPellets.ch

3 AUFBAU DES ZERTIFIZIERUNGSSYSTEMS

Der *Besitzer der Markenrechte* hat das Lizenzierungsrecht für die geschützte Wort-Bild-Marke ENplus (ENplus-Logo) von dem Entwickler der ENplus-Zertifizierung, dem Deutschen Pelletinstitut GmbH (DEPI), übertragen bekommen. Er darf das Lizenzierungsrecht für eine spezifische Region an einen Mitgliedsverband des European Pellet Council (EPC) weitergeben, der die Interessen der Pelletbranche in der Region vertritt. Pelletverbände, die das Lizenzierungsrecht für ihr Land übertragen bekommen haben, dienen als *nationaler Lizenzgeber*. Das Recht zur Zeichennutzung wird immer von dem *Besitzer der Markenrechte* oder einem *nationalen Lizenzgeber* erteilt.

Die *nationalen Lizenzgeber* beauftragen ein *nationales Management* mit der Umsetzung von ENplus in ihrem Zuständigkeitsgebiet und benennen eine oder mehrere *ationale Zertifizierungsstellen* mit der Konformitätsbewertung der *zertifizierten Unternehmen* in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Das *ationale Management* kann der *ationale Lizenzgeber* sein oder das von diesem beauftragte *internationale Management* oder ein vom *nationalen Lizenzgeber* beauftragtes externes Unternehmen. In Ländern ohne *nationalen Lizenzgeber* wird ENplus vom *internationalen Management* umgesetzt.

Tabelle 1: Zuständige Lizenzgeber, Management- und Zertifizierungsstellen im deutschsprachigen Raum

	Zuständiger Lizenzgeber	Zuständiges Management	Zuständige Zertifizierungsstelle
Deutschland	DEPI	DEPI	DEPI
Österreich	proPellets Austria	proPellets Austria	siehe www.enplus-pellets.at
Schweiz	proPellets.ch	proPellets.ch	siehe www.enplus-pellets.ch

Die Unabhängigkeit des Zertifizierungsprogramms wird durch die Einbindung von akkreditierten Stellen für Zertifizierung, Inspektion und Laboruntersuchungen gewährleistet, die vom *internationalen Management* durch Listung anerkannt werden müssen. Die deutsche Umsetzung von ENplus wird um eine ISO-9001-Gruppensertifizierung ergänzt, bei der das DEPI als Systemträger die Rolle des *nationalen Lizenzgebers* und der *nationalen Zertifizierungsstelle* ohne entsprechende Akkreditierung einnimmt. Die Unabhängigkeit der Arbeit des DEPI wird durch das Zertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Qualitätsmanagementsysteme bescheinigt.

Das aktuelle Verzeichnis aller *nationalen Lizenzgeber* und *gelisteten Stellen* ist auf der Internetseite www.enplus-pellets.eu veröffentlicht.

Der *zuständige Lizenzgeber* vergibt die Rechte zur Nutzung des *Zertifizierungszeichens* an *zertifizierte Unternehmen*, nachdem ein Lizenznutzungsvertrag abgeschlossen worden ist. Wenn ein *nationaler Lizenzgeber* seine Tätigkeit beendet oder die Lizenzierungsrechte verliert, erhält das *zertifizierte Unternehmen* das Zeichennutzungsrecht unverzüglich direkt vom *Besitzer der Markenrechte*.

Die *nationalen Lizenzgeber* in Deutschland, Österreich und der Schweiz haben landesspezifische Regelungen hinsichtlich der technischen Ausrüstung für Verbraucherlieferungen und des Umgangs mit Verbraucherbeschwerden beschlossen. Die landesspezifischen Regelungen sind in Teil 2 des Handbuchs aufgeführt und klar als solche gekennzeichnet.

4 INFORMATIONSFLOSS UND GEHEIMHALTUNG

Das *zuständige Management* und die *gelisteten Stellen* sind zur Geheimhaltung aller geschäftlichen Informationen verpflichtet, die sie von den *zertifizierten Unternehmen* während oder vor der Zertifizierung erhalten, soweit die Informationen nicht öffentlich verfügbar sind. Das *internationale* und das *nationale Management* werden keine geschäftlichen Informationen von *zertifizierten Unternehmen* an Mitglieder des EPC oder der nationalen Pelletverbände weitergeben. Eine Weitergabe von Informationen ist nur möglich, wenn das *zertifizierte Unternehmen* das *nationale* und das *internationale Management* sowie die *gelisteten Stellen* von der Geheimhaltungspflicht entbindet oder das *nationale* und das *internationale Management* sowie die *gelisteten Stellen* gesetzlich zur Weitergabe der Informationen verpflichtet sind.

Die *gelisteten Stellen*, das *zuständige Management* und das *internationale Management* bilden eine Vertraulichkeitskette. *Gelistete Stellen* sind verpflichtet, das *zuständige Management* mit den nach den Bestimmungen des *Handbuchs* notwendigen Informationen über ein *zertifiziertes Unternehmen* zu versorgen. Dies schließt Informationen aus dem Laborbericht, dem *Inspektionsbericht*, dem *Konformitätsbericht* und dem Zertifikat ebenso ein wie Informationen, die für das Beschwerdemanagement notwendig sind.

Das *zuständige Management* sendet die erhaltenen *Konformitätsberichte* und Laborberichte an das *internationale Management*, um eine schnelle Rückverfolgung von Qualitätsproblemen zu ermöglichen. Das *internationale Management* ist berechtigt, vom *zuständigen Management* zusätzliche Informationen anzufordern, die für das Management des Zertifizierungssystems oder Publikationen über dieses notwendig sind. Es werden nur Informationen veröffentlicht, die keine Rückschlüsse auf einzelne *zertifizierte Unternehmen* zulassen.

Wenn ein Unternehmen in verschiedenen Ländern *verbundene Unternehmen* hat, kann ein Informationsaustausch zwischen den *zuständigen Managements* erforderlich sein.

5 ÜBERBLICK ÜBER ZERTIFIZIERUNGSMÖGLICHKEITEN

Damit eine Ladung loser Pellets als zertifizierte Pellets verkauft werden kann, müssen alle Unternehmen in der Lieferkette zertifiziert sein, die physischen Kontakt mit den Pellets haben.

Die folgenden Abbildungen zeigen, welche Prozesse in der Lieferkette zertifiziert sein müssen und für welche eine freiwillige Zertifizierung möglich ist. Dabei können alle Prozesse außer der Produktion auch von Dienstleistungsanbietern durchgeführt werden.

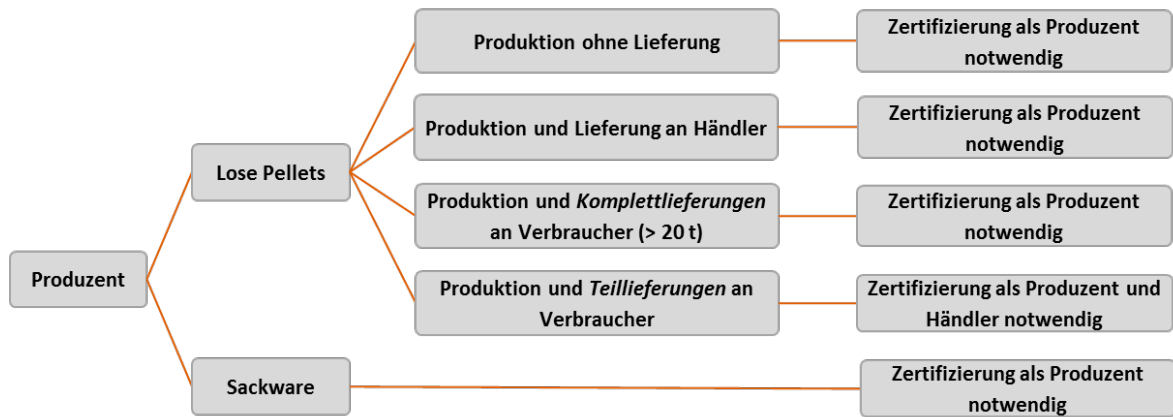


Abbildung 1: Notwendige Zertifizierungen für Produzenten abhängig vom Geschäftsmodell

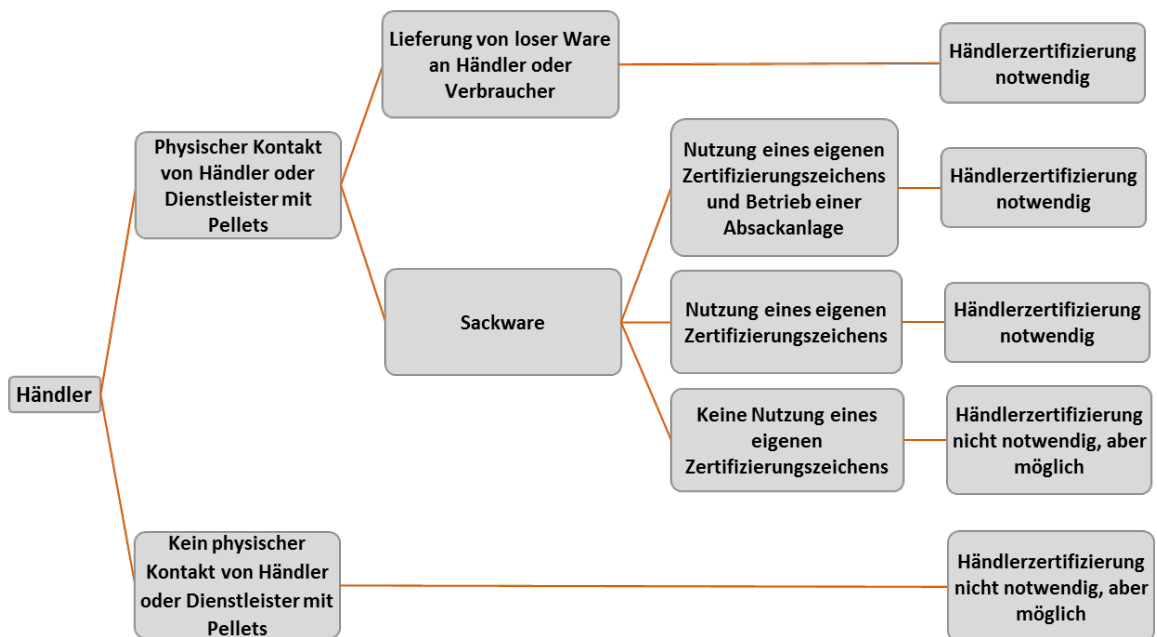


Abbildung 2: Notwendige Zertifizierungen für Händler abhängig vom Geschäftsmodell

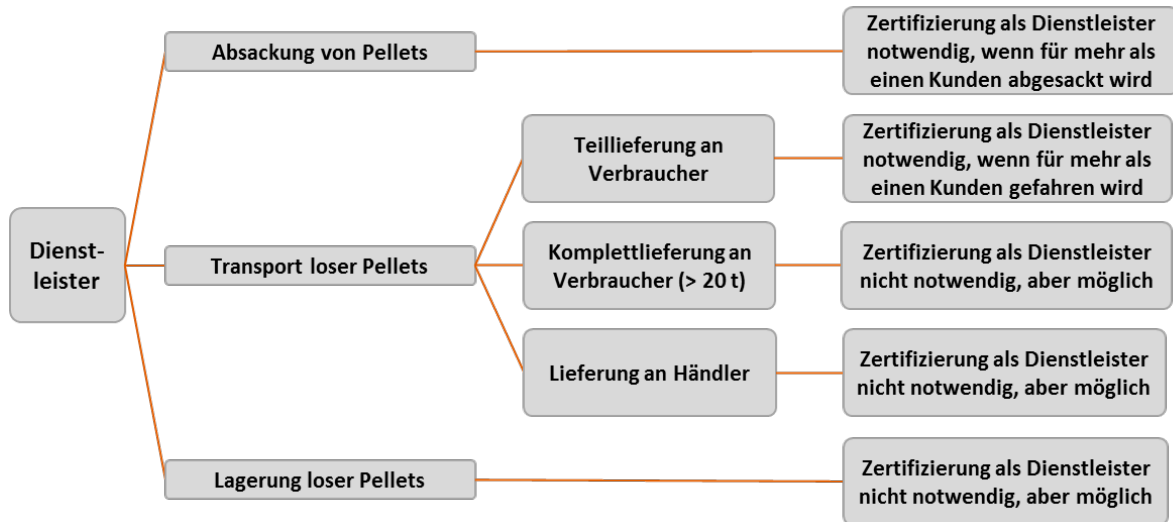


Abbildung 3: Zertifizierung von Dienstleistungsanbietern abhängig vom Geschäftsmodell

EN*plus*

**Qualitätszertifizierung
für Holzpellets**



**EN*plus*-Handbuch für Deutschland,
Österreich und die Schweiz**

**Teil 2:
Ablauf der Zertifizierung**

Version 3.0, August 2015

Herausgeber der englischsprachigen Ausgabe:

European Pellet Council (EPC)

c/o AEBIOM – European Biomass Association
Place du Champ de Mars 2
1050 Brüssel, Belgien

E-Mail: enplus@pelletcouncil.eu

Internet: www.enplus-pellets.eu

Herausgeber der deutschsprachigen Ausgaben:

Für Deutschland:

Deutsches Pelletinstitut GmbH

Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin

E-Mail: info@depi.de

Internet: www.enplus-pellets.de

Für Österreich:

proPellets Austria

Hauptstraße 100
3012 Wolfsgraben

E-Mail: office@propellets.at

Internet: www.enplus-pellets.at

Für die Schweiz:

proPellets.ch

c/o Holzenergie Schweiz
Neugasse 6
8005 Zürich

E-Mail: info@propellets.ch

Internet: www.enplus-pellets.ch

INHALT

VORWORT	3
NORMATIVE VERWEISE.....	4
1 INKRAFTTRETEN	5
2 ALLGEMEINE REGELUNGEN.....	6
2.1 Gültigkeit von Zertifikat und Lizenz	6
2.2 Verbundene Unternehmen	6
2.3 Unterlizenzen.....	7
2.4 Kennzeichnung	7
2.4.1 ENplus-ID	7
2.4.2 Zertifizierungszeichen	8
2.4.3 Qualitätszeichen	9
2.4.4 Servicezeichen und Service-ID	10
2.5 Anforderungen an Sackware	11
2.6 Anforderungen an Big Bags	12
2.7 Rückstellproben	12
2.8 Widerspruchsverfahren	12
3 ZERTIFIZIERUNG VON PELLETPRODUZENTEN	14
3.1 Umfang und Abgrenzung der Zertifizierung von Produzenten	14
3.2 Antragsverfahren für Pelletproduzenten	15
3.3 Inspektionen von Pelletproduzenten	16
3.4 Anforderungen an Pelletproduzenten	18
3.4.1 Qualitätsmanagement	19
3.4.2 Rohmaterial	19
3.4.3 Technische Ausrüstung und betriebliche Einrichtungen	19
3.4.4 Hauptprozesse	20
3.4.5 Betriebsinterne Qualitätssicherung	21
3.4.6 Beschwerdemanagement	22
3.4.7 Lieferdokumentation bei losen Pellets	23
3.4.8 Nachhaltigkeit.....	23
3.4.9 Berichtspflichten.....	23
4 ZERTIFIZIERUNG VON PELLETHÄNDLERN	25
4.1 Umfang und Abgrenzung der Zertifizierung von Händlern	25
4.2 Antragsverfahren für Pellethändler	26
4.3 Inspektionen von Pellethändlern	27
4.4 Anforderungen an Pellethändler	30
4.4.1 Qualitätsmanagement	30
4.4.2 Technische Ausrüstung und betriebliche Einrichtungen	31
4.4.3 Hauptprozesse	32
4.4.4 Betriebsinterne Qualitätssicherung	33
4.4.5 Beschwerdemanagement	34
4.4.6 Lieferdokumentation bei losen Pellets – Komplettlieferungen.....	35
4.4.7 Lieferdokumentation bei losen Pellets – Teillieferungen an Verbraucher	35
4.4.8 Berichtspflichten.....	36

5	ZERTIFIZIERUNG VON DIENSTLEISTUNGSANBIETERN.....	38
5.1	<i>Umfang und Abgrenzung der Zertifizierung von Dienstleistungsanbietern.....</i>	<i>38</i>
5.2	<i>Antragstellung von Dienstleistungsanbietern.....</i>	<i>39</i>
5.3	<i>Inspektionen von Dienstleistungsanbietern.....</i>	<i>40</i>
5.4	<i>Anforderungen an Dienstleistungsanbieter.....</i>	<i>43</i>
5.4.1	Qualitätsmanagement.....	43
5.4.2	Technische Ausrüstung und betriebliche Einrichtungen.....	44
5.4.3	Hauptprozesse.....	45
5.4.4	Betriebsinterne Qualitätssicherung.....	46
5.4.5	Lieferdokumentation bei losen Pellets – <i>Komplettlieferungen</i>	46
5.4.6	Lieferdokumentation bei losen Pellets – <i>Teillieferungen</i> an Verbraucher.....	47
5.4.7	Berichtspflichten.....	48
6	ZUSÄTZLICH GELTENDE UNTERLAGEN	49
7	ANHANG.....	50
7.1	<i>Kennzeichnung: Farbkombinationen und -codes</i>	<i>50</i>
7.1.1	Farbkombinationen.....	50
7.1.2	Farbcodes.....	51

VORWORT

Dieses Dokument ist Teil des *Handbuchs*, Version 3.0, für die „ENplus-Qualitätszertifizierung für Holzpellets“. Das *Handbuch* umfasst die folgenden Teile:

- Teil 1: Allgemeiner Teil
- Teil 2: Ablauf der Zertifizierung
- Teil 3: Anforderungen an die Pelletqualität
- Teil 4: Nachhaltigkeitsanforderungen
- Teil 5: Aufbau des Zertifizierungssystems
- Teil 6: Allgemeine Entgeltordnung

Die jeweils gültigen Versionen der *Handbuch*teile sind auf der internationalen Internetseite von ENplus unter www.enplus-pellets.eu und den nationalen Internetseiten veröffentlicht.

Deutschland: www.enplus-pellets.de

Österreich: www.enplus-pellets.at

Schweiz: www.enplus-pellets.ch

In diesem Dokument, Teil 2 des ENplus-Handbuchs Version 3.0, werden die folgenden Bereiche behandelt:

- Allgemeine Regelungen
- Regelungen hinsichtlich der Zertifizierung von Pelletproduzenten
- Regelungen hinsichtlich der Zertifizierung von Pellethändlern
- Regelungen hinsichtlich der Zertifizierung von Dienstleistern

Die in Deutschland, Österreich und der Schweiz für die Umsetzung von ENplus verantwortlichen Stellen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	<i>Zuständiger Lizenzgeber</i>	<i>Zuständiges Management</i>	<i>Zuständige Zertifizierungsstelle</i>
Deutschland	DEPI	DEPI	DEPI
Österreich	proPellets Austria	proPellets Austria	siehe www.enplus-pellets.at
Schweiz	proPellets.ch	proPellets.ch	siehe www.enplus-pellets.ch

Jeder *nationale Lizenzgeber* veröffentlicht eine nationale Version des *Handbuchs*. Für *zertifizierte Unternehmen* gelten die Bestimmungen des *Handbuchs*, das vom *zuständigen Lizenzgeber* herausgegeben wurde. In Zweifelsfällen kommen die Bestimmungen des Masterhandbuchs zur Anwendung (ausgenommen Regelungen, die als nationale Regelungen gekennzeichnet sind).

Hinweis: Weitere normative Verweise sowie Definitionen der in allen Teilen des *Handbuchs* kursiv geschriebenen Begriffe sind dem *Handbuch*, Teil 1: Allgemeiner Teil zu entnehmen.

NORMATIVE VERWEISE

Hinweis: Die folgenden Normen gelten in der vom nationalen Normungskomitee veröffentlichten landessprachlichen Fassung. Solange keine ISO-Norm für eine Prüfmethode vorliegt, muss diese nach den Bestimmungen des entsprechenden CEN-Standards durchgeführt werden.

CEN/TC 15370-1: Solid biofuels – Method for the determination of ash melting behaviour – Part 1: Characteristic temperatures method

EN 14778: Solid biofuels – Sampling

EN 14961-2: Solid biofuels – Fuel specification and classes – Part 2: Wood pellets for non-industrial use

EN 15234-2: Solid biofuels – Fuel quality assurance – Part 2: Wood pellets for non-industrial use

ISO 3166: Codes for the representation of names of countries and their subdivisions

ISO 16948: Solid biofuels – Determination of total content of carbon, hydrogen and nitrogen contents

ISO 16968: Solid biofuels – Determination of minor elements

ISO 16994: Solid biofuels – Determination of total content of sulfur and chlorine

ISO 17225-1: Solid biofuels – Fuel specifications and classes – Part 1: General requirements

ISO 17225-2: Solid biofuels – Fuel specifications and classes – Part 2: Graded wood pellets

ISO 17828: Solid biofuels – Determination of bulk density

ISO 17829: Solid Biofuels – Determination of length and diameter of pellets

ISO 17831-1: Solid biofuels – Determination of mechanical durability of pellets and briquettes – Part 1: Pellets

ISO 18122: Solid biofuels – Determination of ash content

ISO 18125: Solid biofuels – Determination of calorific value

ISO 18134: Solid biofuels – Determination of moisture content

ISO 18846: Solid biofuels – Determination of fines content in quantities of pellets

ISO 9001: Quality management systems – Requirements

1 INKRAFTTRETEN

Die Bestimmungen in diesem Dokument, dem „ENplus-Handbuch, Version 3.0: Teil 2: Ablauf der Zertifizierung“, treten mit ihrer Veröffentlichung am 1. August 2015 in Kraft.

Unternehmen, die nach dem 31. Juli 2015 zertifiziert werden, müssen die Anforderungen in diesem Dokument, dem „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 2: Ablauf der Zertifizierung“, erfüllen.

Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits zertifiziert sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2015 weiter nach den Vorgaben des „ENplus-Handbuchs, Version 2.0“, produzieren und bei ihrer Warendeklaration auf Lieferpapieren und Pelletsäcken auf die europäische Norm EN 14961-2 verweisen.

Ab dem 1. Januar 2016 werden *gelistete Inspektionsstellen* und *gelistete Zertifizierungsstellen* die Pelletqualität ausschließlich nach den Vorgaben in diesem Dokument, dem „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 2: Ablauf der Zertifizierung“, prüfen.

Für die Nutzung von Sackklischees und die Nutzung des bislang gültigen *Zertifizierungszeichens* auf Lieferpapieren und im Marketing (außer auf Fahrzeugen) gilt eine längere Übergangszeit bis zum 31. Juli 2016.

Das Inkrafttreten der anderen Teile des *Handbuchs* ist diesen zu entnehmen.

2 ALLGEMEINE REGELUNGEN

2.1 Gültigkeit von Zertifikat und Lizenz

Die Lizenz zur Nutzung des Zertifizierungszeichens ist gültig, solange ein Unternehmen über ein (durch eine Zertifizierungsstelle verliehenes) Zertifikat und einen laufenden Lizenznutzungsvertrag mit dem *nationalen Lizenzgeber* verfügt.

Der *nationale Lizenzgeber* hat das Recht, den Lizenzvertrag entweder für einen begrenzten Zeitraum auszusetzen oder ganz zu widerrufen, falls dessen Bestimmungen verletzt werden oder die *zuständige Zertifizierungsstelle* feststellt, dass das *zertifizierte Unternehmen* die Bedingungen des Zertifizierungsprogramms nicht mehr erfüllt, und deswegen das Zertifikat aussetzt oder widerruft. Falls ein *zertifizierter Produzent* mehrere Produktionsstätten betreibt, kann die Lizenz lediglich für die Produktionsstätte ausgesetzt oder entzogen werden, für die die Nichtkonformität festgestellt wurde. Die Aussetzung dauert an, bis die Nichtkonformität behoben wurde. Holzpellets aus anderen Produktionsstätten des *zertifizierten Unternehmens* können weiterhin als zertifizierte Ware vertrieben werden.

Eine Zertifizierungsperiode dauert drei Jahre, sie beginnt mit der Ausstellung des Zertifikats. *Zertifizierten Unternehmen* wird zum Beginn jeder Zertifizierungsperiode ein neues Zertifikat ausgestellt.

Wird ein Lizenzvertrag widerrufen, wird die *ENplus-ID* des *zertifizierten Unternehmens* zurückgezogen und nie wieder vergeben. Das ehemals *zertifizierte Unternehmen* kann einen Antrag auf erneute Zertifizierung stellen und bekommt dann eine neue *ENplus-ID*.

Zertifizierte Unternehmen, deren Lizenzvertrag wegen des Missbrauchs der Wort-Bild-Marke *ENplus* widerrufen wurde, können für eine Dauer von bis zu zwei Jahren von der erneuten Zertifizierung ausgeschlossen werden.

2.2 Verbundene Unternehmen

Im Fall von *verbundenen Unternehmen* kann eine Lizenz mehr als eine rechtlich eigenständige Einheit umfassen. *Verbundene Unternehmen* sind Unternehmen, die teilweise oder vollständig im Eigentum des *zertifizierten Unternehmens* sind. Das *zertifizierte Unternehmen* muss berechtigt sein, die Erfüllung der Anforderungen des *Handbuchs* und des *zuständigen Managements* im *verbundenen Unternehmen* durchzusetzen.

Typische Beispiele für *verbundene Unternehmen* sind:

- Produzenten mit mehreren rechtlich eigenständigen Produktionsstätten im alleinigen oder partiellen Besitz des *zertifizierten Unternehmens*
- Produzenten mit rechtlich eigenständigen Handelsgesellschaften für Pellets aus eigener Produktion im alleinigen oder partiellen Besitz des *zertifizierten Produzenten*
- Händler mit regionalen Verkaufsstellen im alleinigen oder partiellen Besitz des *zertifizierten Unternehmens*
- Dienstleister im alleinigen oder partiellen Besitz des *zertifizierten Unternehmens*

Verbundene Unternehmen müssen vom *zuständigen Management* anerkannt werden. *Zertifizierte Unternehmen* müssen eine Übersicht über *verbundene Unternehmen* zusammen mit ihrem Antrag auf Zertifizierung beim *zuständigen Management* einreichen und Änderungen anzeigen.

2.3 Unterlizenzen

Unterlizenzen können genutzt werden, um Händlern den Handel mit zertifizierten Pellets zu ermöglichen, ohne dass sie selbst zertifiziert sind. Ein unterlizenzierter Händler darf keinen physischen Kontakt zu den Pellets haben und keinen Dienstleister mit dem Umschlag oder der Handhabung der Pellets beauftragen. Unterlizenzierte Händler können entweder Zwischenhändler sein oder Einzelhändler, die ausschließlich für einen *zertifizierten Händler* arbeiten. Sie dürfen zertifizierte Pellets verkaufen, wenn ein *Unterlizenzvertrag* abgeschlossen wurde. Der Vertrag muss sowohl vom *zertifizierten Unternehmen* als auch vom Unterlizenznehmer unterzeichnet werden. Er autorisiert den Unterlizenznehmer zur Nutzung des *Zertifizierungszeichens* des *zertifizierten Unternehmens*. Das *zuständige Management* muss innerhalb von zwei Wochen über den Abschluss des *Unterlizenzvertrags* informiert werden. Eine Vorlage für den *Unterlizenzvertrag* kann von der zuständigen nationalen Internetseite von ENplus heruntergeladen werden.

Es muss der Grundsatz beachtet werden, dass jeglicher physische Kontakt mit den Pellets ausschließlich durch *zertifizierte Unternehmen* erfolgen darf. Der nichtzertifizierte Händler darf weder eigene technische Einrichtungen (wie z. B. Lager oder Lieferfahrzeuge) für den Umgang mit Pellets verfügen noch einen Dienstleister damit beauftragen.

2.4 Kennzeichnung

2.4.1 ENplus-ID

Das *zuständige Management* stellt jedem *zertifizierten Unternehmen* eine individuelle *ENplus-ID* zur Verfügung. Jede *ENplus-ID* besteht aus einer Folge von fünf Zeichen, die anzeigen, ob es sich bei dem Unternehmen um einen Produzenten oder einen Händler handelt und aus welchem Land er kommt.

Produzenten

Die ersten beiden Zeichen stehen für das Herkunftsland des Unternehmens. Die Länderkürzel entsprechen den Vorgaben der ISO 3166-1 alpha-2. Die drei dem Länderkürzel folgenden Zeichen ergeben die Nummer des *zertifizierten Produzenten* (001 bis 299) in seinem Land.

Wenn ein Produzent eine einheitliche *ENplus-ID* für mehrere Werke in einem Land nutzen will, wird eine spezifische Werksnummer an die *ENplus-ID* angehängt. Die Werksnummer (z. B. „BE010-2“) erscheint lediglich auf dem Zertifikat.

Händler

Die ersten beiden Zeichen stehen für das Herkunftsland des Unternehmens. Die Länderkürzel entsprechen den Vorgaben der ISO 3166-1 alpha-2. Die drei dem Länderkürzel folgenden Zeichen ergeben die Nummer des *zertifizierten Händlers* (300 bis 899) in seinem Land.

Verbundene Unternehmen (ohne Produktionsstätte), die im Land, in dem das *zertifizierte Unternehmen* sesshaft ist, liegen, nutzen die *ENplus-ID* des *zertifizierten Unternehmens*. *Verbundene Unternehmen*, die nicht in dem Land liegen, in dem die Zentrale für die Geschäftstätigkeiten im Bereich Pellets des *zertifizierten Unternehmens* liegt, können wählen, ob sie unter der *ENplus-ID* des Mutterunternehmens agieren oder unter einer eigenen *ENplus-ID* mit dem Länderkürzel des Landes, in dem sie aktiv sind. Bei *Sackware* muss das Qualitätszeichen auf dem Sack abgedruckt werden (siehe Abschnitt 2.5).

Ein Produzent, der neben seiner Produzenten-ID auch über eine Händler-ID verfügt, kann die Händler-ID für den Vertrieb der Pellets aus allen seinen Produktionsstätten nutzen.

In der Lieferdokumentation loser Pellets muss die *ENplus-ID* des Händlers angegeben werden – unabhängig davon, ob das *zertifizierte Unternehmen* physischen Kontakt zu den Pellets hat oder nicht.

2.4.2 Zertifizierungszeichen

Jeder *zertifizierte Produzent* und jeder *zertifizierte Händler* erhält ein individuelles *Zertifizierungszeichen*, das aus dem *ENplus-Logo* und der individuellen *ENplus-ID* besteht. Die Nutzung des *ENplus-Logos* ohne ID ist nicht erlaubt. Abbildung 1 zeigt ein Beispiel für ein *Zertifizierungszeichen* mit einer belgischen Produzenten-*ENplus-ID*.



Abbildung 1: Zertifizierungszeichen (Beispiel: Produzent in Belgien)

Nach der Ausstellung des Zertifikats und der Unterzeichnung des Zeichennutzungsvertrags ist das *zertifizierte Unternehmen* berechtigt, das *Zertifizierungszeichen* zur Kennzeichnung seiner Produkte und zum Marketing zu nutzen, solange das Unternehmen auf der internationalen ENplus-Internetseite (www.enplus-pellets.eu) sowie der entsprechenden nationalen Internetseite als *zertifiziertes Unternehmen* geführt wird.

Zertifizierte Unternehmen, die sowohl zertifizierte als auch nichtzertifizierte Pellets herstellen oder vertreiben, dürfen mit dem Abdruck nicht den Eindruck erwecken, ihre gesamte Produktion oder Handelsware sei zertifiziert.

Informationen über zulässige Farben und Farbkombinationen sind im Anhang dargestellt.

Das *Zertifizierungszeichen* muss eine Mindesthöhe von 20 mm aufweisen. Das Seitenverhältnis von Höhe zu Breite des *Zertifizierungszeichens* darf nicht verändert werden.

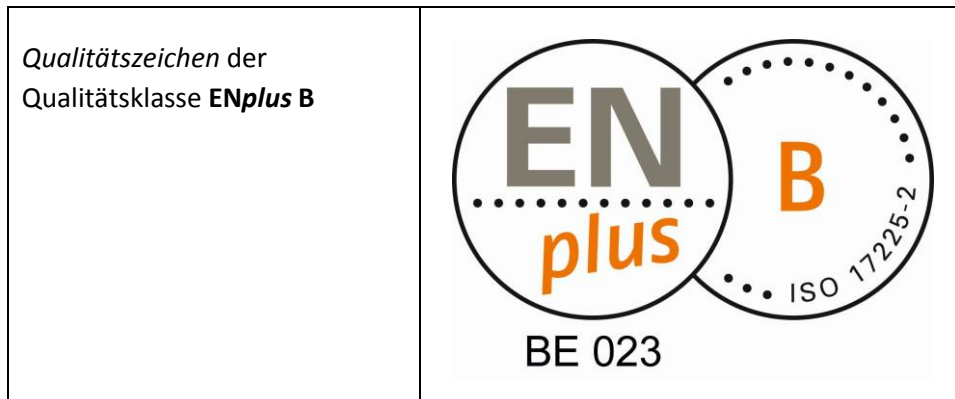
2.4.3 Qualitätszeichen

Für jede zertifizierte Qualitätsklasse gibt es ein eigenständiges Qualitätslogo, das ausschließlich in Kombination mit dem *Zertifizierungszeichen* genutzt werden darf. Die Kombination aus Qualitätslogo und *Zertifizierungszeichen* wird *Qualitätszeichen* genannt. Das *Qualitätszeichen* muss auf Pelletsäcken (*Sackware*) verwendet werden. Es kann außerdem in der Werbung für Pellets der entsprechenden Qualitätsklasse eingesetzt werden.

Beispiele für *Qualitätszeichen* der verschiedenen Qualitätsklassen sind in Tabelle 1 aufgeführt (Beispiel: *ENplus-ID* eines belgischen Produzenten).

Tabelle 1: Beispiele für Qualitätszeichen der Qualitätsklassen *ENplus A1*, *ENplus A2*, *ENplus B*

Qualitätszeichen der Qualitätsklasse ENplus A1	 BE 023
Qualitätszeichen der Qualitätsklasse ENplus A2	 BE 023



Informationen über zulässige Farben und Farbkombinationen sind im Anhang dargestellt.

2.4.4 Servicezeichen und Service-ID

Das *Servicezeichen* wird für die Kennzeichnung von *zertifizierten Dienstleistungsanbietern* (siehe Kapitel 5) verwendet. Es enthält eine *Service-ID*, die individuell für *jeden zertifizierten Dienstleistungsanbieter* vergeben wird.

Die ersten beiden Zeichen stehen für das Land, in dem sich die Anlage des Dienstleisters befindet. Die Länderkürzel entsprechen den Vorgaben der ISO 3166-1 alpha-2. Die drei dem Länderkürzel folgenden Zeichen ergeben die Nummer des *zertifizierten Dienstleistungsanbieters* (900 bis 999) in seinem Land. Zur Unterscheidung einer *Service-ID* von der *ENplus-ID* eines *zertifizierten Produzenten* oder eines *zertifizierten Händlers* werden die Buchstaben „SP“ an die *Service-ID* angehängt.



Abbildung 2: ENplus-Servicezeichen eines belgischen Dienstleistungsanbieters

Das *Servicezeichen* muss eine Mindesthöhe von 20 mm aufweisen. Das Seitenverhältnis von Höhe zu Breite des *Servicezeichens* darf nicht verändert werden. Informationen über zulässige Farben und Farbkombinationen sind im Anhang dargestellt.

Das *Servicezeichen* oder die *Service-ID* muss auf allen Dokumenten mit Bezug zu Leistungen, die im Rahmen von ENplus erbracht werden (z. B. Verträge, Rechnungen), verwendet werden.

2.5 Anforderungen an Sackware

Sackware bezeichnet eine Verpackungseinheit Pellets für den Verbrauchermarkt. *Sackware* darf bis zu 30 kg Pellets der Qualitätsklassen ENplus A1 oder ENplus A2 enthalten. Es ist nicht gestattet, Pellets der Qualität ENplus B als *Sackware* zu verkaufen.

Ein nichtzertifiziertes Unternehmen darf ENplus-zertifizierte *Sackware* anbieten. Dabei darf nicht der Eindruck entstehen, das nichtzertifizierte Unternehmen sei zertifiziert.

Die Beschriftung der *Sackware* muss die Kontaktdaten des Unternehmens beinhalten, dessen *Qualitätszeichen* auf dem Sack abgebildet ist. Es kann sich dabei um das *Qualitätszeichen* des zertifizierten Unternehmens handeln, das die Pellets abgefüllt hat, oder um das *Qualitätszeichen* des beauftragenden zertifizierten Händlers, dessen Sackdesign genutzt wird, nicht jedoch um das *Servicezeichen* eines zertifizierten Dienstleistungsanbieters. Die Kontaktdaten des zertifizierten Unternehmens, die auf dem Sack erscheinen, müssen den Unternehmensdaten auf der ENplus-Internetseite entsprechen.

Ein nichtzertifiziertes Unternehmen darf in der Werbung (z. B. auf seiner Internetseite oder auf Flyern) darauf verweisen, dass es ENplus-zertifizierte *Sackware* vertreibt. Die Verwendung des ENplus-Logos ist nur möglich, indem ein Foto des *Zertifizierungszeichens* auf dem Sack abgebildet wird. Unter keinerlei Umständen darf der Eindruck entstehen, dass das abgebildete *Zertifizierungszeichen* das Zeichen des werbenden Unternehmens ist.

Die Vorgaben zur Beschriftung von Pelletsäcken sind verpflichtend. Alle Kennzeichnungen von *Sackware* müssen vom zuständigen Management freigegeben werden. Das Unternehmen, dessen *Zertifizierungszeichen* auf dem Sack abgebildet ist, ist für die Vorlage zur Freigabe verantwortlich.

Die Beschriftung der Säcke muss in der Sprache des Landes erfolgen, in dem die Pellets vermarktet werden sollen. Folgende Angaben müssen darin enthalten sein:

- der Begriff „Holzpellets“
- das *Qualitätszeichen* des Unternehmens für die entsprechende Qualitätsklasse
- der Durchmesser der Pellets (6 mm oder 8 mm)
- der Name und die Kontaktdaten des Unternehmens, dessen *Qualitätszeichen* verwendet wird
- die Empfehlung „Trocken lagern“
- die Empfehlung „Nur zum Gebrauch in geeigneten und genehmigten Heizgeräten entsprechend den Herstellerangaben und gesetzlichen Vorgaben“
- das Nettogewicht (in kg)

Die Angabe weiterer Brennstoffeigenschaften auf *Sackware* ist freiwillig. Die Angaben dürfen auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen:

- Darstellung der Grenzwerte für die Pelleteigenschaften wie in Tabelle 1 im „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 3: Anforderungen an die Pelleteigenschaften“, einschließlich der Zeichen „≥“ oder „≤“ und der Einheit.
- Abweichende Grenzwerte für die Pelleteigenschaften dürfen dann angegeben werden, wenn ihre Einhaltung durch den Laborbericht eines *gelisteten Prüflabors* für eine von

einem *gelisteten Auditor* gezogene Probe nachgewiesen wird. Dazu ist der aktuelle Laborbericht des *zertifizierten Produzenten*, dessen Pellets in dem betreffenden Sackdesign abgefüllt werden sollen, an das *zuständige Management* zu senden.

Zusätzliche Informationen auf *Sackware* dürfen nicht falsch oder irreführend sein. Die Herkunft der Pellets darf nur im Zusammenhang mit einer Produzenten-ID angegeben werden.

Für die Freigabe der Sackkennzeichnung kann das *zuständige Management* einen Nachweis fordern, um den Wahrheitsgehalt der zusätzlichen Informationen auf dem Sack zu prüfen.

2.6 Anforderungen an Big Bags

Big Bags weisen ein Gewicht zwischen 30 kg und 1,5 Tonnen auf. Es wird zwischen zwei Arten von *Big Bags* unterschieden: versiegelten *Big Bags* und unversiegelten *Big Bags*.

Versiegelte Big Bags

Wenn *Big Bags* mit einem Siegel mit der jeweiligen *ENplus-ID* verschlossen werden, können sie wie *Sackware* gehandelt werden. Wenn ein versiegeltes *Big Bag* an einen nicht-zertifizierten Händler oder Endkunden verkauft wird, müssen die für die Kennzeichnung von *Sackware* obligatorischen Informationen (siehe Abschnitt 2.5) am *Big Bag* angebracht werden. Versiegelte *Big Bags* dürfen nur dann geöffnet und die enthaltenen Pellets als zertifizierte lose Ware verkauft werden, wenn kein nichtzertifizierter Händler Teil der Bereitstellungskette war.

Unversiegelte Big Bags

Pellets in unversiegelten *Big Bags* werden als lose Pellets angesehen. Die entsprechenden Bestimmungen kommen zur Anwendung.

2.7 Rückstellproben

Die Analyse einer Rückstellprobe durch ein *gelistetes Prüflabor* ist die Grundlage für die Entscheidung über qualitätsbezogene Beschwerden von Kunden (Geschäfts- und Endkunden).

Zertifizierte Unternehmen müssen bei jeder Beladung eines Lieferfahrzeugs eine Probe von mindestens 500 g nehmen. Bei weniger als drei Beladungen pro Ladestelle an einem Liefertag muss eine Gesamtprobe von mindestens 1,5 kg pro Ladestelle archiviert werden.

Rückstellproben müssen während des Beladungsvorgangs genommen werden, vorzugsweise aus dem fallenden Gut. Die Proben müssen für mindestens neun Monate unter geeigneten Bedingungen archiviert werden. Sie müssen versiegelt (z. B. unter Verwendung von Beuteln mit selbstverklebendem Verschluss) und mit den folgenden Informationen beschriftet werden: Ort der Probenahme, Datum, Qualitätsklasse (wenn es sich nicht um Klasse *ENplus A1* handelt) und Kennzeichen des Transportfahrzeugs oder des Lieferscheins.

Beim Handel mit *Sackware* müssen keine Rückstellproben archiviert werden.

2.8 Widerspruchsverfahren

Zertifizierte Unternehmen und solche Unternehmen, die einen Antrag auf Zertifizierung gestellt haben, können beim *internationalen Management* eine Beschwerde gegen die folgenden Entscheidungen einlegen:

- Verweigerung der Zertifizierung
- Anordnung von zusätzlichen Inspektionen
- Anordnung von häufigeren Kontrollen im Rahmen der betriebsinternen Qualitätssicherung
- Suspendierung oder Entzug des Zertifikats oder der Lizenz
- Ausschluss eines Additivs

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn das *zertifizierte Unternehmen* bzw. der Antragsteller nachweisen kann, dass die betreffende Entscheidung seine Rechte verletzt. Das *Board of ENplus* entscheidet innerhalb von zwei Wochen über die Zulässigkeit der Beschwerde. Personen, die direkt von der Entscheidung betroffen sind, werden nicht am Entscheidungsprozess beteiligt.

3 ZERTIFIZIERUNG VON PELLETPRODUZENTEN

3.1 Umfang und Abgrenzung der Zertifizierung von Produzenten

Die Veröffentlichung eines *zertifizierten Produzenten* auf der internationalen und der nationalen ENplus-Internetseite bestätigt, dass das Unternehmen die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt und einen Lizenzvertrag mit dem *zuständigen Lizenzgeber* abgeschlossen hat. Die Anforderungen umfassen Beschaffung und Aufbereitung des Rohmaterials, Herstellung der Pellets, Lagerung, Transport, Absackung, betriebsinterne Qualitätssicherung, Qualifizierung des Personals, Beschwerdemanagement und Anforderungen an die Dokumentation. Alle Prozesse werden in einer jährlichen Inspektion überprüft, die durch einen *gelisteten Auditor* von einer *gelisteten Inspektionsstelle* durchgeführt wird.

Die Zertifizierung von Produzenten schließt folgende Tätigkeiten nicht ein:

- Handel mit Pellets von anderen Produzenten
- *Teillieferungen* an Verbraucher

Produzenten benötigen für die Ausführung dieser Tätigkeiten eine zusätzliche Händlerzertifizierung und werden entsprechend den Bestimmungen in Kapitel 4 durch den von einer *gelisteten Zertifizierungsstelle* beauftragten *gelisteten Auditor* diesbezüglich kontrolliert. Produzenten benötigen keine separate Händlerzertifizierung im Falle von Verkäufen ab Werk.

In Abbildung 3 ist dargestellt, für welche Geschäftsmodelle welche Arten von Zertifizierung benötigt werden.

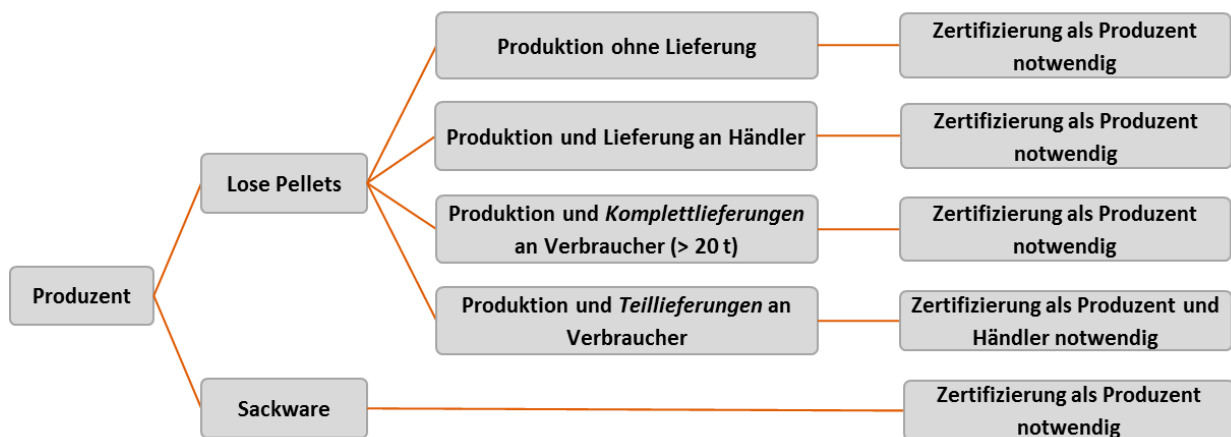


Abbildung 3: Notwendige Zertifizierungen für Produzenten nach Geschäftsmodell

Falls der *zertifizierte Produzent* einen Dienstleistungsanbieter mit der Absackung von Pellets beauftragt, muss er dies dem *zuständigen Management* anzeigen. Die Absackanlage eines nichtzertifizierten Dienstleistungsanbieters muss vor der Betriebsaufnahme inspiziert werden. Der *zertifizierte Produzent* ist für die Qualität der Leistungen von beauftragten Dienstleistungsanbietern verantwortlich.

Regeln für Dienstleistungsanbieter sind in Kapitel 5 definiert.

3.2 Antragsverfahren für Pelletproduzenten

Pelletproduzenten müssen ihren Antrag auf Zertifizierung beim *zuständigen Management* stellen. Das *zuständige Management* ist das *zuständige Management* des Landes, in dem die Produktionsstätte liegt. Das *zuständige Management* im deutschsprachigen Raum ist

- in Deutschland: Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI)
- in Österreich: proPellets Austria
- in der Schweiz: proPellets.ch

Das Antragsverfahren umfasst die folgenden Schritte:

1. Der Antragsteller muss die gültige nationale Version des *Handbuchs*, des Antragsformulars sowie der nationalen Gebührenordnung von der entsprechenden nationalen ENplus-Internetseite herunterladen.
 - Deutschland: www.enplus-pellets.de
 - Österreich: www.enplus-pellets.at
 - Schweiz: www.enplus-pellets.ch
2. Der Antragsteller muss eine *gelistete Inspektionsstelle* auswählen und einen Vertrag über die jährlichen Inspektionen abschließen. Außerdem muss er einen Vertrag mit der *zuständigen Zertifizierungsstelle* abschließen (die Vertragslaufzeit sollte der Dauer einer Zertifizierungsperiode entsprechen). Die *zuständigen Zertifizierungsstellen* im deutschsprachigen Raum sind
 - in Deutschland: Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI)
 - in Österreich: siehe www.enplus-pellets.at
 - in der Schweiz: siehe www.enplus-pellets.ch

Falls die Brennstoffanalyse nicht Bestandteil des Vertrags mit der gewählten gelisteten *Inspektionsstelle* ist, muss außerdem ein Vertrag mit einem *gelisteten Prüflabor* geschlossen werden.

3. Der Pelletproduzent sendet den Antrag, eine Liste der *verbundenen Unternehmen* sowie Datenblätter für Lager und Absackstationen per E-Mail an das *zuständige Management*. Außerdem schickt er den unterschriebenen und gestempelten Antrag mit Anlagen in zweifacher Ausführung per Post an das *zuständige Management*.
4. Ein *gelisteter Auditor* der beauftragten *gelisteten Inspektionsstelle* führt eine Erstinspektion der Produktionsstätte und aller aufgeführten Lager, die vom Antragsteller selbst oder von nichtzertifizierten Dienstleistungsanbietern betrieben werden, durch. Er schickt eine Ausführung des *Inspektionsberichts* innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Inspektion an die *zuständige Zertifizierungsstelle*.

Falls das antragstellende Unternehmen mehr Zeit benötigt, um fehlende Informationen bereitzustellen, kann die Zweimonatsfrist verlängert werden. Die *zuständige Zertifizierungsstelle* bewertet den *Inspektionsbericht*, verfasst einen *Konformitätsbericht* und

sendet diesen innerhalb eines Monats nach Erhalt des *Inspektionsberichts* sowohl an den Antragsteller als auch an das *zuständige Management*.

5. Der Produzent und das *zuständige Management* unterzeichnen einen Lizenzvertrag, der in manchen Ländern Bestandteil des Antragsformulars ist. Das *zuständige Management* erstellt eine Rechnung über die Lizenzgebühr auf Grundlage der geschätzten jährlichen Produktionsmenge (siehe „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 6: Allgemeine Entgeltordnung“). Nach der Begleichung der Rechnung durch den Antragsteller stellt ihm das *zuständige Management* das *Zertifizierungszeichen* und das (oder die) *Qualitätszeichen* zur Verfügung. Die *zuständige Zertifizierungsstelle* stellt dem Unternehmen das Zertifikat aus. Anschließend werden der Name, die ENplus-ID und die produzierten Qualitätsklassen des Produzenten auf der nationalen und der internationalen ENplus-Internetseite veröffentlicht.

Falls der Antragsteller *Sackware* produziert, muss das Sackdesign vom *zuständigen Management* freigegeben werden.

Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen. Das *zuständige Management* wird den Antrag verwerfen, falls die *Zertifizierungsstelle* nicht innerhalb von drei Monaten nach der ersten Inspektion einen positiven *Konformitätsbericht* ausstellt. Es kann den Antrag auch verwerfen, falls der Antragsteller die Rechnung über die Lizenzgebühr nicht innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung begleicht.

3.3 Inspektionen von Pelletproduzenten

Zertifizierte Produzenten müssen eine *gelistete Inspektionsstelle* mit der Durchführung von jährlichen Vor-Ort-Inspektionen beauftragen. Die Inspektionen müssen von einem *gelisteten Auditor* durchgeführt werden. Die jährlichen Inspektionen müssen in einem Zeitraum von ± 3 Monaten bezogen auf den Jahrestag der Erstinspektion durchgeführt werden. Die einzige Ausnahme bildet die letzte Inspektion der Zertifizierungsperiode, die in den letzten sechs Monaten, bevor das Zertifikat endet, durchgeführt werden muss.

Die *gelistete Inspektionsstelle* muss ein geeignetes Datum für die Inspektion anbieten. Das *zertifizierte Unternehmen* muss dem Auditor Zugang zu allen Betriebsstätten, relevanten Dokumenten und zum Personal gewähren. Der Auditor wird die folgenden Tätigkeiten ausführen:

- Probenahme von losen Pellets. Dies geschieht am ersten Punkt nach dem Produktionsprozess (Kühler), an dem es möglich ist. Die Proben werden versiegelt und der Transport zum *gelisteten Prüflabor* wird veranlasst. Dort wird die Probe nach den Anforderungen aus dem „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 3: Anforderungen an die Pelleteigenschaften“ hin analysiert.
- Kontrolle der betrieblichen Einrichtungen. In die Untersuchung werden von Dienstleistungsanbietern betriebene Lagestätten eingeschlossen. Die Anzahl der untersuchten Lagestätten wird mit Hilfe der folgenden Formel ermittelt:

Anzahl der zu kontrollierenden Lager: $\sqrt{n}$, n = Anzahl aller Lager

Im Rahmen der Erstinspektion werden alle Lager kontrolliert.

- Kontrolle des Qualitätsmanagements. Dies schließt Arbeitsanweisungen, Dokumentation, Qualitätspolitik und die Qualifizierung des Personals mit ein.
- Kontrolle von Herkunft und Quelle der Rohmaterialien
- Prüfung der Treibhausgasbilanz
- Prüfung des Beschwerdemanagements
- Prüfung der Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem *zuständigen Management*
- Prüfung der betriebsinternen Qualitätssicherung. Dazu werden die Ergebnisse der Analysen einer geteilten Probe durch das *zertifizierte Unternehmen* und das *gelistete Prüflabor* miteinander verglichen.
- Kontrolle der Produktions- und Handelsmengen
- Prüfung, ob ausschließlich durch das *zuständige Management* freigegebene Sackdesigns verwendet werden.
- Prüfung eines Pelletsacks auf Feinanteil (nur bei eigener Absackung)

Produktionslinien und Absackstationen, die nach der Erstinspektion in Betrieb genommen werden, müssen von einem *gelisteten Auditor* überprüft werden, bevor die Ware in den Handel gebracht wird.

Auf Verlangen des *zuständigen Managements* (z. B. im Fall von gravierenden Beschwerden) können außerordentliche Inspektionen durchgeführt werden. Falls dabei eine Abweichung Typ A festgestellt wird, muss das *zertifizierte Unternehmen* für die entstandenen Kosten (für Inspektion und Laboranalyse) aufkommen. Das *zertifizierte Unternehmen* kann gegen die Entscheidung des Auditors Widerspruch einlegen (siehe Abschnitt 2.8). Wenn sich herausstellt, dass die außerordentliche Inspektion nicht gerechtfertigt war, kommt das *zuständige Management* für die entstandenen Kosten auf.

Der Auditor wird alle festgestellten Abweichungen von den Anforderungen des *Handbuchs* bewerten und klassifizieren. Die Klassifizierung erfolgt entsprechend den Risiken hinsichtlich der Produktqualität gemäß den folgenden Typen von Abweichungen:

Abweichungen Typ A betreffen nichtkonforme Brennstoffeigenschaften und unzureichende betriebsinterne Qualitätssicherung. Das antragstellende Unternehmen bzw. das *zertifizierte Unternehmen* muss die Ursachen für die Abweichungen identifizieren und beseitigen. Der Auditor entscheidet, ob eine erneute Inspektion notwendig ist oder ob die Behebung der Abweichung auf andere Weise (z. B. durch Bereitstellung eines Foto-/Videobeweises) nachgewiesen werden kann. Nach Eingang eines zufriedenstellenden Nachweises der Korrektur der Abweichung Typ A bei der zuständigen *gelisteten Inspektionsstelle* oder falls ein entsprechender Nachweis bis zum Ablauf der gesetzten Frist nicht eingegangen ist, wird ein *Inspektionsbericht* an die *zuständige Zertifizierungsstelle* übermittelt.

Abweichungen Typ B stellen ein Risiko für die kontinuierliche Bereitstellung von konformen Produkten dar und können zu Abweichungen Typ A führen. Abweichungen, die dazu führen können, dass die Ursachen für Qualitätsprobleme nicht zurückverfolgt werden können, werden ebenfalls als Abweichungen Typ B eingestuft. Abweichungen Typ B werden im *Inspekti-*

onsbericht aufgeführt und damit der *zuständigen Zertifizierungsstelle* zur Kenntnis gebracht. Das antragstellende Unternehmen bzw. das *zertifizierte Unternehmen* muss die Abweichung korrigieren. Die *Zertifizierungsstelle* setzt eine Frist, in der das Unternehmen die Korrektur der Abweichung nachweisen muss. Typ-B-Abweichungen müssen korrigiert worden sein, bevor der *Konformitätsbericht* verfasst wird.

Abweichungen Typ C sind geringe Abweichungen, die keine Gefahr für die Einhaltung der Produktspezifikationen darstellen. Abweichungen Typ C werden im *Konformitätsbericht* aufgeführt und müssen spätestens bis zur nächsten Inspektion korrigiert werden. Für die Nachverfolgung (inkl. Fristsetzungen) hinsichtlich Abweichungen in Bezug auf die Nutzung des *Zertifizierungszeichens*, Lieferdokumente, Sackdesign, Berechnung der Treibhausgasemissionen und Berichtspflichten ist das *zuständige Management* verantwortlich.

Falls die Korrektur von Abweichungen vom Typ A oder Typ B nicht innerhalb der gesetzten Fristen nachgewiesen wird, setzt die *zuständige Zertifizierungsstelle* das Zertifikat aus und setzt eine neue Frist für die Korrektur. Falls das antragstellende Unternehmen bzw. das *zertifizierte Unternehmen* nicht in der Lage ist, die Abweichungen vom Typ A oder Typ B innerhalb der neu gesetzten Frist zu korrigieren, wird das Zertifikat widerrufen.

Der *Inspektionsbericht*, der Laborbericht und die Berechnung der Treibhausgasemissionen müssen dem Kunden und der *zuständigen Zertifizierungsstelle* innerhalb eines Monats nach der Inspektion zur Verfügung gestellt werden. Falls das antragstellende Unternehmen bzw. das *zertifizierte Unternehmen* mehr Zeit benötigt, um fehlende Informationen bereitzustellen, kann diese Frist nach Absprache mit der *zuständigen Zertifizierungsstelle* verlängert werden.

Die *zuständige Zertifizierungsstelle* muss den *Konformitätsbericht* innerhalb von zwei Monaten nach dem Inspektionsdatum dem *zuständigen Management* zur Verfügung stellen. Falls das antragstellende Unternehmen bzw. das *zertifizierte Unternehmen* mehr Zeit benötigt, um fehlende Informationen bereitzustellen, kann die Frist verlängert werden.

Der *Konformitätsbericht* enthält Informationen, die für das Monitoring des Zertifizierungsprogramms benötigt werden:

- Produktionsmengen (lose Pellets und Sackware)
- Informationen über Rohmaterialien und Additive
- Informationen über Kundenbeschwerden
- Informationen über Typ-C-Abweichungen
- Laborbericht und Berechnung der Treibhausgasemissionen im Anhang

3.4 Anforderungen an Pelletproduzenten

Die folgenden Anforderungen gelten sowohl für *zertifizierte Unternehmen* als auch für Unternehmen, die die Zertifizierung beantragen. Vorgaben im Zusammenhang mit *Sackware* und *Big Bags* sind in den Abschnitten 2.5 und 2.6 aufgeführt.

3.4.1 Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement erfordert ein unternehmensinternes Betriebshandbuch mit Arbeitsanweisungen und die Dokumentation von internen und externen Schulungen sowie von Handlungsanweisungen für den Fall von Schadensfällen und Beschwerden.

Qualitätsmanager

Das Management des *zertifizierten Unternehmens* muss einen Qualitätsmanager ernennen, der sich mit den Auswirkungen der verschiedenen Produktionsprozesse auf die Qualität der produzierten Pellets auskennt. Der Qualitätsmanager muss dazu ermächtigt sein, Maßnahmen zur Einführung von Qualitätslenkung und zur Dokumentation umzusetzen. Er ist der Ansprechpartner für die beteiligte *Inspektionsstelle*, die *zuständige Zertifizierungsstelle* und das *zuständige Management*. Das *zuständige Management* informiert den Qualitätsmanager über Änderungen des Zertifizierungsprogrammes. Der Qualitätsmanager ist verpflichtet, im ersten Jahr und später mindestens einmal pro Zertifizierungsperiode an externen Schulungen zur Pelletqualität teilzunehmen. Das Training muss vom *zuständigen Management* genehmigt werden.

Der Qualitätsmanager muss die ordnungsgemäße Dokumentation und Evaluierung der Betriebsprozesse sicherstellen, die die Qualität der Pellets beeinflussen. Die Dokumentation muss laufend aktualisiert werden und sollte regelmäßig dem Management des Unternehmens vorgelegt werden. Informationen über entdeckte Mängel müssen unverzüglich an die verantwortlichen Angestellten weitergeleitet und die Mängel behoben werden. Es wird empfohlen, ein Schichtbuch zu führen.

Der Qualitätsmanager ist Ansprechpartner für seine Kollegen im Fall von Störungen des Produktionsprozesses. Er kann einzelne Kontroll- und Dokumentationsaufgaben auf andere Angestellte übertragen. In diesem Fall muss er die verantwortlichen Angestellten anleiten und die ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Aufgaben überwachen. In großen Unternehmen mit Niederlassungen in mehreren Ländern muss mindestens ein Qualitätsmanager pro Land ernannt werden.

Der Qualitätsmanager eines *zertifizierten Unternehmens* muss einmal pro Jahr ein Qualitätstraining für alle Angestellten durchführen. Datum, Teilnehmer und Inhalte des Trainings müssen dokumentiert werden.

3.4.2 Rohmaterial

Die Anforderungen an Herkunft und Quelle des Rohmaterials (Holz) basieren auf den Vorgaben der ISO 17225-1. Sie sind in Tabelle 2 im „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 3: Anforderungen an die Pelleteigenschaften“ aufgeführt.

Anforderungen an Menge und Art der eingesetzten Additive sind in Kapitel 4 im „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 3: Anforderungen an die Pelleteigenschaften“ aufgeführt.

3.4.3 Technische Ausrüstung und betriebliche Einrichtungen

Das *zertifizierte Unternehmen* muss über eine geeignete technische Ausrüstung und betriebliche Einrichtungen für die Produktion, die Handhabung, die Lagerung sowie die Absackung (wenn relevant) von hochqualitativen Holzpellets verfügen. Die folgenden Anforderungen müssen erfüllt werden:

- Einrichtungen für das Abladen, die Verarbeitung sowie die Lagerung von Rohmaterial müssen so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung durch Materialien wie Erde, Steine und Getreidekörner ausgeschlossen wird.
- Pelletlager müssen so beschaffen sein, dass die Pellets vor Feuchtigkeit und Verunreinigung geschützt sind.
- Verschiedene Pelletqualitäten müssen räumlich getrennt voneinander gelagert werden.
- Ladestationen für Pellets müssen gegen Regen und Schnee geschützt sein – auch bei starkem Wind.
- Bei Lieferungen von Pellets an Verbraucher muss die Verladeeinrichtung mit einer Abscheideeinrichtung ausgestattet sein, die den Feinanteil auf unter 1 % der Masse der Pellets reduziert. Wenn sich ein Vorlagebehälter zwischen Abscheider und Verladeausgang befindet, muss dieser regelmäßig geleert werden.

In Deutschland und der Schweiz gelten dazu folgende Vorgaben:

- Der Abscheider muss so betrieben werden, dass er einen Feinanteil von 10 % auf unter 1 % reduziert.
- Vorlagebehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 20 Tonnen Pellets müssen spätestens nach dem Durchfluss der zehnfachen Fassungsmenge komplett entleert werden. Größere Vorlagebehälter müssen spätestens nach dem Durchfluss von 200 Tonnen Pellets komplett entleert werden.

3.4.4 Hauptprozesse

Die Prozesse in Tabelle 2 müssen implementiert und die Umsetzung muss dokumentiert werden.

Tabelle 2: Hauptprozesse in der Pelletproduktion und damit verbundene Dokumentationsanforderungen

Gebiet	Prozesse	Dokumentationsanforderungen
Wareneingang	• Sichtkontrolle der Rohstoffe (z. B. auf Rinde, Fäule, Verunreinigung) • Prüfung der Lieferdokumente	• Lieferdokumente für Rohmaterial • Herkunft und Quelle des Rohmaterials • Holzart (Laub- oder Nadelholz) • Lieferdokumente für Additive inkl. Datenblättern
Produktion (inkl. Lagerung und Absackung)	• Regelmäßige Wartung • Regelmäßige Reinigung • Kalibrierung des Wiegesystems der Absackanlage und Verladung	• Arbeitsanweisungen • Wartungs- und Reinigungspläne inkl. Dokumentation der Durchführung • Produktionsparameter inkl. Dosierung der Additive • Abweichungen und Störungen inkl. Korrekturmaßnahmen und Umgang mit nichtkonformen Produkten

		• Durchgeführte Arbeiten (z. B. Tausch der Matrize) • Kalibrierung des Wiegesystems der Absackanlage und Verladeeinrichtung
Warenausgang	• Regelmäßige Prüfung der Feinanteilabscheidung • Rückstellprobenahme • Komplettlieferungen an Verbraucher: Kontrolle der Fahrzeuge, die nicht ausschließlich für zertifizierte Pellets verwendet werden, auf Verunreinigungen • Kontrolle der Verladetemperatur (max. 40 °C)	• Liefersdokumente inkl. der Vorfracht, falls Fahrzeuge nicht ausschließlich für zertifizierte Pellets verwendet werden • Dokumentation der visuellen Kontrollen • Reinigungsverfahren
Interne Qualitätssicherung	• Qualitätssicherung inkl. Evaluierung der Ergebnisse • Wartung, Reinigung, Kalibrierung und Validierung der Testgeräte	• Prüfverfahren • Ergebnisse der Prüfungen und deren Auswertung • Korrekturmaßnahmen • Verbleib nichtkonformer Pellets

3.4.5 Betriebsinterne Qualitätssicherung

Zertifizierte Produzenten müssen regelmäßige betriebsinterne Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß Tabelle 3 durchführen. Die Testmethoden können von den in ISO 17225-2 genannten abweichen. Alle Testmethoden müssen im Rahmen der jährlichen Inspektion durch Vergleichsmessungen verifiziert werden.

Tabelle 3: Mindestanforderungen an die betriebsinterne Qualitätssicherung

Parameter	Ort der Probenahme	Häufigkeit
Schüttdichte	Nach Produktion, vor Lagerung	n, mindestens einmal pro Schicht
Wassergehalt	Nach Produktion, vor Lagerung	n, mindestens einmal pro Schicht
Mechanische Festigkeit	Nach Produktion, vor Lagerung	n, mindestens einmal pro Schicht
Länge	Nach Produktion, vor Lagerung	n, mindestens einmal pro Schicht
Feinanteil	Letztmöglichster Punkt vor Auslieferung	n, mindestens einmal pro Schicht, nur an Tagen mit Auslieferung

Die Tests sollen in jeder Produktionsstätte mindestens einmal pro Schicht durchgeführt werden. Die Häufigkeit der Tests ist mit folgender Formel zu ermitteln:

$$n = \frac{10}{\text{Tage}} \times \sqrt{\frac{\text{Tonnen}}{10}}$$

n = Anzahl der Proben in 24 Stunden
 Tage = jährliche Arbeitstage
 Tonnen = jährliche Pelletproduktion in Tonnen

Beispiel: $n = 10 / 220 * \sqrt{50.000 / 10} = 3$ Analysen in 24 Stunden

Die Tests müssen unter Verwendung vom Auditor anerkannter Methoden durchgeführt werden. Im Falle von begründeten Zweifeln an der Pelletqualität kann die *gelistete Inspektionsstelle* oder die *zuständige Zertifizierungsstelle* häufigere oder zusätzliche Test anordnen (z. B. Bestimmung des Aschegehalts, wenn Rohmaterial mit hohem Aschegehalt genutzt wird).

Anforderungen an Rückstellproben sind in Abschnitt 2.7 aufgeführt.

3.4.6 Beschwerdemanagement

Jedes *zertifizierte Unternehmen* muss ein Beschwerdemanagement einführen und einen Angestellten zum Beschwerdemanager ernennen, vorzugsweise die Person, die auch als Qualitätsmanager fungiert. Der Beschwerdemanager ist verantwortlich für die Erfassung, Bearbeitung, Dokumentation und das Monitoring von Kundenbeschwerden einschließlich der Veranlassung von Korrektur- und Präventivmaßnahmen.

Das *zertifizierte Unternehmen* muss auf Beschwerden reagieren. Externe Experten (z. B. Inspektoren) sollten nur hinzugezogen werden, wenn die Beschwerde nicht anderweitig entschieden werden kann. Wenn ein Dienstleistungsanbieter für einen *zertifizierten Produzenten* arbeitet, ist dieser für die Bearbeitung von Kundenbeschwerden verantwortlich, die mit der Tätigkeit des Dienstleistungsanbieters zu tun haben.

Die folgenden Bedingungen gelten für Beschwerden hinsichtlich des Feinanteils im Kundenlager bei der Lieferung von losen Pellets:

- Der Anteil des Feinanteils (< 3,15 mm) im Lager liegt bei über 4 %.
- Der Anteil der verbliebenen Pellets vor der letzten Lieferung lag bei unter 10 % der Lagerkapazität.
- Weniger als 20 % der aktuellen Lieferung wurde bereits verbraucht.
- Die Einblasdistanz betrug nicht mehr als 30 m.
- Das Pelletlager erfüllt die Anforderungen an Lager, wie sie in den *Empfehlungen zur Lagerung von Holzpellets* definiert werden. Die landesspezifischen Fassungen im deutschsprachigen Raum sind
 - für Deutschland: „Empfehlungen zur Lagerung von Holzpellets“ des DEPV
 - für Österreich: „Empfehlungen zur Lagerung von Holzpellets“ von propellets Austria
 - für die Schweiz: „Empfehlungen zur Lagerung von Holzpellets“ von propellets.ch
- In Deutschland gilt zusätzlich: Lager bis zu einer Kapazität von 40 Tonnen wurden mindestens alle zwei Jahre gereinigt. Lager mit einer Kapazität von mehr als 40 Tonnen wurden jährlich gereinigt.

Damit die Ergebnisse von Produktanalysen für die Zulassung von Beschwerden akzeptiert werden, müssen die Analysen von einem *gelisteten Prüflabor* durchgeführt werden. Die Probe muss von den beteiligten Parteien gemeinsam genommen werden, oder, wenn keine Einigung über die Probe erzielt werden kann, von einer für die Probenahme qualifizierten Person (z. B. aus dem Agrarsektor). Die Probe soll (unter den oben genannten Voraussetzungen) für die gesamte Lieferung repräsentativ sein. Wenn möglich, soll die Methode der Probenahme auf der Norm EN 14778 beruhen.

Bei Beschwerden hinsichtlich der Qualität von *Sackware* muss ein ungeöffneter Sack vorgehalten werden.

3.4.7 Liefersdokumentation bei losen Pellets

Jede Lieferung von losen Pellets muss durch die Ausstellung eines Lieferscheins dokumentiert werden, der die folgenden Elemente enthält:

- *Zertifizierungszeichen* oder *ENplus-ID*
- *ENplus-Qualitätsklasse*
- Masse der gelieferten Pellets in kg oder Tonnen
- Durchmesser der Pellets
- Lieferdatum
- Kfz-Kennzeichen des Lieferfahrzeugs
- Vorfracht, falls es sich nicht um zertifizierte Pellets gehandelt hat

Bei Lieferung an andere *zertifizierte Unternehmen* sollte der Anteil des Feinanteils angegeben werden, falls dieser über 1 % liegt.

3.4.8 Nachhaltigkeit

Anforderungen an die Nachhaltigkeit sind im „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 4: Nachhaltigkeitsanforderungen“ aufgeführt.

3.4.9 Berichtspflichten

Zertifizierte Produzenten müssen die *zuständige Inspektionsstelle* und das *zuständige Management* über wesentliche Änderungen informieren:

- Aktualisierte Datenblätter zu externen Lagern
- Wesentliche Änderungen an Produktionslinien oder Absackstationen; diese müssen vor Inbetriebnahme durch einen *gelisteten Auditor* inspiziert werden
- Ernennung eines neuen Qualitätsmanagers
- Neue Dienstleistungsanbieter für das Absacken von Pellets; Dienstleister, die exklusiv für ein *zertifiziertes Unternehmen* arbeiten, müssen inspiziert werden, bevor sie anfangen, für das *zertifizierte Unternehmen* zu arbeiten

Das *zuständige Management* muss darüber hinaus über die folgenden Änderungen und Begebenheiten informiert werden:

- Änderung der Produktionskapazität

- Änderungen der Kennzeichnung von *Sackware* oder Nutzung eines komplett neuen Sackdesigns; dazu ist eine Freigabe erforderlich (siehe Abschnitt 2.5).
- Jährliche Produktionsmenge
- Änderung der Besitzverhältnisse oder der Rechtsform eines Unternehmens
- Neu hinzugekommene oder ausgeschiedene *verbundene Unternehmen*

Das *zuständige Management* kann zusätzlichen Informationen (z. B. hinsichtlich des Anteils an zertifiziertem Rohmaterial oder den verwendeten Holzarten) verlangen:

- bei geplanten Veröffentlichungen über das Programm
- bei Qualitätsproblemen, die entweder das *zertifizierte Unternehmen* oder aber Teile der Pelletbranche betreffen
- bei Kundenbeschwerden

Zertifizierte Produzenten müssen auf Verlangen des *zuständigen Managements* an einer monatlichen Erhebung der Produktionsmenge und der eingesetzten Rohmaterialien teilnehmen. Die Daten dieser Erhebung werden ausschließlich in aggregierter Form zur Überwachung und Dokumentation der Marktentwicklung (Monitoring) genutzt.

4 ZERTIFIZIERUNG VON PELLETHÄNDLERN

4.1 Umfang und Abgrenzung der Zertifizierung von Händlern

Die Veröffentlichung eines Händlers auf der internationalen und nationalen ENplus-Internetseite bestätigt, dass die Arbeitsprozesse, der Betrieb und das Qualitätsmanagement des Unternehmens die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllen und das Unternehmen einen Lizenzvertrag mit dem *zuständigen Lizenzgeber* abgeschlossen hat.

Ein *zertifizierter Händler* ist zertifiziert für Transport, Lagerung, Auslieferung und Absackung von losen Pellets und kann zertifizierte lose Pellets aller ENplus-Qualitätsklassen anbieten. Anlagen, technische Einrichtungen, Betriebsprozesse, betriebsinterne Qualitätssicherung, Mitarbeiterqualifizierung, Beschwerdemanagement und Dokumentation werden im Rahmen von jährlichen Inspektionen (Vor-Ort- und Ferninspektionen) überprüft, die durch einen *gelisteten Auditor* der *zuständigen Zertifizierungsstelle* durchgeführt werden.

Jeder Händler in der Bereitstellungskette für zertifizierte lose Pellets, der entweder selbst physischen Kontakt zur Ware hat oder einen Dienstleistungsanbieter mit der Handhabung der Pellets beauftragt, muss zertifiziert sein. Andere Händler können sich auf freiwilliger Basis zertifizieren lassen. Händler, die ausschließlich *Sackware* mit dem *Qualitätszeichen* eines *zertifizierten Unternehmens* vertreiben, müssen selbst nicht zertifiziert sein. Ein Händler, der ein eigenes *Qualitätszeichen* auf *Sackware* nutzen will, muss sich zertifizieren lassen, unabhängig davon, ob er eine Absackanlage betreibt oder nicht.

Ein *zertifizierter Händler* muss nichtzertifizierten Dienstleistungsanbieter, die für ihn arbeiten, an das *zuständige Management* melden und deren Lager und Absackstationen anmelden.

In Abbildung 4 ist dargestellt, für welche Geschäftsmodelle welche Arten von Zertifizierung benötigt werden.

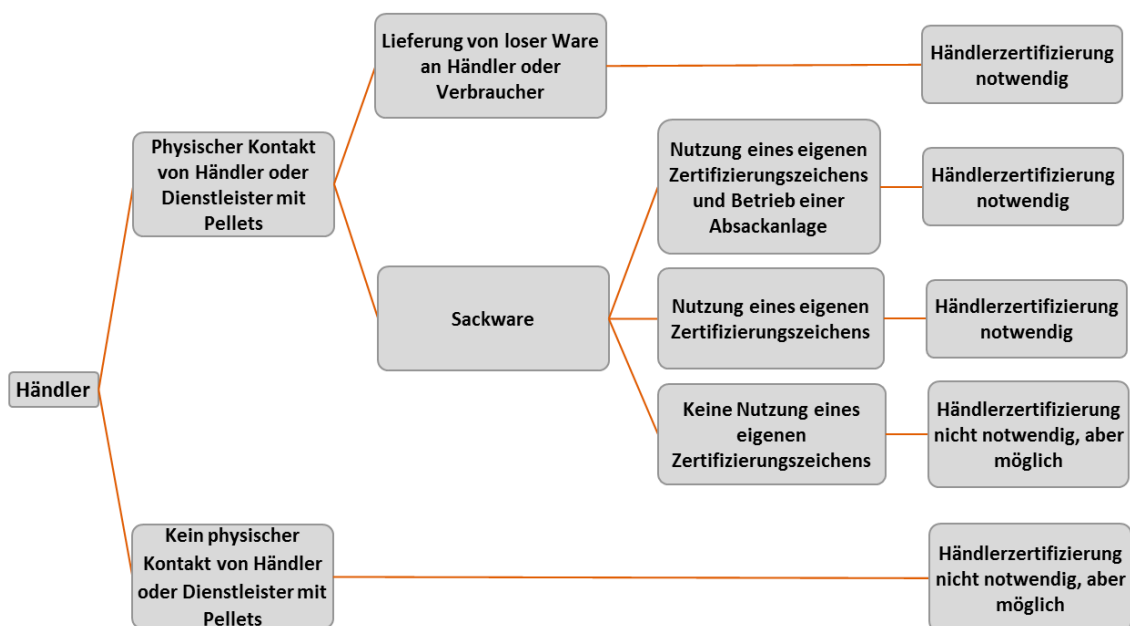


Abbildung 4: Notwendige Zertifizierungen für Händler nach Geschäftsmodell

Der *zertifizierte Händler* ist für die Qualität der Leistungen von beauftragten Dienstleistungsanbietern verantwortlich. Diese müssen die Anforderungen an *zertifizierte Dienstleistungsanbieter* erfüllen (siehe Abschnitt 5.4), unabhängig davon, ob sie selbst zertifiziert sind oder nicht. Regeln für Dienstleistungsanbieter sind in Kapitel 5 definiert.

4.2 Antragsverfahren für Pellethändler

Pellethändler müssen ihren Antrag auf Zertifizierung in dem Land stellen, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Falls das Unternehmen *verbundene Unternehmen* in verschiedenen Ländern hat, muss der Antrag in dem Land gestellt werden, in dem die Zentrale der Pelletspar-te ihren Sitz hat. Bei Unsicherheit hinsichtlich des *zuständigen Managements* soll *das internationale Management* kontaktiert werden. Das *zuständige Management* im deutschsprachigen Raum ist

- in Deutschland: Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI)
- in Österreich: proPellets Austria
- in der Schweiz: proPellets.ch

Das Antragsverfahren umfasst die folgenden Schritte:

1. Der Antragsteller muss die gültige nationale Version des *Handbuchs*, des Antragsformulars sowie der nationalen Gebührenordnung von der entsprechenden nationalen ENplus-Internetseite herunterladen:
 - Deutschland: www.enplus-pellets.de
 - Österreich: www.enplus-pellets.at
 - Schweiz: www.enplus-pellets.ch
2. Der Antragsteller muss mit der *zuständigen Zertifizierungsstelle* einen Vertrag über Inspektion und Zertifizierung abschließen (die Vertragslaufzeit sollte der Dauer der Zertifizierungsperiode entsprechen). Die *zuständigen Zertifizierungsstellen* im deutschsprachigen Raum sind
 - in Deutschland: Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI)
 - in Österreich: siehe www.enplus-pellets.at
 - in der Schweiz: siehe www.enplus-pellets.ch

Falls der Händler eine Absackstation betreibt, muss er außerdem ein *gelistetes Prüflabor* auswählen, falls die Laboranalysen nicht Bestandteil des Inspektionsvertrages sind.

3. Der Pellethändler schickt den Antrag, eine Liste der *verbundenen Unternehmen*, eine Aufstellung der unter Vertrag genommenen Dienstleistungsanbieter für Lagerhaltung, Absackung und *Teillieferungen* sowie Datenblätter für Lager und Fahrzeuge für *Teillieferungen* per E-Mail an das *zuständige Management*. Außerdem schickt er den unterschriebenen und abgestempelten Antrag mit Anlagen in Papierform in zweifacher Ausführung per Post an das *zuständige Management*.
4. Ein *gelisteter Auditor* der *zuständigen Zertifizierungsstelle* führt eine Erstinspektion des Unternehmens einschließlich aller genutzten Lager durch.

Händler ohne physischen Kontakt zu den Pellets (die auch keinen Dienstleistungsanbieter mit der Handhabung der Pellets beauftragen) können auf freiwilliger Basis zertifiziert werden und werden lediglich über Ferninspektionen kontrolliert. Falls ein entsprechender Händler später ein Geschäftsmodell mit physischem Kontakt zu Pellets umsetzen will, müssen die Einrichtungen vorab in einem Vor-Ort-Audit geprüft werden.

Die *zuständige Zertifizierungsstelle* kann eine *gelistete Inspektionsstelle* mit der Inspektion beauftragen. Eine Kopie des *Inspektionsberichts* wird an den Mitarbeiter der *Zertifizierungsstelle* übermittelt, der für die Konformitätsprüfung verantwortlich ist. Dieser Mitarbeiter bewertet den *Inspektionsbericht*, verfasst einen *Konformitätsbericht* und sendet diesen innerhalb eines Monats nach Erhalt des *Inspektionsberichts* sowohl an den Antragsteller als auch an das *zuständige Management*. Dies sollte innerhalb von zwei Monaten nach dem Inspektionstermin geschehen. Falls das antragstellende Unternehmen mehr Zeit benötigt, um fehlende Informationen bereitzustellen, kann die Frist verlängert werden.

6. Der Händler und das *zuständige Management* unterzeichnen einen Lizenzvertrag, der in manchen Ländern Bestandteil des Antragsformulars ist. Das *zuständige Management* erstellt eine Rechnung über die Lizenzgebühr auf Grundlage der geschätzten jährlichen Produktionsmenge (siehe „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 6: Allgemeine Entgeltordnung“). Nach der Begleichung der Rechnung durch den Antragsteller stellt ihm das *zuständige Management* das *Zertifizierungszeichen* und das (oder die) *Qualitätszeichen* zur Verfügung. Die *zuständige Zertifizierungsstelle* stellt dem Unternehmen das Zertifikat aus. Anschließend werden der Name und die *ENplus-ID* des Händlers auf der nationalen und der internationalen ENplus-Internetseite veröffentlicht.

Falls der Antragsteller *Sackware* produziert, muss das Sackdesign vom *zuständigen Management* freigegeben werden.

Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen. Das *zuständige Management* wird den Antrag verwerfen, falls die *Zertifizierungsstelle* nicht innerhalb von drei Monaten nach der ersten Inspektion einen positiven *Konformitätsbericht* ausstellt. Es kann den Antrag auch verwerfen, falls der Antragsteller die Rechnung über die Lizenzgebühr nicht innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung begleicht.

4.3 Inspektionen von Pellethändlern

Zu Beginn jeder dreijährigen Zertifizierungsperiode muss eine Vor-Ort-Inspektion durchgeführt werden, die alle Lager für die Belieferung von Verbrauchern inkl. der Siebanlagen für die Abtrennung des Feianteils bei der Beladung von Lieferfahrzeugen umfasst. Inspektionen für die Rezertifizierung müssen vor Auslaufen des Zertifikats (nicht jedoch mehr als sechs Monate vorher) durchgeführt werden. In den Jahren zwischen zwei Vor-Ort-Inspektionen werden Ferninspektionen durchgeführt. Da der Absackprozess großen Einfluss auf die Qualität der Pellets hat und deswegen ein Risiko darstellt, müssen sich Händler, die eine Absackstation betreiben, einer jährlichen Vor-Ort-Inspektion unterziehen.

Alle Inspektionen müssen von einem *gelisteten Auditor* durchgeführt werden, der von der *zuständigen Zertifizierungsstelle* beauftragt wurde. Händler ohne physischen Kontakt zu Pellets,

die auch keinen Dienstleistungsanbieter mit der Handhabung der Pellets beauftragen, werden lediglich über jährliche Ferninspektionen kontrolliert.

In Tabelle 4 sind Art und Häufigkeit von Inspektionen für verschiedene Geschäftsmodelle von Händlern aufgeführt. Wenn ein Händler in mehrere Kategorien passt, kommen die strengeren Anforderungen zur Anwendung. Händler ohne physischen Kontakt zu Pellets, die auch keinen Dienstleistungsanbieter mit der Handhabung der Pellets beauftragen, müssen sich nur dann jährlichen Ferninspektionen unterziehen, wenn sie auf freiwilliger Basis zertifiziert sind.

Tabelle 4: Anforderungen an Händlerinspektionen abhängig vom Geschäftsmodell

Geschäftsmodell		Art(en) und Häufigkeit von Inspektionen
Handel mit losen Pellets	Physischer Kontakt zu Pellets	• Vor-Ort-Inspektion bei Antrag und Re-zertifizierung (alle drei Jahre) • Ferninspektionen in Jahr 2 und 3 jeder Zertifizierungsperiode
	Kein physischer Kontakt	Jährliche Ferninspektion
Handel mit <i>Sackware</i> mit eigenem <i>Qualitätszeichen</i>	Betrieb einer Absackanlage	Jährliche Vor-Ort-Inspektion
	Keine Absackanlage	Jährliche Ferninspektion

Die Zertifizierungsstelle kann einen *gelisteten Auditor* einer *gelisteten Inspektionsstelle* mit den Inspektionen beauftragen. Die *zuständige Zertifizierungsstelle* muss ein geeignetes Datum für die Inspektion anbieten. Das *zertifizierte Unternehmen* muss dem Auditor Zugang zu allen Betriebsstätten, relevanten Dokumenten und dem Personal gewähren. Der Auditor wird die folgenden Tätigkeiten ausführen:

- Kontrolle der betrieblichen Einrichtungen (Lager, Fahrzeuge, Einrichtungen zur Abscheidung des Feinanteils, Absackstationen, Testgeräte). In die Untersuchung werden von nichtzertifizierten Dienstleistungsanbietern betriebene Lager mit eingeschlossen. Die Anzahl der untersuchten Lagerstätten wird mit Hilfe der folgenden Formel ermittelt: *Anzahl der zu kontrollierenden Lagerstätten: $\sqrt{n}$, n = Anzahl aller Lagerstätten*
Im Rahmen der Erstinspektion werden alle Lager kontrolliert.
- Kontrolle des Qualitätsmanagements. Dies schließt Arbeitsanweisungen, Dokumentation, Qualitätspolitik und die Qualifizierung des Personals mit ein.
- Kontrolle der Liste der Lieferanten
- Prüfung des Beschwerdemanagements und der Liefersdokumentation
- Prüfung der Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem *zuständigen Management*
- Prüfung der Dokumentation der betriebsinternen Qualitätssicherung
- Kontrolle der Handelsmengen
- Prüfung der Nachweise für die Teilnahme an Schulungen von Qualitätsmanagern und Fahrern von Fahrzeugen für *Teillieferungen*
- Prüfung, ob ausschließlich durch das *zuständige Management* freigegebene Sackdesigns verwendet werden

- Probenahme von *Sackware* (ein geschlossener Pelletsack), falls das Unternehmen eine Absackstation betreibt. Die Probe wird auf Feinanteil untersucht.

Absackstationen, die nach der Erstinspektion in Betrieb genommen werden, müssen von einem *gelisteten Auditor* überprüft werden, bevor die Ware in den Handel gebracht wird und danach einmal pro Jahr.

Zertifizierte Händler ohne Absackstation werden in den Jahren ohne Vor-Ort-Inspektion einer Ferninspektion unterzogen, die von einem *gelisteten Auditor* durchgeführt werden muss. Das *zertifizierte Unternehmen* muss in Form von aktualisierten Datenblättern Informationen über Anlagen und technische Einrichtungen zur Verfügung stellen, außerdem die Dokumentation zu internen Qualitätstrainings, der betriebsinternen Qualitätssicherung sowie Kundenbeschwerden. Darüber hinaus muss das *zertifizierte Unternehmen* dem Auditor im Vorfeld des Fernaudits Informationen zu Geschäftsvorgängen (Wareneingang und Warenausgang) zur Verfügung stellen. Der Auditor kontrolliert die Dokumente und kann das *zertifizierte Unternehmen* bei Bedarf nach weiteren Informationen fragen.

Auf Verlangen des *zuständigen Managements* (z. B. im Fall von gravierenden Beschwerden) können außerordentliche Inspektionen durchgeführt werden. Falls dabei eine Abweichung Typ A festgestellt wird, muss das *zertifizierte Unternehmen* für die entstandenen Kosten (für Inspektion und Laboranalyse) aufkommen. Das *zertifizierte Unternehmen* kann gegen die Entscheidung des Auditors Widerspruch einlegen (siehe Abschnitt 2.8). Wenn sich herausstellt, dass die außerordentliche Inspektion nicht gerechtfertigt war, kommt das *zuständige Management* für die entstandenen Kosten auf.

Der Auditor wird alle Befunde der Inspektion, die nicht den Vorgaben des *Handbuchs* entsprechen, bewerten und klassifizieren. Die Klassifizierung erfolgt entsprechend den Risiken hinsichtlich der Produktqualität:

Abweichungen Typ A betreffen nichtkonforme Brennstoffeigenschaften, den Verkauf von nichtzertifizierten Pellets als zertifizierte Pellets sowie eine unzureichende betriebsinterne Qualitätssicherung. Das antragstellende Unternehmen bzw. das *zertifizierte Unternehmen* muss die Ursachen für die Abweichungen identifizieren und beseitigen. Der Auditor entscheidet, ob eine erneute Inspektion notwendig ist oder ob die Behebung der Abweichung auf andere Weise (z. B. durch Bereitstellung eines Foto-/Videobeweises) nachgewiesen werden kann. Nach Eingang eines zufriedenstellenden Nachweises der Korrektur der Abweichung Typ A oder falls ein entsprechender Nachweis bis zum Ablauf der gesetzten Frist nicht eingegangen ist, wird ein *Inspektionsbericht* an die bei der *zuständigen Zertifizierungsstelle* für Konformitätsprüfung zuständige Abteilung übermittelt.

Abweichungen Typ B stellen ein Risiko für die kontinuierliche Bereitstellung von konformen Produkten dar und können zu Abweichungen Typ A führen, falls sie nicht behoben werden. Abweichungen, die dazu führen können, dass die Ursachen für Qualitätsprobleme nicht zurückverfolgt werden können, werden ebenfalls als Abweichungen Typ B eingestuft. Abweichungen Typ B werden im *Inspektionsbericht* aufgeführt und damit der bei der *zuständigen Zertifizierungsstelle* für Konformitätsprüfung zuständigen Abteilung zur Kenntnis gebracht. Das antragstellende Unternehmen bzw. das *zertifizierte Unternehmen* muss die Abweichung korri-

gieren. Die *Zertifizierungsstelle* setzt eine Frist, in der das Unternehmen ihr die Korrektur der Nichtkonformität nachweisen muss. Abweichungen Typ B müssen korrigiert worden sein, bevor der *Konformitätsbericht* verfasst wird.

Abweichungen Typ C sind Abweichungen, die keine Gefahr für die Einhaltung der Produktspezifikationen darstellen. Abweichungen Typ C werden im *Konformitätsbericht* aufgeführt und müssen spätestens bis zur nächsten Inspektion korrigiert werden. Für die Nachverfolgung (inkl. Fristsetzungen) der Abweichungen in Bezug auf die Nutzung von *Zertifizierungszeichen*, Lieferdokumenten, Sackdesign und Berichtspflichten ist das *zuständige Management* verantwortlich.

Falls die Korrektur von Abweichungen vom Typ A und Typ B nicht innerhalb der gesetzten Fristen nachgewiesen wird, setzt die *zuständige Zertifizierungsstelle* das Zertifikat aus und setzt eine neue Frist für die Korrektur. Falls das antragstellende Unternehmen bzw. das *zertifizierte Unternehmen* nicht in der Lage ist, die Abweichungen vom Typ A oder Typ B innerhalb der neu gesetzten Frist zu korrigieren, wird das Zertifikat widerrufen.

Der *Inspektionsbericht*, der Laborbericht und die Berechnung der Treibhausgasemissionen müssen dem Kunden und dem für Konformitätsbewertung zuständigen Mitarbeiter innerhalb eines Monats nach der Inspektion zur Verfügung gestellt werden. Falls das antragstellende Unternehmen bzw. das *zertifizierte Unternehmen* mehr Zeit benötigt, um fehlende Informationen bereitzustellen, kann diese Frist nach Absprache mit der *zuständigen Zertifizierungsstelle* verlängert werden.

Die *zuständige Zertifizierungsstelle* muss den *Konformitätsbericht* innerhalb von zwei Monaten nach dem Inspektionsdatum dem *zuständigen Management* zur Verfügung stellen. Falls das antragstellende Unternehmen bzw. das *zertifizierte Unternehmen* mehr Zeit benötigt, um fehlende Informationen bereitzustellen, kann die Frist nach Absprache mit dem für Konformitätsbewertung zuständigen Mitarbeiter verlängert werden.

Der *Konformitätsbericht* enthält Informationen, die für das Monitoring des Zertifizierungsprogramms benötigt werden:

- Handelsmengen (lose Pellets und Sackware)
- Informationen über Kundenbeschwerden
- Informationen über Abweichungen Typ C (Nichtkonformitäten nach Typ A und Typ B müssen korrigiert werden, bevor der *Konformitätsbericht* verfasst wird)

4.4 Anforderungen an Pellethändler

Die folgenden Anforderungen gelten sowohl für *zertifizierte Unternehmen* als auch für Unternehmen, die die Zertifizierung beantragen. Vorgaben im Zusammenhang mit *Sackware* und *Big Bags* sind in den Abschnitten 2.5 und 2.6 aufgeführt.

4.4.1 Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement muss Arbeitsanweisungen, die Dokumentation von internen und externen Schulungen sowie Handlungsanweisungen für den Fall von Schadensfällen und Beschwerden beinhalten.

Qualitätsmanager

Das Management des *zertifizierten Unternehmens* muss einen Qualitätsmanager ernennen, der sich mit den Auswirkungen der verschiedenen Produktionsprozesse auf die Qualität der produzierten Pellets auskennt. Der Qualitätsmanager muss dazu ermächtigt sein, Maßnahmen zur Einführung von Qualitätslenkung und zur Dokumentation des Qualitätsmanagements umzusetzen. Er ist der Ansprechpartner für die *zuständige Zertifizierungsstelle* und das *zuständige Management*. Das *zuständige Management* informiert den Qualitätsmanager über Änderungen des Zertifizierungsprogramms. Der Qualitätsmanager ist verpflichtet, im ersten Jahr und danach mindestens einmal pro Zertifizierungsperiode an externen Schulungen zur Pelletqualität teilzunehmen. Das Training muss vom *zuständigen Management* genehmigt werden.

Der Qualitätsmanager muss die ordnungsgemäße Dokumentation und Evaluierung der Betriebsprozesse sicherstellen, die die Qualität der Pellets beeinflussen. Die Dokumentation muss laufend aktualisiert werden und sollte regelmäßig dem Management des Unternehmens vorgelegt werden.

Der Qualitätsmanager ist Ansprechpartner für seine Kollegen im Fall von Störungen des Produktionsprozesses. Informationen über entdeckte Mängel müssen unverzüglich an die verantwortlichen Angestellten weitergeleitet und die Mängel behoben werden. Der Qualitätsmanager kann einzelne Kontroll- und Dokumentationsaufgaben auf andere Angestellte übertragen. In diesem Fall muss er die verantwortlichen Angestellten anleiten und die ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Aufgaben überwachen. In großen Unternehmen mit Niederlassungen in mehreren Ländern muss mindestens ein Qualitätsmanager pro Land ernannt werden.

Der Qualitätsmanager eines *zertifizierten Unternehmens* muss einmal pro Jahr ein Qualitätstraining für alle Angestellten durchführen. Datum, Teilnehmer und Inhalte des Trainings müssen dokumentiert werden.

Fahrer von Fahrzeugen für *Teillieferungen* (mit Kontakt zu Verbrauchern) müssen im ersten Jahr der Zertifizierung und danach einmal pro Zertifizierungsperiode an Trainingsveranstaltungen zur pfleglichen Auslieferung und Lagerung von Pellets teilnehmen. *Zertifizierte Unternehmen* können betriebsinterne Trainingsveranstaltungen für Fahrer organisieren, deren Inhalte von einem *gelisteten Auditor* anerkannt werden müssen.

4.4.2 Technische Ausrüstung und betriebliche Einrichtungen

Das *zertifizierte Unternehmen* muss über eine geeignete technische Ausrüstung und betriebliche Einrichtungen für die Handhabung, die Lagerung sowie die Absackung von hochqualitativen Holzpellets verfügen. Die folgenden Anforderungen müssen erfüllt werden:

- Einrichtungen für das Abladen, die Handhabung sowie die Lagerung müssen so beschaffen sein, dass sowohl die Aufnahme von Wasser als auch eine Verunreinigung durch Materialien wie Erde, Steine und Getreidekörner ausgeschlossen wird.
- Verschiedene Pelletqualitäten und andere Güter müssen räumlich getrennt voneinander gelagert werden. Es müssen Verfahren etabliert werden, mit deren Hilfe jegliche Vermischung oder Verunreinigung verhindert werden kann.

- Ladestationen für Pellets müssen gegen Regen und Schnee geschützt sein – auch bei starkem Wind.
- Wenn Silofahrzeuge mit einer Beschichtungseinrichtung ausgestattet sind, muss sichergestellt werden, dass das Beschichtungsmittel nicht mehr als 0,2 % der Maße der gesamten Pellets ausmacht.
- Bei der Auslieferung von losen Pellets an Endverbraucher ist das Umladen von einem Lieferfahrzeug oder Anhänger in ein anderes ohne Abscheidung des Feinanteils nicht gestattet.
- Bei Lieferungen von Pellets an Verbraucher muss die Verladeeinrichtung mit einer Abscheideeinrichtung ausgestattet sein, die den Feinanteil auf unter 1 % der Masse der Pellets reduziert. Wenn sich ein Vorlagebehälter zwischen Abscheider und Verladeausgang befindet, muss dieser regelmäßig geleert werden.

In Deutschland und der Schweiz gelten dazu folgenden Vorgaben:

- Der Abscheider muss so betrieben werden, dass er einen Feinanteil von 10 % auf unter 1 % reduziert.
- Vorlagebehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 20 Tonnen Pellets müssen spätestens nach dem Durchfluss der zehnfachen Fassungsmenge komplett entleert werden. Größere Vorlagebehälter müssen spätestens nach dem Durchfluss von 200 Tonnen Pellets komplett entleert werden.
- Silofahrzeuge müssen mit einer qualitätsschonenden Ausrüstung für das Einblasen der Pellets ausgestattet sein. Einblassschläuche müssen eine Beschichtung zur Reibungsminimierung aufweisen und ableitfähig sein, um eine Erdung über das Fahrzeug zu ermöglichen. Kupplungen dürfen keine scharfen Kanten entgegen dem Pelletstrom aufweisen.
- Fahrzeuge mit einer Zellradschleuse sind grundsätzlich nicht zulässig. Das *zuständige Management* kann zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen für bereits vorhandene Fahrzeuge gewähren.
- Fahrzeuge für *Teillieferungen* an Verbraucher müssen mit einer geeichten Wiegeeinrichtung ausgestattet sein. Das *zuständige Management* kann zeitlich befristete individuelle Ausnahmen gewähren.

Silofahrzeuge für Verbraucherlieferungen müssen über eine ausreichend dimensionierte Absaugeinrichtung verfügen, damit sichergestellt werden kann, dass kein Staub in die an das Lager grenzenden Räume dringt.

4.4.3 Hauptprozesse

Die Prozesse in Tabelle 5 müssen implementiert werden, die Umsetzung muss dokumentiert werden.

Tabelle 5: Hauptprozesse im Pellethandel und damit verbundene Dokumentationsanforderungen

Gebiet	Prozesse	Dokumentationsanforderungen
Wareneingang	- Warenannahme - Prüfung der Liefersdokumente	- Liefersdokumente - Wiegeprotokolle
Anlagen und technische Ausstattung	- Regelmäßige Wartung - Regelmäßige Reinigung	Wartungs- und Reinigungspläne inkl. Dokumentation der Durchführung
Absackung	Kalibrierung des Wiegesystems der Absackanlage	Dokumentation der Kalibrierung
Warenausgang (inkl. Beladung an der Produktionsstätte)	- Kontrolle der Temperatur (max. 40 °C, Feinanteil < 1 %). - Rückstellprobenahme	Liefersdokumente inkl. der Vorfracht, falls Fahrzeuge nicht ausschließlich für zertifizierte Pellets verwendet werden
Interne Qualitätssicherung	- Qualitätssicherung inkl. Evaluierung der Ergebnisse - Wartung, Reinigung, Kalibrierung oder Validierung der Testgeräte	- Prüfverfahren - Ergebnisse der Prüfungen und deren Auswertung - Korrekturmaßnahmen - Verbleib nichtkonformer Pellets

4.4.4 Betriebsinterne Qualitätssicherung

Zertifizierte Händler müssen ein System zur Eigenüberwachung der Pelletqualität in Lagern und Absackanlagen etablieren. Die Testmethoden können von den in ISO 17225-2 genannten abweichen. Alle Testmethoden müssen im Rahmen der jährlichen Inspektion durch Vergleichsmessungen verifiziert werden. Die Kontrollen sollen gemäß einem Überwachungsplan durchgeführt werden, die Durchführung und die Ergebnisse müssen dokumentiert werden.

Folgende Kontrollen müssen mindestens einmal pro Woche durchgeführt werden:

- Sichtkontrolle der gelagerten Pellets
- Kontrolle der Anlage zur Abscheidung des Feinanteils
- Messung des Feinanteils bei der Verladung, um die Abscheideanlage zu kontrollieren

Absackanlagen müssen mindestens einmal pro Tag kontrolliert werden. Neben den oben genannten Kontrollen müssen die in

Tabelle 6 aufgeführten Tests durchgeführt werden.

Tabelle 6: Anforderungen an die betriebsinterne Qualitätssicherung beim Betrieb von Absackanlagen

Parameter	Ort der Probenahme	Häufigkeit
Mechanische Festigkeit	Letztmöglichster Punkt nach Abscheidung des Feinanteils und vor der Absackung	Mindestens einmal pro Tag
Feinanteil		

Die Analysen müssen unter Verwendung der vom Auditor anerkannten Methoden durchgeführt werden. Im Falle von begründeten Zweifeln an der Pelletqualität kann die zuständige Zertifizierungsstelle häufigere oder zusätzliche Analysen anordnen.

Anforderungen an Rückstellproben sind in Abschnitt 2.7 aufgeführt.

4.4.5 Beschwerdemanagement

Jedes *zertifizierte Unternehmen* muss ein Beschwerdemanagement einführen und einen Angestellten zum Beschwerdemanager ernennen, vorzugsweise die Person, die auch als Qualitätsmanager fungiert. Der Beschwerdemanager ist verantwortlich für die Erfassung, Bearbeitung, Dokumentation und das Monitoring von Kundenbeschwerden einschließlich der Veranlassung von Korrektur- und Präventivmaßnahmen.

Das *zertifizierte Unternehmen* muss auf Beschwerden reagieren. Externe Experten (z. B. Inspektoren) sollten nur hinzugezogen werden, wenn die Beschwerde nicht anderweitig entschieden werden kann. Wenn ein Dienstleistungsanbieter für einen *zertifizierten Produzenten* arbeitet, ist dieser für die Bearbeitung von Kundenbeschwerden verantwortlich, die mit der Tätigkeit des Dienstleistungsanbieters zu tun haben.

Die folgenden Bedingungen gelten für Beschwerden hinsichtlich des Feinanteils im Kundenlager bei der Lieferung von losen Pellets:

- Der Anteil des Feinanteils (< 3,15 mm) im Lager liegt bei über 4 %.
- Der Anteil der verbliebenen Pellets vor der letzten Lieferung lag bei unter 10 % der Lagerkapazität.
- Weniger als 20 % der aktuellen Lieferung wurde bereits verbraucht.
- Die Einblasdistanz betrug nicht mehr als 30 m.
- Das Pelletlager erfüllt die Anforderungen an Lager, wie sie in den *Empfehlungen zur Lagerung von Holzpellets* definiert werden. Die landesspezifischen Fassungen im deutschsprachigen Raum sind
 - für Deutschland: „Empfehlungen zur Lagerung von Holzpellets“ des DEPV
 - für Österreich: „Empfehlungen zur Lagerung von Holzpellets“ von propellets Austria
 - für die Schweiz: „Empfehlungen zur Lagerung von Holzpellets“ von propellets.ch
- In Deutschland gilt zusätzlich: Lager bis zu einer Kapazität von 40 Tonnen wurden mindestens alle zwei Jahre gereinigt. Lager mit einer Kapazität von mehr als 40 Tonnen wurden jährlich gereinigt.

Damit die Ergebnisse von Produktanalysen für die Zulassung von Beschwerden akzeptiert werden, müssen die Analysen von einem *gelisteten Prüflabor* durchgeführt werden. Soweit von den beteiligten Parteien keine andere Vereinbarung getroffen wurde, müssen Proben von einer für die Probenahme qualifizierten Person (z. B. aus dem Agrarsektor) genommen werden. Die Probe soll (unter den oben genannten Voraussetzungen) für die gesamte Ladung repräsentativ sein. Wenn möglich, soll die Methode der Probenahme auf der Norm EN 14778 beruhen.

Bei Beschwerden hinsichtlich der Qualität von *Sackware* muss ein ungeöffneter Sack vorgehalten werden.

4.4.6 Liefersdokumentation bei losen Pellets – Komplettlieferungen

Jede Lieferung von losen Pellets muss durch die Ausstellung eines Lieferscheins dokumentiert werden, der die folgenden Elemente enthält:

- *Zertifizierungszeichen* oder *ENplus-ID*
- *ENplus-Qualitätsklasse*
- Masse der gelieferten Pellets in kg oder Tonnen
- Durchmesser der Pellets
- Lieferdatum
- Kfz-Kennzeichen des Lieferfahrzeugs
- Vorfracht, falls es sich nicht um zertifizierte Pellets gehandelt hat

Bei Lieferung an andere *zertifizierte Unternehmen* sollte der Anteil des Feinanteils angegeben werden, falls dieser über 1 % liegt.

4.4.7 Liefersdokumentation bei losen Pellets – Teillieferungen an Verbraucher

Jede *Teillieferung* von losen Pellets an Verbraucher muss durch die Ausstellung eines Lieferscheins dokumentiert werden, der die folgenden Elemente enthält:

- *Zertifizierungszeichen* oder *ENplus-ID*
- *ENplus-Qualitätsklasse*
- Masse der gelieferten Pellets in kg oder Tonnen
- Durchmesser der Pellets
- Lieferdatum
- Kfz-Kennzeichen des Lieferfahrzeugs
- Vorfracht, falls es sich nicht um zertifizierte Pellets gehandelt hat
- Zustand des Lagerraumes mit offensichtlichen Mängeln (z. B. fehlenden Prallmatten, ungünstigen Rohrwinkeln oder fehlender Entlüftung). Falls es nicht möglich ist, dass der Fahrer den Zustand des Lagerraums kontrolliert, muss das auf dem Lieferschein dokumentiert werden.
- Restmenge aus der letzten Lieferung. Falls es nicht möglich ist, dass der Fahrer die Restmenge kontrolliert, muss das auf dem Lieferschein dokumentiert werden.
- Betriebszustand des Kessels (an/aus)
- Lieferbedingungen, z. B. Schlauchlänge, Einblasdruck, Einblasdauer
- Unregelmäßigkeiten während der Anlieferung
- Hinweis: „Lagerraum muss belüftet werden“
- Hinweis: „Trocken lagern“
- Hinweis: „Verwendung nur in zugelassenen und geeigneten Feuerstätten unter Beachtung der Herstelleranweisungen und der gesetzlichen Bestimmungen“

Der Kunde (oder sein Vertreter) muss die Lieferdokumentation unterschreiben, um die Richtigkeit der enthaltenen Informationen zu bestätigen. Der *zertifizierte Händler* muss dem Kunden eine Kopie des Lieferscheins überlassen.

4.4.8 Berichtspflichten

Zertifizierte Händler müssen die *zuständige Zertifizierungsstelle* und das *zuständige Management* über wesentliche Änderungen und Gegebenheiten informieren:

- Aktualisierte Datenblätter zu Lagern und Lieferfahrzeugen für *Teillieferungen* an Verbraucher
- Wenn neue Fahrzeuge für *Teillieferungen* an Verbraucher in Betrieb genommen werden, muss vorab ein entsprechendes Datenblatt übermittelt werden. Dies gilt auch für die Fahrzeuge von Dienstleistungsanbietern, die lediglich für ein *zertifiziertes Unternehmen* arbeiten (und deswegen nicht selbst zertifiziert sein müssen).
- Absackstationen, die neu in Betrieb genommen werden sollen, müssen vorab durch einen *gelisteten Auditor* inspiziert werden.
- Dienstleistungsanbieter für das Absacken von Pellets, die exklusiv für ein *zertifiziertes Unternehmen* arbeiten, müssen inspiziert werden, bevor sie anfangen, für das *zertifizierte Unternehmen* zu arbeiten.
- Jährlich aktualisierte Informationen über Dienstleistungsanbieter, die für das *zertifizierte Unternehmen* Pellets absacken oder *Teillieferungen* an Verbraucher ausführen und die nicht exklusiv für das zertifizierte Unternehmen arbeiten
- Wesentliche Änderungen bei der betriebsinternen Qualitätssicherung (z. B. neue Testmethoden)
- Ernennung eines neuen Qualitätsmanagers

Das *zuständige Management* muss über die folgenden Änderungen und Gegebenheiten informiert werden:

- Die jährliche Handelsmenge
- Änderung der Besitzverhältnisse oder der Rechtsform eines Unternehmens
- Neu hinzugekommene oder ausgeschiedene *verbundene Unternehmen*
- Änderungen der Kennzeichnung von *Sackware* oder Nutzung eines komplett neuen Sackdesigns (siehe Abschnitt 2.5)
- Unterlizenzverträge

Das *zuständige Management* kann nach zusätzlichen Informationen fragen:

- Bei geplanten Veröffentlichungen über das Programm
- Bei Qualitätsproblemen, die entweder das *zertifizierte Unternehmen* oder aber Teile der Pelletbranche betreffen
- Bei Kundenbeschwerden

Zertifizierte Händler müssen auf Verlangen des *zuständigen Managements* an einer monatlichen Datenerhebung teilnehmen. Die Daten dieser Erhebung werden ausschließlich in aggregierter Form zur Überwachung und Dokumentation der Marktentwicklung (Monitoring) genutzt.

5 ZERTIFIZIERUNG VON DIENSTLEISTUNGSANBIETERN

5.1 Umfang und Abgrenzung der Zertifizierung von Dienstleistungsanbietern

Die Veröffentlichung eines Dienstleistungsanbieters auf der internationalen und der nationalen ENplus-Internetseite bestätigt, dass die Arbeitsprozesse, der Betrieb und das Qualitätsmanagement des Unternehmens die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllen und das Unternehmen einen Lizenzvertrag mit dem *zuständigen Lizenzgeber* abgeschlossen hat.

Ein *zertifizierter Dienstleistungsanbieter* kann Dienstleistungen in Bezug auf Transport, Lagerung, Auslieferung und Absackung von losen Pellets anbieten. Anlagen, technische Einrichtungen, Betriebsprozesse, betriebsinterne Qualitätssicherung, Mitarbeiterqualifizierung, Beschwerdemanagement und Dokumentation werden im Rahmen von jährlichen Inspektionen (Vor-Ort- oder Ferninspektionen) überprüft, die durch einen *gelisteten Auditor* einer *gelisteten Zertifizierungsstelle* durchgeführt werden.

Dienstleistungsanbieter, die die folgenden Tätigkeiten im Rahmen des ENplus-Programms für mehr als ein Unternehmen durchführen, müssen zertifiziert sein:

- Absacken von losen Pellets
- *Teillieferungen* an Verbraucher

Unternehmen, die auf den genannten Gebieten nur für ein *zertifiziertes Unternehmen* tätig sind, werden im Rahmen der Zertifizierung des beauftragenden Unternehmens kontrolliert.

Unternehmen, die die folgenden Dienstleistungen anbieten, können sich auf freiwilliger Basis zertifizieren lassen:

- Transport von losen Pellets an zertifizierte Unternehmen
- *Komplettlieferungen* von losen Pellets an Verbraucher
- *Teillieferungen* von losen Pellets an Verbraucher (falls der Dienstleistungsanbieter für lediglich ein *zertifiziertes Unternehmen* arbeitet)
- Absacken von Pellets (falls der Dienstleistungsanbieter für lediglich ein *zertifiziertes Unternehmen* arbeitet)
- Lagern von Pellets

Zertifizierte Produzenten und *zertifizierte Händler*, die für andere Unternehmen als Dienstleister tätig sein wollen, brauchen keine zusätzliche Zertifizierung. Sie können sich jedoch auf freiwilliger Basis zertifizieren lassen, falls sie wollen, dass ihr Unternehmen auf allen relevanten ENplus-Internetseiten als *zertifizierter Dienstleistungsanbieter* veröffentlicht wird.

Pelletproduzenten müssen sich als solche zertifizieren lassen, eine ausschließliche Zertifizierung als Dienstleistungsanbieter einer Pelletproduktion ist nicht möglich.

Nichtzertifizierte Dienstleister müssen durch ihren zertifizierten Auftraggeber beim *zuständigen Management* und bei der beteiligten Inspektionsstelle (falls der Auftraggeber ein Produzent ist) bzw. bei der *zuständigen Zertifizierungsstelle* (falls der Auftraggeber ein Händler ist) gemeldet werden. Die technischen Anlagen und die Dokumentation von nichtzertifizierten Unternehmen werden im Rahmen der externen Kontrolle *des zertifizierten Unternehmens* inspiert.

Der zertifizierte Auftraggeber eines Dienstleistungsanbieters ist für die Qualität der Pellets verantwortlich.

In Abbildung 5 ist dargestellt, für welche Geschäftsmodelle welche Arten von Zertifizierung benötigt werden.

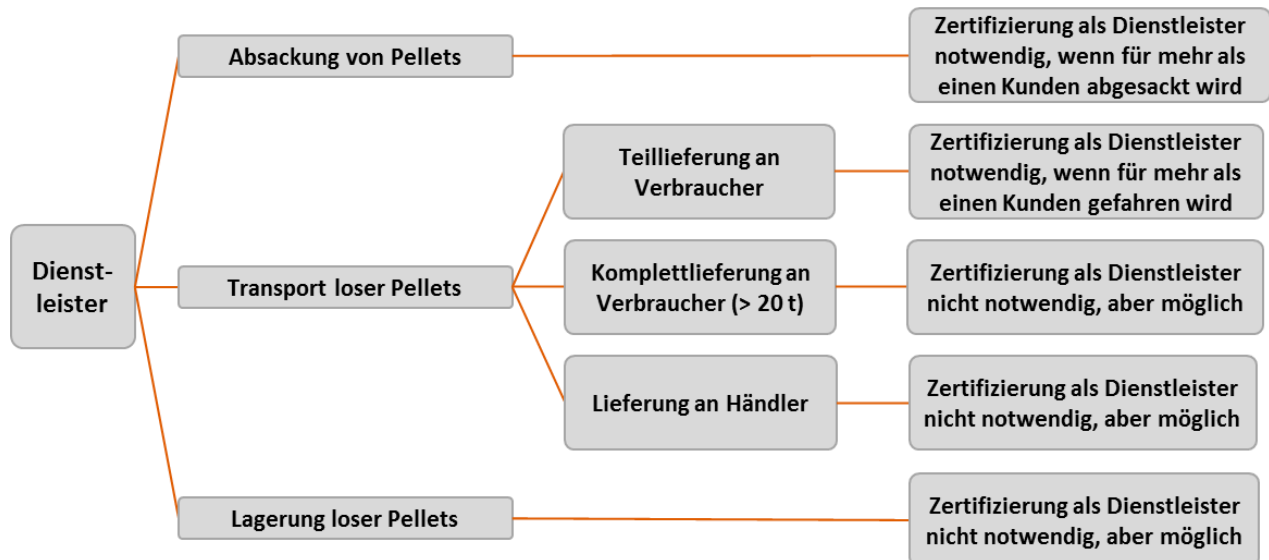


Abbildung 5: Notwendige Zertifizierungen für Dienstleistungsanbieter nach Geschäftsmodell

5.2 Antragstellung von Dienstleistungsanbietern

Dienstleistungsanbieter müssen ihren Antrag auf Zertifizierung in dem Land stellen, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Falls das Unternehmen *verbundene Unternehmen* in verschiedenen Ländern hat oder bei Unsicherheit hinsichtlich des *zuständigen Managements* soll das *internationale Management* kontaktiert werden. Das *zuständige Management* im deutschsprachigen Raum ist

- in Deutschland: Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI)
- in Österreich: proPellets Austria
- in der Schweiz: proPellets.ch

Das Antragsverfahren umfasst die folgenden Schritte:

1. Der Antragsteller muss die gültige nationale Version des *Handbuchs*, des Antragsformulars sowie der nationalen Gebührenordnung von der entsprechenden nationalen ENplus-Internetseite herunterladen:
 - Deutschland: www.enplus-pellets.de
 - Österreich: www.enplus-pellets.at
 - Schweiz: www.enplus-pellets.ch
2. Der Antragsteller muss mit der *zuständigen Zertifizierungsstelle* einen Vertrag über Inspektion und Zertifizierung abschließen (die Vertragslaufzeit sollte der Dauer der Zertifizierungsperiode entsprechen). Die *zuständigen Zertifizierungsstellen* im deutschsprachigen Raum sind

- in Deutschland: Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI)
- in Österreich: siehe www.enplus-pellets.at
- in der Schweiz: siehe www.enplus-pellets.ch

Falls der Händler eine Absackstation betreibt, muss er außerdem ein *gelistetes Prüflabor* auswählen, falls die Laboranalysen nicht Bestandteil des Inspektionsvertrages sind.

3. Der Dienstleistungsanbieter schickt den Antrag zusammen mit einer Liste der *verbundenen Unternehmen* sowie Datenblättern für Absackstationen, Lager und Fahrzeuge für *Teillieferungen* per E-Mail an das *zuständige Management*. Außerdem schickt er den unterschriebenen und abgestempelten Antrag mit Anlagen in Papierform in zweifacher Ausführung per Post an das *zuständige Management*.
4. Ein *gelisteter Auditor* der *zuständigen Zertifizierungsstelle* führt eine Erstinspektion des Unternehmens einschließlich aller genutzten Lager durch. Die *zuständige Zertifizierungsstelle* kann eine *gelistete Inspektionsstelle* mit der Inspektion beauftragen. Eine Kopie des *Inspektionsberichts* wird an den Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle übermittelt, der für die Konformitätsprüfung verantwortlich ist. Dieser Mitarbeiter bewertet den *Inspektionsbericht*, fasst einen *Konformitätsbericht* und sendet diesen innerhalb eines Monats nach Erhalt des *Inspektionsberichts* sowohl an den Antragsteller als auch an das *zuständige Management*. Dies sollte innerhalb von zwei Monaten nach dem Inspektionstermin geschehen. Falls das antragstellende Unternehmen mehr Zeit benötigt, um fehlende Informationen bereitzustellen, kann die Frist verlängert werden.
5. Das *zuständige Management* erstellt eine Rechnung über die Listungsgebühr. Nach der Begleichung der Rechnung durch den Dienstleistungsanbieter stellt ihm das *zuständige Management* sowohl die *Service-ID* als auch das *Servicezeichen* zur Verfügung. Die *zuständige Zertifizierungsstelle* stellt dem Unternehmen das Zertifikat aus. Der Dienstleistungsanbieter und das *zuständige Management* unterzeichnen einen Lizenzvertrag, der in manchen Ländern Bestandteil des Antragsformulars ist. Anschließend wird das Unternehmen auf allen relevanten ENplus-Internetseiten veröffentlicht.

Falls das Unternehmen Pellets absackt, ist das beauftragende Unternehmen für die Freigabe durch das *zuständige Management* verantwortlich.

Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurückziehen. Das *zuständige Management* wird den Antrag verwerfen, falls die *zuständige Zertifizierungsstelle* nicht innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Inspektion einen positiven *Konformitätsbericht* ausstellt. Es kann den Antrag verwerfen, falls der Antragsteller die Rechnung über die Lizenzgebühr nicht innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung begleicht.

5.3 Inspektionen von Dienstleistungsanbietern

Zu Beginn jeder dreijährigen Zertifizierungsperiode muss eine Vor-Ort-Inspektion durchgeführt werden, die alle Lager für die Belieferung von Verbrauchern inklusive der Siebanlagen für die Abtrennung des Feianteils bei der Beladung von Lieferfahrzeugen umfasst. Inspektionen für die Rezertifizierung müssen vor Auslaufen des Zertifikats (nicht jedoch mehr als sechs Monate vorher) durchgeführt werden. In den Jahren zwischen zwei Vor-Ort-Inspektionen werden Ferninspektionen durchgeführt. Da der Absackprozess großen Einfluss auf die Qualität der Pellets

hat und deswegen ein Risiko darstellt, müssen sich Dienstleister, die eine Absackstation betreiben, einer jährlichen Vor-Ort-Inspektion unterziehen. Alle Inspektionen müssen von einem *gelisteten Auditor* durchgeführt werden, der von der *zuständigen Zertifizierungsstelle* beauftragt wurde.

In Tabelle 7 sind Art und Häufigkeit von Inspektionen für verschiedene Geschäftsmodelle von Dienstleistungsanbietern aufgeführt. Wenn ein Dienstleistungsanbieter in mehrere Kategorien passt, kommen die strengeren Anforderungen zur Anwendung. Dienstleistungsanbieter, die Transporte zu *zertifizierten Unternehmen* (nicht zu Verbrauchern) und/oder Lagerdienstleistungen anbieten, müssen sich lediglich einer Inspektion unterziehen, falls sie auf freiwilliger Basis zertifiziert sind.

Tabelle 7: Anforderungen an Inspektionen von Dienstleistungsanbietern abhängig vom Geschäftsmodell

Geschäftsmodell	Art(en) und Häufigkeit von Inspektionen
Absacken von Pellets	Jährliche Vor-Ort-Inspektion
Transporte von losen Pellets zu <i>zertifizierten Unternehmen</i>	- Vor-Ort-Inspektion während des Zertifizierungsprozesses und der Rezertifizierung (alle drei Jahre) - Fernaudits in Jahr 2 und Jahr 3 der Zertifizierungsperiode
Auslieferung von losen Pellets an Verbraucher	- Vor-Ort-Inspektion während des Zertifizierungsprozesses und der Rezertifizierung (alle drei Jahre) - Fernaudits in Jahr 2 und Jahr 3 der Zertifizierungsperiode
Lagerung von losen Pellets	- Vor-Ort-Inspektion während des Zertifizierungsprozesses und der Rezertifizierung (alle drei Jahre) - Fernaudits in Jahr 2 und Jahr 3 der Zertifizierungsperiode

Die *zuständige Zertifizierungsstelle* kann einen *gelisteten Auditor* einer *gelisteten Inspektionsstelle* mit den Inspektionen beauftragen. Die *zuständige Zertifizierungsstelle* muss ein geeignetes Datum für die Inspektion anbieten. Das *zertifizierte Unternehmen* muss dem Auditor Zugang zu allen Betriebsstätten, relevanten Dokumenten und dem Personal gewähren. Der Auditor wird die folgenden Tätigkeiten ausführen:

- Kontrolle der betrieblichen Einrichtungen (Lager, Fahrzeuge, Einrichtungen zur Abscheidung des Feinanteils, Absackstationen, Testgeräte). Die Anzahl der untersuchten Lagerstätten wird mit Hilfe der folgenden Formel ermittelt:
Anzahl der zu kontrollierenden Lagerstätten: $\sqrt{n}$, n = Anzahl aller Lagerstätten
Im Rahmen der Erstinspektion werden alle Lager kontrolliert.
- Kontrolle des Qualitätsmanagements. Dies schließt Arbeitsanweisungen, Dokumentation, Qualitätspolitik und die Qualifizierung des Personals mit ein.
- Prüfung des Beschwerdemanagements
- Prüfung der Erfüllung der Berichtspflichten an das *zuständige Management*
- Prüfung der Dokumentation der betriebsinternen Qualitätssicherung
- Prüfung der Nachweise für die Teilnahme an Schulungen von Qualitätsmanagern und Fahrern von Fahrzeugen für *Teillieferungen*

- Probenahme von *Sackware* (ein geschlossener Pelletsack), falls das Unternehmen eine Absackstation betreibt. Die Probe wird auf Feinanteil untersucht.

Absackstationen, die nach der Erstinspektion in Betrieb genommen werden, müssen von einem *gelisteten Auditor* überprüft werden, bevor die Ware in den Handel gebracht wird und danach einmal pro Jahr.

Zertifizierte Dienstleistungsanbieter ohne Absackstation werden in den Jahren ohne Vor-Ort-Inspektion einer Ferninspektion unterzogen, die von einem *gelisteten Auditor* durchgeführt werden muss. Das *zertifizierte Unternehmen* muss in Form von aktualisierten Datenblättern Informationen über Anlagen und technische Einrichtungen zur Verfügung stellen, außerdem die Dokumentation zu internen Qualitätstrainings, der betriebsinternen Qualitätssicherung sowie Kundenbeschwerden. Darüber hinaus muss das *zertifizierte Unternehmen* dem Auditor im Vorfeld des Fernaudits Informationen zu Geschäftsvorgängen zur Verfügung stellen. Der Auditor kontrolliert die Dokumente und kann das *zertifizierte Unternehmen* bei Bedarf nach weiteren Informationen fragen.

Auf Verlangen des *zuständigen Managements* (z. B. im Fall von gravierenden Beschwerden) können außerordentliche Inspektionen durchgeführt werden. Falls dabei eine Abweichung Typ A festgestellt wird, muss das *zertifizierte Unternehmen* für die entstandenen Kosten (für Inspektion und Laboranalyse) aufkommen. Das *zertifizierte Unternehmen* kann gegen die Entscheidung des Auditors Widerspruch einlegen (siehe Abschnitt 2.8). Wenn sich herausstellt, dass die außerordentliche Inspektion nicht gerechtfertigt war, kommt das *zuständige Management* für die entstandenen Kosten auf.

Der Auditor wird alle Befunde der Inspektion, die nicht den Vorgaben des *Handbuchs* entsprechen, bewerten und klassifizieren. Die Klassifizierung erfolgt entsprechend den Risiken hinsichtlich der Produktqualität:

Abweichungen Typ A betreffen nichtkonforme Brennstoffeigenschaften sowie eine unzureichende betriebsinterne Qualitätssicherung bei Lagern und Absackstationen. Das antragstellende Unternehmen bzw. das *zertifizierte Unternehmen* muss die Ursachen für die Abweichungen identifizieren und beseitigen. Der Auditor entscheidet, ob eine erneute Inspektion notwendig ist oder ob die Behebung der Abweichung auf andere Weise (z. B. durch Bereitstellung eines Foto-/Videobeweises) nachgewiesen werden kann. Nach Eingang eines zufriedenstellenden Nachweises der Korrektur der Abweichung Typ A oder falls ein entsprechender Nachweis bis zum Ablauf der gesetzten Frist nicht eingegangen ist, wird ein *Inspektionsbericht* an die bei der *zuständigen Zertifizierungsstelle* für Konformitätsprüfung zuständige Abteilung übermittelt.

Abweichungen Typ B stellen ein Risiko für die kontinuierliche Bereitstellung von konformen Produkten dar und können zu Abweichungen Typ A führen, falls sie nicht behoben werden. Abweichungen, die dazu führen können, dass die Ursachen für Qualitätsprobleme nicht zurückverfolgt werden können, werden ebenfalls als Abweichungen Typ B eingestuft. Abweichungen Typ B werden im *Inspektionsbericht* aufgeführt und damit der bei der *zuständigen Zertifizierungsstelle* für Konformitätsprüfung zuständigen Abteilung zur Kenntnis gebracht. Das antragstellende Unternehmen bzw. das *zertifizierte Unternehmen* muss die Abweichung korri-

gieren. Die *zuständige Zertifizierungsstelle* setzt eine Frist, in der das Unternehmen ihr die Korrektur der Nichtkonformität nachweisen muss. Abweichungen Typ B müssen korrigiert werden, bevor der *Konformitätsbericht* verfasst wird.

Abweichungen Typ C sind Abweichungen, die keine Gefahr für die Einhaltung der Produktspezifikationen darstellen. Abweichungen Typ C werden im *Konformitätsbericht* aufgeführt und müssen spätestens bis zur nächsten Inspektion korrigiert werden. Für die Nachverfolgung (inkl. Fristsetzungen) der Abweichungen in Bezug auf die Nutzung von *Zertifizierungszeichen*, Lieferdokumenten und Berichtspflichten ist das *zuständige Management* verantwortlich.

Falls die Korrektur von Abweichungen vom Typ A und Typ B nicht innerhalb der gesetzten Fristen nachgewiesen wird, setzt die *zuständige Zertifizierungsstelle* das Zertifikat aus und setzt eine neue Frist für die Korrektur. Falls das antragstellende Unternehmen bzw. das *zertifizierte Unternehmen* nicht in der Lage ist, die Abweichungen vom Typ A oder Typ B innerhalb der neu gesetzten Frist zu korrigieren, wird das Zertifikat widerrufen.

Der *Inspektionsbericht* und der Laborbericht müssen dem Kunden und dem für Konformitätsbewertung zuständigen Mitarbeiter innerhalb eines Monats nach der Inspektion zur Verfügung gestellt werden. Falls das antragstellende Unternehmen bzw. das *zertifizierte Unternehmen* mehr Zeit benötigt, um fehlende Informationen bereitzustellen, kann diese Frist nach Absprache mit der *zuständigen Zertifizierungsstelle* verlängert werden.

Die *zuständige Zertifizierungsstelle* muss den *Konformitätsbericht* innerhalb von zwei Monaten nach dem Inspektionsdatum dem *zuständigen Management* zur Verfügung stellen. Falls das antragstellende Unternehmen bzw. das *zertifizierte Unternehmen* mehr Zeit benötigt, um fehlende Informationen bereitzustellen, kann die Frist nach Absprache mit dem für Konformitätsbewertung zuständigen Mitarbeiter verlängert werden.

Der *Konformitätsbericht* enthält Informationen über Abweichungen Typ C (Abweichungen vom Typ A und Typ B müssen korrigiert werden, bevor der *Konformitätsbericht* verfasst wird).

5.4 Anforderungen an Dienstleistungsanbieter

Die folgenden Anforderungen gelten sowohl für *zertifizierte Unternehmen* als auch für Unternehmen, die die Zertifizierung beantragen. Vorgaben im Zusammenhang mit *Sackware* und *Big Bags* sind in den Abschnitten 2.5 und 2.6 aufgeführt.

5.4.1 Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement muss Arbeitsanweisungen, die Dokumentation von internen und externen Schulungen sowie Handlungsanweisungen für den Fall von Schadensfällen und Beschwerden beinhalten.

Qualitätsmanager

Das Management des *zertifizierten Unternehmens* muss einen Qualitätsmanager ernennen, der sich mit den Auswirkungen der verschiedenen Produktionsprozesse auf die Qualität der produzierten Pellets auskennt. Der Qualitätsmanager muss dazu ermächtigt sein, Maßnahmen zur Einführung von Qualitätslenkung und zur Dokumentation des Qualitätsmanagements umzusetzen. Er ist der Ansprechpartner für die *zuständige Zertifizierungsstelle* und das *zuständige*

Management. Das *zuständige Management* informiert den Qualitätsmanager über Änderungen des Zertifizierungsprogramms. Der Qualitätsmanager ist verpflichtet, im ersten Jahr und danach mindestens einmal pro Zertifizierungsperiode an externen Schulungen zur Pelletqualität teilzunehmen. Das Training muss vom *zuständigen Management* genehmigt werden.

Der Qualitätsmanager muss die ordnungsgemäße Dokumentation und Evaluierung der Betriebsprozesse sicherstellen, die die Qualität der Pellets beeinflussen. Die Dokumentation muss laufend aktualisiert und sollte regelmäßig dem Management des Unternehmens vorgelegt werden.

Der Qualitätsmanager ist Ansprechpartner für seine Kollegen im Fall von Störungen des Produktionsprozesses. Informationen über entdeckte Mängel müssen unverzüglich an die verantwortlichen Angestellten weitergeleitet und die Mängel behoben werden. Der Qualitätsmanager kann einzelne Kontroll- und Dokumentationsaufgaben auf andere Angestellte übertragen. In diesem Fall muss er die verantwortlichen Angestellten anleiten und die ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Aufgaben überwachen. In großen Unternehmen mit Niederlassungen in mehreren Ländern muss mindestens ein Qualitätsmanager pro Land ernannt werden.

Der Qualitätsmanager eines *zertifizierten Unternehmens* muss einmal pro Jahr ein Qualitätstraining für alle Angestellten durchführen. Datum, Teilnehmer und Inhalte des Trainings müssen dokumentiert werden.

Fahrer von Fahrzeugen für *Teillieferungen* (mit Kontakt zu Verbrauchern) müssen im ersten Jahr der Zertifizierung und danach einmal pro Zertifizierungsperiode an Trainingsveranstaltungen zur pfleglichen Auslieferung und Lagerung von Pellets teilnehmen. *Zertifizierte Unternehmen* können betriebsinterne Trainingsveranstaltungen für Fahrer organisieren, deren Inhalte von einem *gelisteten Auditor* anerkannt werden müssen.

5.4.2 Technische Ausrüstung und betriebliche Einrichtungen

Das *zertifizierte Unternehmen* muss über eine geeignete technische Ausrüstung und betriebliche Einrichtungen für die Handhabung von hochqualitativen Holzpellets verfügen. Die folgenden Anforderungen müssen erfüllt werden:

- Einrichtungen für das Abladen, die Handhabung sowie die Lagerung müssen so beschaffen sein, dass sowohl die Aufnahme von Wasser als auch eine Verunreinigung durch Materialien wie Erde, Steine und Getreidekörner ausgeschlossen wird.
- Verschiedene Pelletqualitäten und Biomassen müssen räumlich getrennt voneinander gelagert werden. Es müssen Verfahren etabliert werden, mit deren Hilfe jegliche Vermischung oder Verunreinigung verhindert werden kann.
- Ladestationen für Pellets müssen gegen Regen und Schnee geschützt sein – auch bei starkem Wind.
- Wenn Silofahrzeuge mit einer Beschichtungseinrichtung ausgestattet sind, muss sichergestellt werden, dass das Beschichtungsmittel nicht mehr als 0,2 % der Masse der gesamten Pellets ausmacht.

- Bei der Auslieferung von losen Pellets an Endverbraucher ist das Umladen von einem Lieferfahrzeug oder Anhänger in ein anderes ohne Abscheidung des Feinanteils nicht gestattet.
- Bei Lieferungen von Pellets an Verbraucher muss die Verladeeinrichtung mit einer Abscheideeinrichtung ausgestattet sein, die den Feinanteil auf unter 1 % der Masse der Pellets reduziert. Wenn sich ein Vorlagebehälter zwischen Abscheider und Verladeausgang befindet, muss dieser regelmäßig geleert werden.

In Deutschland und der Schweiz gelten dazu folgende Vorgaben:

- Der Abscheider muss so betrieben werden, dass er einen Feinanteil von 10 % auf unter 1 % reduziert.
- Vorlagebehälter bis zu einem Fassungsvermögen von 20 Tonnen Pellets müssen spätestens nach dem Durchfluss der zehnfachen Fassungsmenge komplett entleert werden. Größere Vorlagebehälter müssen spätestens nach dem Durchfluss von 200 Tonnen Pellets komplett entleert werden.
- Silofahrzeuge müssen mit einer qualitätsschonenden Ausrüstung für das Einblasen der Pellets ausgestattet sein. Einblassschläuche müssen eine Beschichtung zur Reibungsminde- rung aufweisen und ableitfähig sein, um eine Erdung über das Fahrzeug zu ermöglichen. Kupplungen dürfen keine scharfen Kanten entgegen dem Pelletstrom aufweisen.
- Fahrzeuge mit einer Zellradschleuse sind grundsätzlich nicht zulässig. Das *zuständige Management* kann zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen für bereits vorhandene Fahrzeuge gewähren.
- Fahrzeuge für *Teillieferungen* an Verbraucher müssen mit einer geeichten Wiegeeinrichtung ausgestattet sein. Das *zuständige Management* kann zeitlich befristete individuelle Ausnahmen gewähren.
- Silofahrzeuge für Verbraucherlieferungen müssen über eine ausreichend dimensionierte Absaugeinrichtung verfügen, damit sichergestellt werden kann, dass kein Staub in die an das Lager grenzenden Räume dringt.

5.4.3 Hauptprozesse

Die Prozesse in Tabelle 8 müssen implementiert und die Umsetzung muss dokumentiert werden.

Tabelle 8: Hauptprozesse bei der Handhabung von Pellets und Dokumentationsanforderungen

Gebiet	Prozesse	Dokumentationsanforderungen
Wareneingang	• Warenannahme • Prüfung der Lieferdokumente	• Lieferdokumente • Wiegeprotokolle
Einrichtungen und technische Ausstattung	• Regelmäßige Wartung • Regelmäßige Reinigung	• Wartungs- und Reinigungspläne inkl. Dokumentation der Durchführung
Absackung	• Kalibrierung des Wiegesystems der Absackanlage	• Dokumentation der Kalibrierung

Warenausgang (inkl. Beladung an der Produktionsstätte)	• Kontrolle der Temperatur (max. 40 °C, Feinanteil < 1 %) • Rückstellprobenahme	• Lieferrückmeldung inkl. der Vorfracht, falls Fahrzeuge nicht ausschließlich für zertifizierte Pellets verwendet werden
Interne Qualitätssicherung	• Qualitätssicherung inkl. Evaluierung der Ergebnisse • Wartung, Reinigung, Kalibrierung oder Validierung der Testgeräte	• Prüfverfahren • Ergebnisse der Prüfungen und deren Auswertung • Korrekturmaßnahmen • Verbleib nichtkonformer Pellets

5.4.4 Betriebsinterne Qualitätssicherung

Zertifizierte Dienstleistungsanbieter müssen ein System zur Eigenüberwachung der Pelletqualität in Lagern und Absackanlagen etablieren. Die Testmethoden können von den in ISO 17225-2 genannten abweichen. Alle Testmethoden müssen im Rahmen der jährlichen Inspektion durch Vergleichsmessungen verifiziert werden. Die Kontrollen sollen gemäß einem Überwachungsplan durchgeführt werden, die Durchführung und die Ergebnisse müssen dokumentiert werden.

Folgende Kontrollen müssen mindestens einmal pro Woche durchgeführt werden:

- Sichtkontrolle der gelagerten Pellets
- Kontrolle der Anlage zur Abscheidung des Feinanteils
- Messung des Feinanteils bei der Verladung, um die Abscheideanlage zu kontrollieren

Absackanlagen müssen mindestens einmal pro Tag kontrolliert werden. Neben den oben genannten Kontrollen müssen die in Tabelle 9 aufgeführten Tests durchgeführt werden.

Tabelle 9: Anforderungen an die betriebsinterne Qualitätssicherung beim Betrieb von Absackanlagen

Parameter	Ort der Probenahme	Häufigkeit
Mechanische Festigkeit	Letztmöglichster Punkt nach Abscheidung des Feinanteils und vor der Absackung	Mindestens einmal pro Tag
Feinanteil		

Die Analysen müssen unter Verwendung vom Auditor anerkannter Methoden durchgeführt werden. Im Falle von begründeten Zweifeln an der Pelletqualität kann die *zuständige Zertifizierungsstelle* häufigere oder zusätzliche Analysen anordnen.

Anforderungen an Rückstellproben sind in Abschnitt 2.7 aufgeführt.

5.4.5 Lieferrückmeldung bei losen Pellets – Komplettlieferungen

Jede Lieferung von losen Pellets muss durch die Ausstellung eines Lieferscheins dokumentiert werden, der die folgenden Elemente enthält:

- *Zertifizierungszeichen* oder *ENplus-ID* des Verkäufers
- *ENplus-Qualitätsklasse*

- Masse der gelieferten Pellets in kg oder Tonnen
- Durchmesser der Pellets
- Lieferdatum
- Kfz-Kennzeichen des Lieferfahrzeugs
- Vorfracht, falls es sich nicht um zertifizierte Pellets gehandelt hat

Bei Lieferungen an andere *zertifizierte Unternehmen* sollte der Anteil des Feinanteils angegeben werden, falls dieser über 1 % liegt.

5.4.6 Lieferdokumentation bei losen Pellets – *Teillieferungen an Verbraucher*

Jede *Teillieferung* von losen Pellets an Verbraucher muss durch die Ausstellung eines Lieferscheins dokumentiert werden, der die folgenden Elemente enthält:

- *Zertifizierungszeichen* oder *ENplus-ID* des Verkäufers
- ENplus-Qualitätsklasse
- Masse der gelieferten Pellets in kg oder Tonnen
- Durchmesser der Pellets
- Lieferdatum
- Kfz-Kennzeichen des Lieferfahrzeugs
- Zustand des Lagerraums mit offensichtlichen Mängeln (z. B. fehlenden Prallmatten, ungünstigen Rohrwinkeln oder fehlender Belüftung). Falls es nicht möglich ist, dass der Fahrer den Zustand des Lagerraums kontrolliert, muss das auf dem Lieferschein dokumentiert werden.
- Betriebszustand des Kessels (an/aus)
- Lieferbedingungen, z. B. Schlauchlänge, Einblasdruck, Einblasdauer
- Unregelmäßigkeiten während der Anlieferung
- Vorfracht des Lieferfahrzeugs, falls es sich nicht um zertifizierte Pellets gehandelt hat
- Hinweis: „Lagerraum muss belüftet werden“
- Hinweis: „Trocken lagern“
- Hinweis: „Verwendung nur in zugelassenen und geeigneten Feuerstätten unter Beachtung der Herstelleranweisungen und der gesetzlichen Bestimmungen“

Der Kunde (oder sein Vertreter) muss die Lieferdokumentation unterschreiben, um die Richtigkeit der enthaltenen Informationen zu bestätigen. Das Übergabeprotokoll kann Teil des Lieferscheins sein. Der *zertifizierte Dienstleistungsanbieter* muss dem Kunden und seinem Auftraggeber eine Kopie des Lieferscheins überlassen.

5.4.7 Berichtspflichten

Zertifizierte Dienstleistungsanbieter müssen die *zuständige Zertifizierungsstelle* und das *zuständige Management* über wesentliche Änderungen und Begebenheiten informieren (falls relevant für die angebotenen Dienstleistungen):

- Aktualisierte Datenblätter zu Lagern und Lieferfahrzeugen für *Teillieferungen* an Verbraucher
- Wenn neue Fahrzeuge für *Teillieferungen* an Verbraucher in Betrieb genommen werden, muss vorab ein entsprechendes Datenblatt übermittelt werden.
- Absackstationen, die neu in Betrieb genommen werden sollen. Diese müssen vorab durch einen *gelisteten Auditor* inspiziert werden.
- Wesentliche Änderungen bei der betriebsinternen Qualitätssicherung (z. B. neue Analysemethoden)
- Ernennung eines neuen Qualitätsmanagers

Das *zuständige Management* muss über die folgenden Änderungen und Begebenheiten informiert werden:

- Änderung der Besitzverhältnisse oder der Rechtsform eines Unternehmens
- Neu hinzugekommene oder ausgeschiedene *verbundene Unternehmen*

Das *zuständige Management* kann nach zusätzlichen Informationen fragen:

- bei geplanten Veröffentlichungen über das Programm
- bei Qualitätsproblemen, die entweder das *zertifizierte Unternehmen* oder aber Teile der Pelletbranche betreffen
- bei Kundenbeschwerden

6 ZUSÄTZLICH GELTENDE UNTERLAGEN

Auf die folgenden Dokumente wird im *Handbuch* verwiesen; die jeweils gültige Ausgabe wird auf der nationalen Internetseite veröffentlicht:

- Deutschland: www.enplus-pellets.de
- Österreich: www.enplus-pellets.at
- Schweiz: www.enplus-pellets.ch

Zusätzlich geltende Dokumente und Vorlagen:

- Landesspezifische *Empfehlungen zur Lagerung von Holzpellets*
- Emissionsrechner für Treibhausgase
- Antragsformular für Produzenten
- Antragsformular für Händler
- Antragsformular für Dienstleistungsanbieter
- Datenblätter für Transportfahrzeuge (für die Belieferung von Verbrauchern), Lagern und Absackstationen
- Formular für einen Unterlizenzvertrag
- Vorlage für den Lieferschein

7 ANHANG

7.1 Kennzeichnung: Farbkombinationen und -codes

7.1.1 Farbkombinationen

Zertifizierungszeichen, Qualitätszeichen und Servicezeichen sollen so verwendet werden, wie sie vom zuständigen Management zur Verfügung gestellt werden. Mögliche Farbkombinationen sind in Tabelle 10: Mögliche Farbkombinationen für Identifikationszeichen dargestellt.

Tabelle 10: Mögliche Farbkombinationen für Identifikationszeichen

Version	Zertifizierungszeichen	Qualitätslogo	Servicezeichen
Version A: Farbig (Farbcodes, siehe Abschnitt 7.1.2)	 BE 023	 ISO 17225-2	 BE 912 SP
Version B: Monochrom schwarz und weiß Schwarze Elemente auf weißem Grund	 BE 023	 ISO 17225-2	 BE 912 SP
Version C: Einfarbig (nur Sackware) Eine Farbe auf einfarbigem Grund, Elemente müssen klar erkennbar sein	 BE 023	 ISO 17225-2	Nicht zulässig

7.1.2 Farbcodes

In Tabelle 11 sind die Farbcodes für die grafischen Elemente aufgeführt.

Tabelle 11: Farbcodes für die Farben der verschiedenen Identifikationszeichen

	Orange	Grau	Schwarz
RGB	R = 225, G = 93, B = 0	R = 134, G = 129, B = 117	R = 24, G = 23, B = 21
CMYK	C = 0, M = 65, Y = 100, K = 0	C = 0, M = 5, Y = 20, K = 60	C = 0, M = 0, Y = 0, K = 100
Pantone	1505	424	Black
HKS	HKS 7	HKS 96	HKS 88

EN*plus*

**Qualitätszertifizierung
für Holzpellets**



**EN*plus*-Handbuch für Deutschland,
Österreich und die Schweiz**

**Teil 3:
Anforderungen an die Pelletqualität**

Version 3.0, August 2015

Herausgeber der englischsprachigen Ausgabe:

European Pellet Council (EPC)

c/o AEBIOM – European Biomass Association

Place du Champ de Mars 2

1050 Brüssel, Belgien

E-Mail: enplus@pelletcouncil.eu

Internet: www.enplus-pellets.eu

Herausgeber der deutschsprachigen Ausgaben:

Für Deutschland:

Deutsches Pelletinstitut GmbH

Neustädtische Kirchstraße 8

10117 Berlin

E-Mail: info@depi.de

Internet: www.enplus-pellets.de

Für Österreich:

proPellets Austria

Hauptstraße 100

3012 Wolfsgraben

E-Mail: office@propellets.at

Internet: www.enplus-pellets.at

Für die Schweiz:

proPellets.ch

c/o Holzenergie Schweiz

Neugasse 6

8005 Zürich

E-Mail: info@propellets.ch

Internet: www.enplus-pellets.ch

INHALT

VORWORT	2
NORMATIVE VERWEISE.....	3
1 INKRAFTTRETEN	4
2 QUALITÄTSKLASSEN	4
3 ANFORDERUNGEN AN DIE ROHMATERIALIEN	6
4 ANFORDERUNGEN AN ADDITIVE	6

VORWORT

Dieses Dokument ist Teil des *Handbuchs*, Version 3.0, für die „ENplus-Qualitätszertifizierung für Holzpellets“. Das *Handbuch* umfasst die folgenden Teile:

- Teil 1: Allgemeiner Teil
- Teil 2: Ablauf der Zertifizierung
- Teil 3: Anforderungen an die Pelletqualität
- Teil 4: Nachhaltigkeitsanforderungen
- Teil 5: Aufbau des Zertifizierungssystems
- Teil 6: Allgemeine Entgeltordnung

Die jeweils gültigen Versionen der *Handbuch*teile sind sowohl auf der internationalen Internetseite von ENplus unter www.enplus-pellets.eu als auch auf den nationalen Internetseiten veröffentlicht.

Deutschland: www.enplus-pellets.de

Österreich: www.enplus-pellets.at

Schweiz: www.enplus-pellets.ch

In diesem Dokument, Teil 3 des ENplus-Handbuchs, werden die folgenden Bereiche behandelt:

- Definition der Qualitätsklassen
- Anforderungen an Rohmaterialien
- Anforderungen an Additive

Zertifizierte Unternehmen arbeiten nach den Bestimmungen des nationalen ENplus-Handbuchs. Im Falle von unterschiedlichen Regelungen durch das nationale und das internationale *Handbuch* sind die internationalen Regelungen anzuwenden, außer bei landesspezifischen Regelungen.

Hinweis: Weitere normative Verweise sowie die Definitionen der in allen Teilen des *Handbuchs* kursiv geschriebenen Begriffe sind dem *Handbuch*, Version 3.0, Teil 1: Allgemeiner Teil zu entnehmen.

NORMATIVE VERWEISE

Hinweis: Die folgenden Normen gelten in der vom nationalen Normungskomitee veröffentlichten landessprachlichen Fassung. Solange keine ISO-Norm für eine Prüfmethode vorliegt, muss diese nach den Bestimmungen des entsprechenden CEN-Standards durchgeführt werden.

CEN/TC 15370-1: Solid biofuels – Method for the determination of ash melting behaviour – Part 1: Characteristic temperatures method

EN 14778: Solid biofuels – Sampling

EN 14961-2: Solid biofuels – Fuel specification and classes – Part 2: Wood pellets for non-industrial use

ISO 16948: Solid biofuels – Determination of total content of carbon, hydrogen and nitrogen contents

ISO 16968: Solid biofuels – Determination of minor elements

ISO 16994: Solid biofuels – Determination of total content of sulfur and chlorine

ISO 17225-1: Solid biofuels – Fuel specifications and classes – Part 1: General requirements

ISO 17225-2: Solid biofuels – Fuel specifications and classes – Part 2: Graded wood pellets

ISO 17828: Solid biofuels – Determination of bulk density

ISO 17829: Solid Biofuels – Determination of length and diameter of pellets

ISO 17831-1: Solid biofuels – Determination of mechanical durability of pellets and briquettes – Part 1: Pellets

ISO 18122: Solid biofuels – Determination of ash content

ISO 18125: Solid biofuels – Determination of calorific value

ISO 18134: Solid biofuels – Determination of moisture content

ISO 18846: Solid biofuels – Determination of fines content in quantities of pellets

1 INKRAFTTRETEN

Die Bestimmungen in diesem Dokument, dem „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 3: Anforderungen an die Pelletqualität“, treten mit ihrer Veröffentlichung am 1. August 2015 in Kraft.

Unternehmen, die nach dem 31. Juli 2015 zertifiziert werden, müssen die Anforderungen in diesem Dokument, dem „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 3: Anforderungen an die Pelletqualität“, erfüllen.

Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits zertifiziert sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2015 weiter nach den Vorgaben des „ENplus-Handbuchs, Version 2.0“ produzieren und bei ihrer Warendeklaration auf Lieferpapieren und Pelletsäcken auf die europäische Norm EN 14961-2 verweisen.

Ab dem 1. Januar 2016 werden *gelistete Inspektionsstellen* und *gelistete Zertifizierungsstellen* die Pelletqualität ausschließlich nach den Vorgaben in diesem Dokument prüfen, dem „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 3: Anforderungen an die Pelletqualität“.

Für die Nutzung von Sackklischees und die Nutzung des bislang gültigen *Zertifizierungszeichens* auf Lieferpapieren und im Marketing (außer auf Fahrzeugen) gilt eine längere Übergangszeit bis zum 31. Juli 2016.

Das Inkrafttreten der anderen Teile des *Handbuchs* ist diesen zu entnehmen.

2 QUALITÄTSKLASSEN

Im Zertifizierungsprogramm ENplus werden drei Qualitätsklassen für Pellets definiert, die sich an die Klassen der ISO 17225-2 anlehnen:

- ENplus A1
- ENplus A2
- ENplus B

Die Anforderungen an die ENplus-Qualitätsklassen übertreffen die Anforderungen der ISO 17225-2 in den folgenden Punkten:

- Für ENplus A1 muss die mechanische Festigkeit $\geq 98,0$ m-% betragen.
- Für ENplus B muss die mechanische Festigkeit $\geq 97,5$ m-% betragen.
- Der Feinanteil beim Abfüllen von *Sackware* muss $\leq 0,5$ m-% betragen.
- Die Verladetemperatur für Pellets bei Endkundenlieferungen muss ≤ 40 °C sein.
- Der Grenzwert für die Ascheerweichungstemperatur ist verpflichtend.

Die Grenzwerte für die prüfpflichtigen Eigenschaften von Pellets sind Tabelle 1 zu entnehmen. Die Analysenergebnisse sind mit der gleichen Anzahl von Nachkommastellen anzugeben, wie sie in dieser Tabelle aufgeführt sind.

Tabelle 1: Grenzwerte für die prüfpflichtigen Eigenschaften von Pellets

Eigenschaft	Einheit	ENplus A1	ENplus A2	ENplus B	Prüfnorm ^{k)}
Durchmesser	mm	6 ± 1 oder 8 ± 1			ISO 17829
Länge	mm	3,15 < L ≤ 40 ^{d)}			ISO 17829
Wassergehalt	m-% ^{b)}	≤ 10			ISO 18134
Aschegehalt	m-% ^{c)}	≤ 0,7	≤ 1,2	≤ 2,0	ISO 18122
Mechanische Festigkeit	m-% ^{b)}	≥ 98,0 ^{e)}	≥ 97,5 ^{e)}		ISO 17831-1
Feinanteil (< 3,15 mm)	m-% ^{b)}	≤ 1,0 ^{f)} (≤ 0,5 ^{g)})			ISO 18846
Temperatur der Pellets	°C	≤ 40 ^{h)}			–
Heizwert Hu	kWh/kg ^{b)}	≥ 4,6 ⁱ⁾			ISO 18125
Schüttdichte	kg/m ³ ^{b)}	600 ≤ Schüttdichte ≤ 750			ISO 17828
Additive	m-% ^{b)}	≤ 2 ^{j)}			–
Stickstoff	m-% ^{b)}	≤ 0,3	≤ 0,5	≤ 1,0	ISO 16948
Schwefel	m-% ^{c)}	≤ 0,04	≤ 0,05		ISO 16994
Chlor	m-% ^{c)}	≤ 0,02		≤ 0,03	ISO 16994
Ascheerweichungstemperatur ^{a)}	°C	≥ 1200	≥ 1100		CEN/TC 15370-1
Arsen	mg/kg ^{c)}	≤ 1			ISO 16968
Kadmium	mg/kg ^{c)}	≤ 0,5			ISO 16968
Chrom	mg/kg ^{c)}	≤ 10			ISO 16968
Kupfer	mg/kg ^{c)}	≤ 10			ISO 16968
Blei	mg/kg ^{c)}	≤ 10			ISO 16968
Quecksilber	mg/kg ^{c)}	≤ 0,1			ISO 16968
Nickel	mg/kg ^{c)}	≤ 10			ISO 16968
Zink	mg/kg ³⁾	≤ 100			ISO 16968

^{a)} Asche wird bei 815 °C hergestellt.

^{b)} Im Anlieferungszustand.

^{c)} Wasserfrei.

^{d)} Maximal 1 % der Pellets darf zwischen 40 und 45 mm lang sein. Kein Pellet darf länger als 45 mm sein.

^{e)} Bei Beladung des Transportmittels (Fahrzeug, Schiff) an der Produktionsanlage.

^{f)} Am Werkstor oder bei der Beladung von Fahrzeugen für die Auslieferung an Endkunden.

^{g)} Beim Befüllen von Pelletsäcken oder versiegelten *Big Bags*.

^{h)} Bei der Beladung von Fahrzeugen für die Auslieferung an Verbraucher.

ⁱ⁾ Entspricht 16,5 MJ/kg.

^{j)} Die Menge der Additive in der Produktion ist auf 1,8 w-% beschränkt, die Menge der Additive, die nach der Produktion eingesetzt werden (z. B. Beschichtungsöle), ist auf 0,2 w-% beschränkt.

^{k)} Bis zur Veröffentlichung der genannten ISO-Prüfnormen müssen die Prüfungen nach den Vorgaben des korrespondierenden CEN-Standards durchgeführt werden.

3 ANFORDERUNGEN AN DIE ROHMATERIALIEN

In Übereinstimmung mit der internationalen Norm ISO 17225-2 sind die in Tabelle 2 aufgeführten Rohmaterialien für die Produktion von Holzpellets der entsprechenden Qualitätsklassen zulässig. Die Klassen der Rohmaterialien und die Begrifflichkeiten sind in der internationalen Norm ISO 17225-1 beschrieben.

Im Unterschied zur ISO 17225-2 verbietet ENplus den Einsatz von jeglichem chemisch behandeltem Holz und Holz aus dem Abbruch von Bauwerken für alle Qualitätsklassen.

Tabelle 2: Zulässige Rohstoffe für die Pelletproduktion der jeweiligen Qualitätsklasse

ENplus A1		ENplus A2		ENplus B	
1.1.3	Stammholz ^{a)}	1.1.1	Vollbäume ohne Wurzeln ^{a)}	1.1	Wald- und Plantagenholz sowie anderes naturbelassenes Holz ^{a)}
1.2.1	Chemisch unbehandelte Nebenprodukte und Rückstände aus Holz ^{b)}	1.1.3	Stammholz ^{a)}	1.2.1	Chemisch unbehandelte Nebenprodukte und Rückstände aus Holz ^{b)}
		1.1.4	Waldrestholz ^{a)}	1.3.1	Chemisch unbehandeltes Gebrauchtholz
		1.2.1	Chemisch unbehandelte Nebenprodukte und Rückstände aus Holz ^{b)}		
^{a)} Holz, das äußerlich mit Holzschutzmitteln gegen Insektenbefall (z. B. Lineatus) behandelt wurde, gilt nicht als chemisch behandeltes Holz, wenn alle chemischen Parameter der Pellets eindeutig innerhalb der Grenzwerte liegen und/oder die Konzentrationen zu gering sind, um berücksichtigt zu werden. ^{b)} Vernachlässigbare Mengen an Leim, Schmierfett und anderen Additiven der Holzproduktion, die in Sägewerken bei der Produktion von Holz und Holzzeugnissen aus naturbelassenem Holz eingesetzt werden, sind zulässig, wenn alle chemischen Parameter der Pellets eindeutig innerhalb der Grenzwerte liegen und/oder die Konzentrationen zu gering sind, um berücksichtigt zu werden. ^{c)} Holz aus dem Abbruch oder Rückbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken ist nicht zulässig.					

4 ANFORDERUNGEN AN ADDITIVE

Ein Additiv ist ein Stoff, der absichtlich in der Pelletproduktion beigemischt wird – oder nach der Produktion zugesetzt wird –, um die Brennstoffqualität zu erhöhen, Emissionen zu reduzieren oder die Produktion effizienter zu machen. Additive sind bis zu einem Anteil von 2 % der Gesamtmasse der Pellets zulässig. Der Anteil in der Produktion muss auf 1,8 m-% begrenzt sein, der Anteil an Zusätzen nach der Produktion (z. B. Öle) muss auf 0,2 m-% der Pellets begrenzt sein. Die Art (Material und Handelsname) und Menge (in m-%) aller verwendeten Additive müssen dokumentiert werden. Wasser, Dampf und Hitze sind keine Additive.

Additive wie Stärke, Pflanzenmehl, Pflanzenöl und Lignin aus Sulfatverfahren müssen aus verarbeiteten oder unveränderten Produkten der Land- und Forstwirtschaft stammen. Das Board of ENplus kann die Verwendung eines bestimmten Additivs ausschließen, wenn Bedenken bestehen, dass es zu Problemen beim Betrieb von Heizungen führt oder ein Risiko für Gesundheit oder Umwelt besteht. Gegen den Ausschluss eines Additivs kann ein Widerspruchsverfahren eingeleitet werden (siehe Abschnitt 2.8 des „ENplus-Handbuchs Teil 2: Ablauf der Zertifizierung“).

Im Inspektionsbericht muss die Art des Additivs (z. B. Stärke, Pflanzenöl) oder dessen Handelsname aufgeführt werden.

EN*plus*

**Qualitätszertifizierung
für Holzpellets**



**EN*plus*-Handbuch für Deutschland,
Österreich und die Schweiz**

**Teil 4:
Nachhaltigkeitsanforderungen**

Version 3.0, August 2015

Herausgeber der englischsprachigen Ausgabe:

European Pellet Council (EPC)

c/o AEBIOM – European Biomass Association

Place du Champ de Mars 2

1050 Brüssel, Belgien

E-Mail: enplus@pelletcouncil.eu

Internet: www.enplus-pellets.eu

Herausgeber der deutschsprachigen Ausgaben:

Für Deutschland:

Deutsches Pelletinstitut GmbH

Neustädtische Kirchstraße 8

10117 Berlin

E-Mail: info@depi.de

Internet: www.enplus-pellets.de

Für Österreich:

proPellets Austria

Hauptstraße 100

3012 Wolfsgraben

E-Mail: office@propellets.at

Internet: www.enplus-pellets.at

Für die Schweiz:

proPellets.ch

c/o Holzenergie Schweiz

Neugasse 6

8005 Zürich

E-Mail: info@propellets.ch

Internet: www.enplus-pellets.ch

INHALT

VORWORT	2
1 INKRAFTTRETEN	3
2 NACHHALTIGKEIT DER ROHMATERIALIEN.....	3
3 KOHLENDIOXID-FUßABDRUCK.....	3

VORWORT

Dieses Dokument ist Teil des *Handbuchs*, Version 3.0, für die „ENplus-Qualitätszertifizierung für Holzpellets“. Das *Handbuch* umfasst die folgenden Teile:

- Teil 1: Allgemeiner Teil
- Teil 2: Ablauf der Zertifizierung
- Teil 3: Anforderungen an die Pelletqualität
- Teil 4: Nachhaltigkeitsanforderungen
- Teil 5: Aufbau des Zertifizierungssystems
- Teil 6: Allgemeine Entgeltordnung

Die jeweils gültigen Versionen der *Handbuch*teile sind sowohl auf der internationalen Internetseite von ENplus unter www.enplus-pellets.eu als auch auf den nationalen Internetseiten veröffentlicht.

Deutschland: www.enplus-pellets.de

Österreich: www.enplus-pellets.at

Schweiz: www.enplus-pellets.ch

In diesem Dokument, Teil 4 des ENplus-Handbuchs, werden die Anforderungen an die Nachhaltigkeit der Rohstoffe und der Produktion behandelt.

Weitere normative Verweise sowie die Definitionen der in allen Teilen des *Handbuchs* kursiv geschriebenen Begriffe sind dem *Handbuch*, Teil 1: Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Die *zuständigen Managements* in den deutschsprachigen Ländern sind

in Deutschland: DEPI

in Österreich: proPellets Austria

in der Schweiz: proPellets.ch

Zertifizierte Unternehmen arbeiten nach den Bestimmungen des nationalen ENplus-Handbuchs. Im Falle von unterschiedlichen Regelungen durch das nationale und das internationale *Handbuch* sind die internationalen Regelungen anzuwenden, außer bei landesspezifischen Regelungen.

Hinweis: Weitere normative Verweise sowie die Definitionen der in allen Teilen des *Handbuchs* kursiv geschriebenen Begriffe sind dem *Handbuch*, Teil 1: Allgemeiner Teil zu entnehmen.

1 INKRAFTTRETEN

Die Bestimmungen in diesem Dokument, dem „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 4: Nachhaltigkeitsanforderungen“, treten mit ihrer Veröffentlichung am 1. August 2015 in Kraft.

Unternehmen, die nach dem 31. Juli 2015 zertifiziert werden, müssen die Anforderungen in diesem Dokument, dem „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 4: Nachhaltigkeitsanforderungen“, erfüllen.

Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits zertifiziert sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2015 weiter nach den Vorgaben des „ENplus-Handbuchs, Version 2.0“ produzieren und handeln.

Ab dem 1. Januar 2016 werden *gelistete Inspektionsstellen* und *gelistete Zertifizierungsstellen* Nachhaltigkeitsanforderungen ausschließlich nach den Bestimmungen in diesem Dokument prüfen, dem „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 4: Nachhaltigkeitsanforderungen“.

Das Inkrafttreten der anderen Teile des *Handbuchs* ist diesen zu entnehmen.

2 NACHHALTIGKEIT DER ROHMATERIALIEN

Die ENplus-Qualitätszertifizierung für Holzpellets steht nicht im Wettbewerb mit den Zertifizierungsprogrammen für eine nachhaltige Forstbewirtschaftung, sondern erkennt die Zertifikate von FSC, PEFC und gleichwertigen Programmen einschließlich ihrer jeweiligen Produktkettenzertifizierung an.

Zertifizierte Produzenten müssen die Herkunft ihrer Rohstoffe und den Anteil an zertifizierten Rohstoffen dokumentieren. Auch Rohstoffe mit Zertifikaten aus der Produktkettenzertifizierung müssen dokumentiert werden. Das *internationale Management* überwacht den Nachhaltigkeitsstatus der Rohmaterialien.

Das *internationale Management* darf die zusammengefassten Ergebnisse der Überwachung für spezifische Regionen und Länder veröffentlichen, wenn in diesen mindestens fünf *zertifizierte Produzenten* angesiedelt sind.

3 KOHLENDIOXID-FUSSABDRUCK

Zertifizierte Produzenten müssen den Ausstoß von CO₂-eq pro Tonne produzierter Pellets für jede Produktionsstätte ermitteln und die Ergebnisse dem *zuständigen Management* übermitteln. Das *internationale Management* stellt hierfür eine Berechnungsvorlage zur Verfügung.

Die Daten werden durch das *zuständige Management* oder das *internationale Management* nur für zusammengefasste Länderstatistiken verwendet (nur wenn mindestens fünf zertifizierte Produzenten in dem Land tätig sind). Die Daten einzelner Unternehmen werden nicht veröffentlicht.

Zertifizierte Produzenten dürfen ihren Kohlendioxid-Fußabdruck auf ihrer Internetseite und in anderen Publikationen veröffentlichen.

EN*plus*

**Qualitätszertifizierung
für Holzpellets**



**EN*plus*-Handbuch für Deutschland,
Österreich und die Schweiz**

**Teil 5:
Aufbau des Zertifizierungssystems**

Version 3.0, August 2015

Herausgeber der englischsprachigen Ausgabe:

European Pellet Council (EPC)

c/o AEBIOM – European Biomass Association
Place du Champ de Mars 2
1050 Brüssel, Belgien

E-Mail: enplus@pelletcouncil.eu

Internet: www.enplus-pellets.eu

Herausgeber der deutschsprachigen Ausgaben:

Für Deutschland:

Deutsches Pelletinstitut GmbH

Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin

E-Mail: info@depi.de

Internet: www.enplus-pellets.de

Für Österreich:

proPellets Austria

Hauptstraße 100
3012 Wolfsgraben

E-Mail: office@propellets.at

Internet: www.enplus-pellets.at

Für die Schweiz:

proPellets.ch

c/o Holzenergie Schweiz
Neugasse 6
8005 Zürich

E-Mail: info@propellets.ch

Internet: www.enplus-pellets.ch

INHALT

VORWORT	2
NORMATIVE VERWEISE.....	3
1 INKRAFTTRETEN	4
2 ZERTIFIZIERUNGSSTELLEN.....	5
2.1 Aufgaben	5
2.2 Voraussetzungen für die Listung	5
2.3 Listungsverfahren.....	5
3 INSPEKTIONSSTELLEN	6
3.1 Aufgaben	6
3.2 Voraussetzungen für die Listung	6
3.3 Listungsverfahren.....	6
4 PRÜFLABORE	7
4.1 Aufgaben	7
4.2 Voraussetzungen für die Listung	7
4.3 Listungsverfahren.....	7

VORWORT

Dieses Dokument ist Teil des *Handbuchs*, Version 3.0, für die „ENplus-Qualitätszertifizierung für Holzpellets“. Das *Handbuch* umfasst die folgenden Teile:

- Teil 1: Allgemeiner Teil
- Teil 2: Ablauf der Zertifizierung
- Teil 3: Anforderungen an die Pelletqualität
- Teil 4: Nachhaltigkeitsanforderungen
- Teil 5: Aufbau des Zertifizierungssystems
- Teil 6: Allgemeine Entgeltordnung

Die jeweils gültigen Versionen der *Handbuch*teile sind sowohl auf der internationalen Internetseite von ENplus unter www.enplus-pellets.eu als auch auf den nationalen Internetseiten veröffentlicht.

Deutschland: www.enplus-pellets.de

Österreich: www.enplus-pellets.at

Schweiz: www.enplus-pellets.ch

In diesem Dokument, Teil 5 des ENplus-Handbuchs, wird der Aufbau des Zertifizierungssystems behandelt.

Weitere normative Verweise sowie die Definitionen der in allen Teilen des *Handbuchs* kursiv geschriebenen Begriffe sind dem *Handbuch*, Teil 1: Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Die *zuständigen Managements* in den deutschsprachigen Ländern sind

in Deutschland: DEPI

in Österreich: proPellets Austria

in der Schweiz: proPellets.ch

Zertifizierte Unternehmen arbeiten nach den Bestimmungen des nationalen ENplus-Handbuchs. Im Falle von unterschiedlichen Regelungen durch das nationale und das internationale *Handbuch* sind die internationalen Regelungen anzuwenden, außer bei landesspezifischen Regelungen.

Hinweis: Weitere normative Verweise sowie die Definitionen der in allen Teilen des *Handbuchs* kursiv geschriebenen Begriffe sind dem *Handbuch*, Teil 1: Allgemeiner Teil zu entnehmen.

NORMATIVE VERWEISE

Hinweis:

Die folgenden Normen gelten in der vom nationalen Normungskomitee veröffentlichten landessprachlichen Fassung. Solange keine ISO-Norm für eine Prüfmethode vorliegt, muss diese nach den Bestimmungen des entsprechenden CEN-Standards durchgeführt werden.

EN 14961-2: Solid biofuels – Fuel specification and classes – Part 2: Wood pellets for non-industrial use

EN 15234-2: Solid biofuels – Fuel quality assurance – Part 2: Wood pellets for non-industrial use

ISO 17225-1: Solid biofuels – Fuel specifications and classes – Part 1: General requirements

ISO 17225-2: Solid biofuels – Fuel specifications and classes – Part 2: Graded wood pellets

ISO 9001: Quality management systems – Requirements

ISO/IEC 17020: Conformity assessment – Requirements for the operation of various types of bodies performing inspection

ISO/IEC 17025: General requirements for the competence of testing and calibration laboratories

ISO/IEC 17065: Conformity assessment – Requirements for bodies certifying products, processes and services

1 INKRAFTTRETEN

Die Bestimmungen in diesem Dokument, dem „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 5: Aufbau des Zertifizierungssystems“, treten mit ihrer Veröffentlichung am 1. August 2015 in Kraft.

Gelistete Zertifizierungsstellen, gelistete Inspektionsstellen und gelistete Prüflabore, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits gelistet sind, dürfen bis zum 1. August 2016 weiterhin nach den Vorgaben des „ENplus-Handbuchs, Version 2.0“ gelistet bleiben.

Das Inkrafttreten der anderen Teile des *Handbuchs* ist diesen zu entnehmen.

2 ZERTIFIZIERUNGSTELLEN

2.1 Aufgaben

Gelistete Zertifizierungsstellen bewerten die Konformität eines Unternehmens mit den Anforderungen der ENplus-Qualitätszertifizierung für Holzpellets. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des *Inspektionsberichts* eines *gelisteten Auditors*

- einer *gelisteten Inspektionsstelle* (Inspektion eines Produzenten),
- einer *gelisteten Inspektionsstelle*, die durch eine *gelistete Zertifizierungsstelle* beauftragt wurde (*Inspektion eines Händlers oder Dienstleistungsanbieters*), oder
- einer *gelisteten Zertifizierungsstelle* (Inspektion eines Händlers oder Dienstleistungsanbieters).

Die Inspektionen eines Händlers oder Dienstleistungsanbieters werden durch eine *gelistete Zertifizierungsstelle* durchgeführt oder beauftragt. Die *gelistete Zertifizierungsstelle* darf damit auch *gelistete Inspektionsstellen* beauftragen.

2.2 Voraussetzungen für die Listung

Eine *gelistete Zertifizierungsstelle* muss in Übereinstimmung mit ISO/IEC 17065 von einem Mitglied der „European Co-Operation for Accreditation (EA)“ akkreditiert sein. Das Gebiet der Akkreditierung muss die ISO 17225-2 und die EN 15234-2 enthalten. Das *internationale Management* darf begründete Ausnahmen zulassen.

Gelistete Zertifizierungsstellen, die auch Inspektionen von Händlern und Dienstleistungsanbietern durchführen, müssen sicherstellen, dass die Konformitätsbewertung und die Inspektion von verschiedenen Mitarbeitern durchgeführt werden.

Von *gelisteten Zertifizierungsstellen* eingesetzte Auditoren müssen durch das *internationale Management* gelistet sein. *Gelistete Auditoren* müssen bei einer *gelisteten Stelle* durch deren Akkreditierung mit erfasst sein. Für die Listung müssen Auditoren mindestens drei Inspektionen begleitet und eine vom *internationalen Management* anerkannte zweitägige Schulung besucht haben. *Gelistete Auditoren* müssen mindestens jedes zweite Jahr an einem vom *internationalen Management* organisierten Auditorentreffen teilnehmen.

2.3 Listungsverfahren

Zertifizierungsstellen können unter Berücksichtigung der in Abschnitt 2.2 beschriebenen Voraussetzungen um Listung ersuchen. Dazu muss ein schriftlicher Antrag an das *internationale Management* gestellt werden.

Nationale Lizenzgeber können einen oder mehrere *gelistete Zertifizierungsstellen* durch einen schriftlichen Vertrag als *nationale Zertifizierungsstellen* benennen.

Die Vorlagen für Inspektionstätigkeiten (z. B. Checklisten) und für Kundenverträge müssen durch das *internationale Management* anerkannt werden.

Die Listung durch das *internationale Management* ist in allen Ländern und Regionen gültig. In Ländern und Regionen mit einem *nationalen Lizenzgeber* dürfen ausschließlich die *nationalen Zertifizierungsstellen* Konformitätsbewertungen durchführen.

3 INSPEKTIONSSTELLEN

3.1 Aufgaben

Gelistete Inspektionsstellen sind für die Durchführung von Produzenteninspektionen zuständig. Sie müssen den *Inspektionsbericht* einschließlich des Laborberichts der *zuständigen Zertifizierungsstelle* und dem *zuständigen Management* übermitteln.

3.2 Voraussetzungen für die Listung

Eine *gelistete Inspektionsstelle* muss in Übereinstimmung mit ISO/IEC 17020 von einem Mitglied der „European Co-Operation for Accreditation (EA)“ akkreditiert sein. Das Gebiet der Akkreditierung muss die ISO 17225-2 und die EN 15234-2 enthalten. Das *internationale Management* darf begründete Ausnahmen zulassen.

Auditoren müssen durch das *internationale Management* gelistet sein. *Gelistete Auditoren* müssen bei einer *gelisteten Stelle* durch deren Akkreditierung mit erfasst sein. Für die Listung müssen Auditoren mindestens drei Inspektionen von Produzenten begleitet und eine vom *internationalen Management* anerkannte zweitägige Schulung besucht haben. *Gelistete Auditoren* müssen mindestens jedes zweite Jahr an einem vom *internationalen Management* organisierten Auditorentreffen teilnehmen.

Auditoren, die nicht bei der *gelisteten Inspektionsstelle* angestellt sind, müssen bei einer anderen Stelle angestellt sein, die die erforderliche Akkreditierung besitzt.

3.3 Listungsverfahren

Inspektionsstellen können unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3.2 beschriebenen Voraussetzungen um Listung ersuchen. Dazu muss ein schriftlicher Antrag an das *internationale Management* gestellt werden. Die vorgesehenen Auditoren und deren Qualifizierung müssen in dem Antrag aufgeführt werden.

Die Vorlagen für Inspektionstätigkeiten (z. B. Checklisten) und für Kundenverträge müssen durch das *internationale Management* anerkannt werden.

Die Listung durch das *internationale Management* ist in allen Ländern und Regionen gültig.

4 PRÜFLABORE

4.1 Aufgaben

Gelistete Prüflabore bestimmen die Pelleteigenschaften von Proben, die sie von *gelisteten Auditoren, zertifizierten Unternehmen* und Verbrauchern erhalten. Die Prüfungen müssen nach den in der Norm ISO 17225-2 genannten Prüfnormen durchgeführt werden. Solange keine ISO-Norm für eine Prüfmethode vorliegt, muss die Prüfung nach den Bestimmungen des entsprechenden CEN-Standards durchgeführt werden.

Der Laborbericht muss der zuständigen *gelisteten Inspektionsstelle* übermittelt werden.

4.2 Voraussetzungen für die Listung

Ein *gelistetes Prüflabor* muss in Übereinstimmung mit ISO/IEC 17025 von einem Mitglied der „European Co-Operation for Accreditation (EA)“ für die in der Norm 17225-2 genannten Prüfnormen akkreditiert sein. Das *internationale Management* darf begründete Ausnahmen zulassen. *Gelistete Prüflabore* dürfen zusammenarbeiten, um alle benötigten Prüfungen durchführen zu können.

4.3 Listungsverfahren

Prüflabore können mit einem schriftlichen Antrag an das *internationale Management* um Listung ersuchen. Dem Antrag muss ein Nachweis ihrer Akkreditierung beiliegen.

Die Vorlagen für Laborberichte und für Kundenverträge müssen durch das *internationale Management* anerkannt werden.

Die Listung durch das *internationale Management* ist in allen Ländern und Regionen gültig.

EN*plus*

**Qualitätszertifizierung
für Holzpellets**



**EN*plus*-Handbuch für Deutschland,
Österreich und die Schweiz**

Teil 6: Allgemeine Entgeltordnung

Version 3.0, August 2015

Herausgeber der englischsprachigen Ausgabe:

European Pellet Council (EPC)

c/o AEBIOM – European Biomass Association

Place du Champ de Mars 2

1050 Brüssel, Belgien

E-Mail: enplus@pelletcouncil.eu

Internet: www.enplus-pellets.eu

Herausgeber der deutschsprachigen Ausgaben:

Für Deutschland:

Deutsches Pelletinstitut GmbH

Neustädtische Kirchstraße 8

10117 Berlin

E-Mail: info@depi.de

Internet: www.enplus-pellets.de

Für Österreich:

proPellets Austria

Hauptstraße 100

3012 Wolfsgraben

E-Mail: office@propellets.at

Internet: www.enplus-pellets.at

Für die Schweiz:

proPellets.ch

c/o Holzenergie Schweiz

Neugasse 6

8005 Zürich

E-Mail: info@propellets.ch

Internet: www.enplus-pellets.ch

INHALT

VORWORT	2
1 INKRAFTTRETEN	3
2 GEBÜHREN FÜR ZERTIFIZIERTE <i>PRODUZENTEN</i>.....	4
3 GEBÜHREN FÜR ZERTIFIZIERTE <i>HÄNDLER</i>	5
4 GEBÜHREN FÜR ZERTIFIZIERTE <i>Dienstleistungsanbieter</i>.....	6
5 GEBÜHREN FÜR <i>Gelistete Inspektionsstellen</i>.....	6
6 GEBÜHREN FÜR <i>Gelistete Prüflabore</i>	6

VORWORT

Dieses Dokument ist Teil des *Handbuchs*, Version 3.0, für die „ENplus-Qualitätszertifizierung für Holzpellets“. Das *Handbuch* umfasst die folgenden Teile:

- Teil 1: Allgemeiner Teil
- Teil 2: Ablauf der Zertifizierung
- Teil 3: Anforderungen an die Pelletqualität
- Teil 4: Nachhaltigkeitsanforderungen
- Teil 5: Aufbau des Zertifizierungssystems
- Teil 6: Allgemeine Entgeltordnung

Die jeweils gültigen Versionen der *Handbuch*teile sind sowohl auf der internationalen Internetseite von ENplus unter www.enplus-pellets.eu als auch auf den nationalen Internetseiten veröffentlicht.

Deutschland: www.enplus-pellets.de

Österreich: www.enplus-pellets.at

Schweiz: www.enplus-pellets.ch

In diesem Dokument, Teil 6 des ENplus-Handbuchs, wird die allgemeine Entgeltordnung behandelt.

Die Definitionen der in allen Teilen des *Handbuchs* kursiv geschriebenen Begriffe sind dem *Handbuch*, Teil 1: Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Die *zuständigen Managements* in den deutschsprachigen Ländern sind

in Deutschland: DEPI

in Österreich: proPellets Austria

in der Schweiz: proPellets.ch

Zertifizierte Unternehmen arbeiten nach den Bestimmungen des nationalen ENplus-Handbuchs. Im Falle von unterschiedlichen Regelungen durch das nationale und das internationale *Handbuch* sind die internationalen Regelungen anzuwenden, außer bei landesspezifischen Regelungen.

Hinweis: Weitere normative Verweise sowie die Definitionen der in allen Teilen des *Handbuchs* kursiv geschriebenen Begriffe sind dem *Handbuch*, Teil 1: Allgemeiner Teil zu entnehmen.

1 INKRAFTTRETEN

Die Bestimmungen in diesem Dokument, dem „ENplus-Handbuch, Version 3.0, Teil 6: Entgeltordnung“, treten mit ihrer Veröffentlichung am 1. August 2015 in Kraft.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens *zertifizierten Unternehmen* und *gelisteten Stellen* werden bis zum 31.12.2015 weiterhin nach den Vorgaben des „ENplus-Handbuchs, Version 2.0“ veranlagt.

Das Inkrafttreten der anderen Teile des *Handbuchs* ist diesen zu entnehmen.

2 GEBÜHREN FÜR ZERTIFIZIERTE PRODUZENTEN

Die Gebühren für *zertifizierte Produzenten* werden anhand eines vom *zuständigen Lizenzgeber* festgelegten Gebührensatzes pro Tonne berechnet, der auf alle produzierten Pellets (lose Ware und *Sackware*) zu entrichten ist, die den Qualitätsklassen *ENplus A1*, *ENplus A2* oder *ENplus B* entsprechen, unabhängig davon, ob die Pellets als zertifizierte Ware verkauft werden. Nicht gebührenpflichtig sind:

- Pellets, die an Kraftwerke oder als Tiereinstreu verkauft werden

Nichtgebührenpflichtige Mengen müssen vom *zuständigen Lizenzgeber* anerkannt werden.

Die Gebühren für das erste Jahr der Zertifizierung beruhen auf der vom *zertifizierten Produzenten* für das laufende Jahr (ab dem Datum der Zertifizierung) geschätzten Produktionsmenge. In den Folgejahren wird die geschätzte Jahresproduktion mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatz in Rechnung gestellt, abzüglich oder zuzüglich eines Ausgleichsbetrags für das Vorjahr. Der Ausgleichsbetrag ergibt sich aus dem Unterschied von geschätzter und tatsächlicher Produktion und dem in dem betreffenden Jahr gültigen Gebührensatz.

Die Entgeltordnungen für Deutschland, Österreich und die Schweiz werden als nationale Entgeltordnungen auf den nationalen Internetseiten für *ENplus* veröffentlicht:

- *ENplus*-Internetseite Deutschland: www.enplus-pellets.de
- *ENplus*-Internetseite Österreich: www.enplus-pellets.at
- *ENplus*-Internetseite Schweiz: www.enplus-pellets.ch

Zertifizierten Produzenten entstehen zusätzliche Kosten für Inspektionen und Zertifizierungsleistungen, die direkt durch die betreffenden *gelisteten Stellen* in Rechnung gestellt werden.

Je nach Geschäftsmodell kann für *zertifizierte Produzenten* eine zusätzliche Zertifizierung als Händler notwendig werden (siehe Abbildung 1). In diesem Fall sind zusätzlich Händlergebühren nach den Bedingungen in Kapitel 3 „Gebühren für zertifizierte Händler“ zu zahlen.

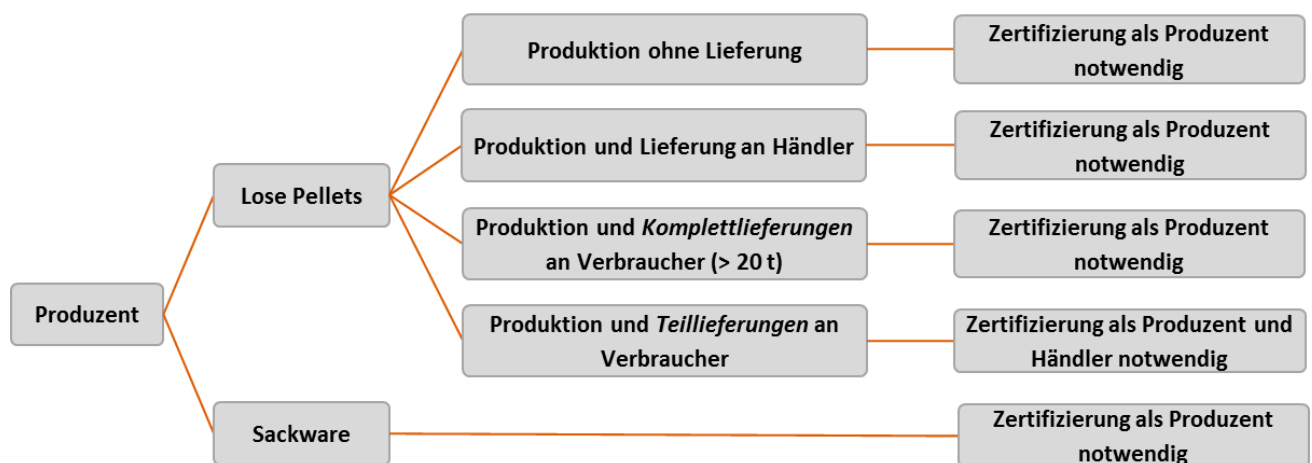


Abbildung 1: Notwendige Zertifizierungen für Produzenten abhängig vom Geschäftsmodell

3 GEBÜHREN FÜR ZERTIFIZIERTE HÄNDLER

Die Gebühren für *zertifizierte Händler* werden anhand eines vom *zuständigen Lizenzgeber* festgelegten Gebührensatzes pro Tonne berechnet, der auf alle verkauften Pellets zu entrichten ist, die den Qualitätsklassen *ENplus A1*, *ENplus A2* oder *ENplus B* entsprechen, unabhängig davon, ob die Pellets als zertifizierte Ware verkauft werden. Nicht gebührenpflichtig sind:

- Pellets, die an Kraftwerke oder als Tiereinstreu verkauft werden
- *Komplettlieferungen* an Verbraucher von mehr als 20 Tonnen, falls der *zertifizierte Händler* auch der *zertifizierte Produzent* der Pellets ist
- *Sackware*, die nicht das Zertifizierungszeichen des *zertifizierten Händlers* aufweist

Nichtgebührenpflichtige Mengen müssen vom *zuständigen Lizenzgeber* anerkannt werden.

Die Gebühren für das erste Jahr der Zertifizierung beruhen auf der vom *zertifizierten Händler* geschätzten Verkaufsmenge für das laufende Jahr ab dem Datum der Zertifizierung. In den Folgejahren wird die geschätzte jährliche Verkaufsmenge mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatz in Rechnung gestellt, abzüglich oder zuzüglich eines Ausgleichsbetrags für das Vorjahr. Der Ausgleichsbetrag ergibt sich aus dem Unterschied von geschätzter und tatsächlicher Verkaufsmenge und dem in dem betreffenden Jahr gültigen Gebührensatz.

Die Entgeltordnungen für Deutschland, Österreich und die Schweiz werden als nationale Entgeltordnungen auf den nationalen Internetseiten für *ENplus* veröffentlicht:

- *ENplus*-Internetseite Deutschland: www.enplus-pellets.de
- *ENplus*-Internetseite Österreich: www.enplus-pellets.at
- *ENplus*-Internetseite Schweiz: www.enplus-pellets.ch

Zertifizierten Händlern entstehen zusätzliche Kosten für Inspektionen und Zertifizierungsleistungen, die direkt durch die betreffenden *gelisteten Stellen* in Rechnung gestellt werden.

Zertifizierungsanforderungen für Händler sind Abbildung 1 und Abbildung 2 zu entnehmen.

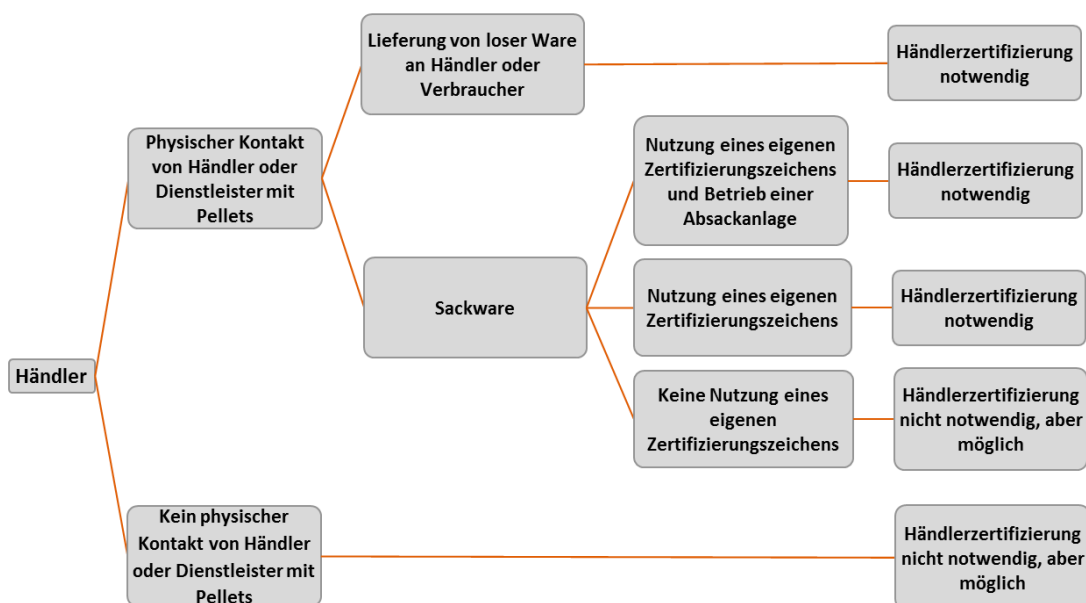


Abbildung 2: Notwendige Zertifizierungen für Händler abhängig vom Geschäftsmodell

4 GEBÜHREN FÜR ZERTIFIZIERTE DIENSTLEISTUNGSANBIETER

Zertifizierte Dienstleistungsanbieter zahlen einen jährlichen Pauschalbetrag.

Die Gebührensätze für Deutschland, Österreich und die Schweiz werden als nationale Entgeltordnung auf den nationalen Internetseiten für ENplus veröffentlicht:

- ENplus-Internetseite Deutschland: www.enplus-pellets.de
- ENplus-Internetseite Österreich: www.enplus-pellets.at
- ENplus-Internetseite Schweiz: www.enplus-pellets.ch

Zertifizierten Dienstleistungsanbietern entstehen zusätzliche Kosten für Inspektionen und Zertifizierungsleistungen, die direkt durch die betreffenden *gelisteten Stellen* in Rechnung gestellt werden.

Zertifizierungsanforderungen für Dienstleistungsanbieter sind Abbildung 3 zu entnehmen.

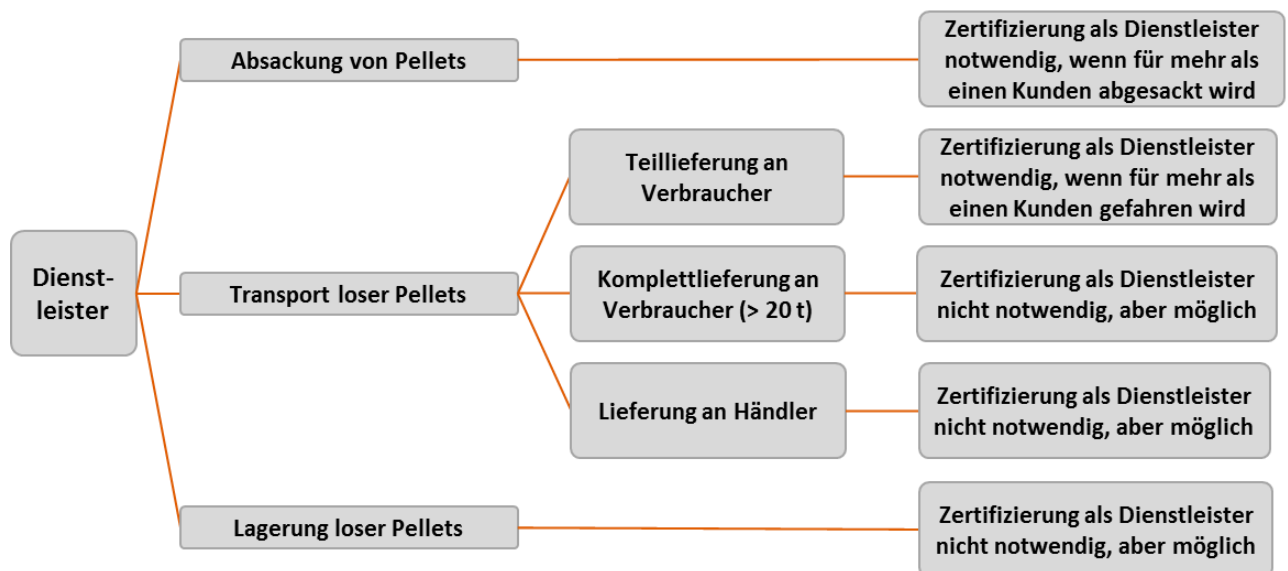


Abbildung 3: Zertifizierung von Dienstleistungsanbietern abhängig vom Geschäftsmodell

5 GEBÜHREN FÜR GELISTETE INSPEKTIONSSTELLEN

Gelistete Inspektionsstellen zahlen eine jährliche Basisgebühr von 800 € zuzüglich eines Betrags von 200 € je gelisteten Auditor.

Die Gebühren für *gelistete Inspektionsstellen* werden durch den *Besitzer der Markenrechte* in Rechnung gestellt.

6 GEBÜHREN FÜR GELISTETE PRÜFLABORE

Gelistete Prüflabore zahlen eine jährliche Gebühr von 500 €.

Die Gebühren für *gelistete Prüflabore* werden durch den *Besitzer der Markenrechte* in Rechnung gestellt.